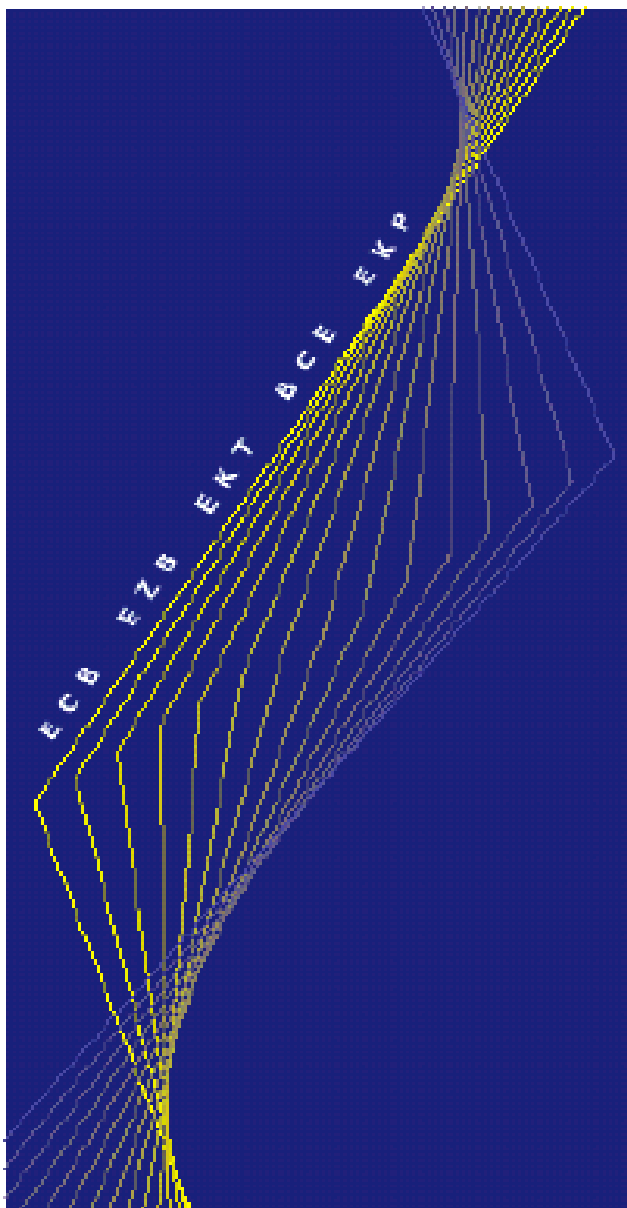




EUROPÄISCHE ZENTRALBANK



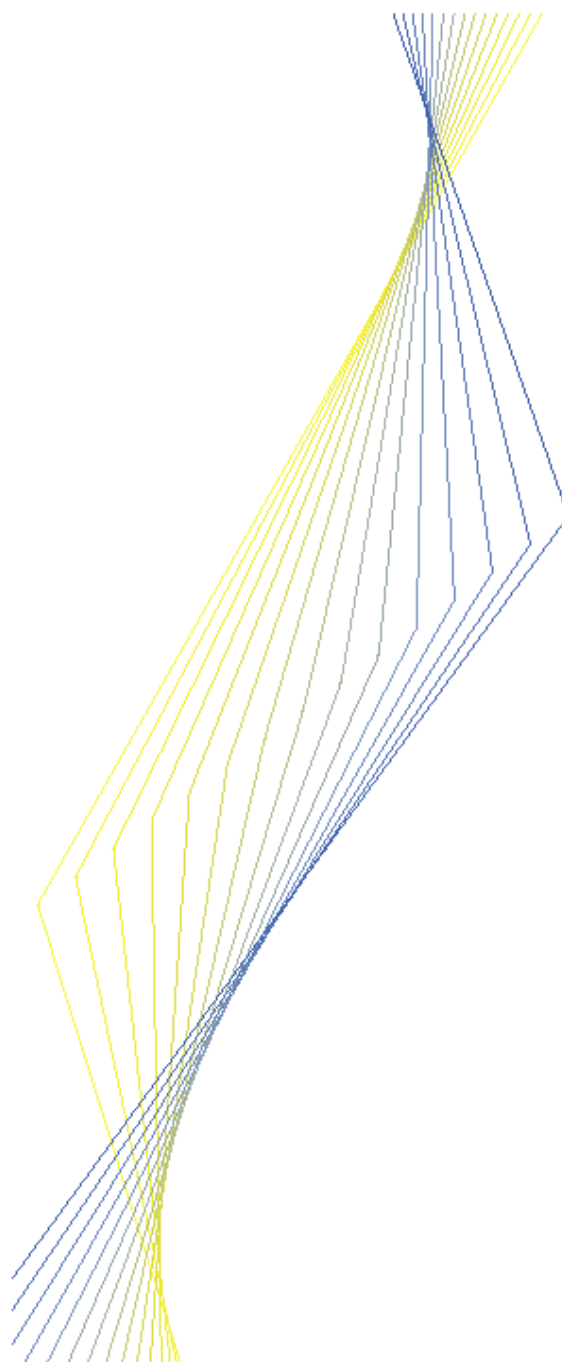
**BEWERTUNG DER
BARGELDUMSTELLUNG
IM JAHR 2002**

April 2002





EUROPÄISCHE ZENTRALBANK



**BEWERTUNG DER
BARGELDUMSTELLUNG
IM JAHR 2002**

APRIL 2002

© Europäische Zentralbank, 2002

Anschrift	Kaiserstraße 29
	D-60311 Frankfurt am Main
Postanschrift	Postfach 16 03 19
	D-60066 Frankfurt am Main
Telefon	+49 69 1344 0
Internet	http://www.ecb.int
Fax	+49 69 1344 6000
Telex	411 144 ecb d

Übersetzt von der Deutschen Bundesbank. In Zweifelsfällen gilt der englische Originaltext.

Alle Rechte vorbehalten.

Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	8
EINFÜHRUNG.....	13
Kapitel 1 – Vorbereitungen auf die Bargeldumstellung	15
1 Produktion für die Erstausrüstung	15
2 Umstellungsszenario.....	15
2.1 Vorzeitige Ab- und Weitergabe (Frontloading und Sub-Frontloading) an bestimmte Zielgruppen ab dem 1. September 2001	17
2.2 Belastungsmodell	20
2.3 Zusätzliche Maßnahmen zur Gewährleistung einer reibungslosen Bargeldumstellung	21
2.4 Risikoabdeckung	22
2.5 Kostenentschädigung.....	23
3 Erweiterung der Bestimmungen des Artikels 52.....	25
4 Die Umstellung außerhalb des Euro-Währungsgebiets	26
4.1 Vorkehrungen für die vorzeitige Abgabe	26
4.2 Weitere Maßnahmen des Eurosystems zur Unterstützung der Bargeldumstellung außerhalb des Euro-Währungsgebiets	27
4.3 Maßnahmen der Behörden außerhalb des Euro-Währungsgebiets	28
5 Zusammenarbeit mit Dritten	29
5.1 Testvorkehrungen.....	30
5.2 Schulung professioneller Bargeldverwender.....	31
6 Maßnahmen zur Unterstützung des Rückflussprozesses.....	33
6.1 Kampagnen zur Förderung des Umtauschs gehorteter Münzbestände durch die Bevölkerung	33
6.2 Kennzeichnungsverfahren.....	33
7 Maßnahmen zur Falschgeldbekämpfung.....	35
8 Informationspolitik	35
9 Aufbau eines Reservemanagementsystems für die Umstellungsphase	37
KAPITEL 2 – Voranschreiten der Währungsumstellung	38
1 Vorzeitige Bargeldabgabe zwischen September und Dezember 2001.....	38
2 Überwachung der Bargeldumstellung.....	43
3 Euro-Bargeldumlauf	44
4 Rückfluss der Vorläuferwährungen.....	46
5 Umstellung der Geldausgabeautomaten	47
6 Umrüstung in der Automatenindustrie.....	49
7 Kennzeichnungsverfahren	50
8 Fälschung.....	51

9	Die Umstellung außerhalb des Euro-Währungsgebiets	52
10	Bestände an Euro-Banknoten und –Münzen während der Umstellungsphase	54
11	Umsetzung der Informationspolitik	54
KAPITEL 3 – Probleme und Schlussfolgerungen		57
1	Engpässe beim Rückfluss nationaler Banknoten und Münzen.....	57
2	Umstellung der Automaten.....	58
3	Inflationäre Auswirkungen der Bargeldumstellung	59
4	Dauer des Parallelumlaufs.....	60
5	Keine professionellen Euro-Banknotenfälschungen.....	61
KAPITEL 4 – DIE ROLLE DES CASHCO BEI DER BARGELDUMSTELLUNG		62
1	Analyse der Risiken der Bargeldumstellung	62
2	Logistische Koordinierung der Bargeldumstellung	64
3	Informationspolitik und Krisenkommunikationsverfahren	64
4	Die Bargeldumstellung außerhalb des Euro-Währungsgebiets	65
5	Überwachung der verschiedenen Etappen der Bargeldumstellung	65
6	Zusammenarbeit mit Dritten	66
7	Vorbereitung auf das Umstellungswochenende	66

Anhänge

Anhang 1 - Umstellungspläne des Euro-Währungsgebiets für die Euro-Bargeldeinführung 2002 Stand: 20. Dezember 2001	68
Anhang 2 - Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 10. Januar 2001 über bestimmte Vorschriften für die Euro-Bargeldumstellung im Jahr 2002 (EZB/2001/1)	78
Anhang 3 - Contractual or statutory penalties for putting banknotes or coins into circulation before 1 January 2002.....	89
Anhang 4 - Leitfaden zur Umstellung auf den Euro.....	91
Anhang 5 - Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 20. Juli 2000 über die Anwendung von Artikel 52 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank nach dem Ende der Übergangszeit (EZB/2000/6)	94
Anhang 6 - Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 13. September 2001 über bestimmte Vorschriften für die vorzeitige Abgabe von Euro-Banknoten außerhalb des Euro- Währungsgebiets (EZB/2001/8).....	98
Anhang 7 - Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 25. Oktober 2001 zur Änderung der Leitlinie EZB/2000/6 über die Anwendung von Artikel 52 der Satzung des	

Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank nach dem Ende der Übergangszeit (EZB/2001/10)	107
Anhang 8 - Abkommen zwischen dem Europäischen Polizeiamt (Europol) und der Europäischen Zentralbank (EZB).....	110
Anhang 9 - Statistical overview on the progress of the 2002 cash changeover	117

Tabellen

Tabelle 1: Vorzeitige Abgabe von Banknoten an Kreditinstitute im Eurogebiet	38
Tabelle 2: Vorzeitige Abgabe von Münzen an Kreditinstitute im Eurogebiet.....	39
Tabelle 3: Vorzeitige Weitergabe von Banknoten durch Kreditinstitute an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	40
Tabelle 4: Vorzeitige Weitergabe von Münzen durch Kreditinstitute (Sub-Frontloading)	41
Tabelle 5: Vorzeitige Abgabe von Banknoten durch die NZBen an Zentralbanken und im internationalen Sortenhandel tätige Banken außerhalb des Eurogebiets (in Mio €)..	43
Tabelle 6: Umstellung der Geldausgabeautomaten im Euro-Währungsgebiet.....	48
Tabelle 7: Umrüstung in der Automatenindustrie im Euro-Währungsgebiet.....	49

Abbildungen

Abbildung 1: Entwicklung des Banknotenumlaufs seit dem 1. Januar 2002.....	44
Abbildung 2: Umlauf an Euro-Banknoten im Januar 2002 nach Stückelungen.....	45
Abbildung 3: Umlauf an Euro-Münzen im Januar 2002 nach Stückelungen.....	46
Abbildung 4: Rückfluss nationaler Banknoten während der Umstellungsphase.....	47

Abkürzungen

BANCO	Banknotenausschuss (Banknote Committee)
CashCo	Koordinierungsausschuss zur Bargeldumstellung im Eurosystem (Eurosystem Cash Changeover Co-ordination Committee)
ECCA	European Currency Testing Association – inzwischen ABAM (Association of Bill Acceptor Manufacturers)
ECCO	Ausschuss für Presse, Information und Öffentlichkeitsarbeit (External Communications Committee)
ECOFIN	EU-Rat in der Zusammensetzung der Wirtschafts- und Finanzminister
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
ETGV	European Tobacco Wholesalers Association
EU	Europäische Union
Euromat	European Federation of Coin Machine Associations
EVA	European Vending Association
EZB	Europäische Zentralbank
LEGCO	Rechtssausschuss (Legal Committee)
NZB	Nationale Zentralbank

DIE BARGELDUMSTELLUNG IM JAHR 2002

ZUSAMMENFASSUNG

Trotz der großen Herausforderung, die die Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel für die zwölf Länder des Euro-Währungsgebiets darstellte, verlief der Umstellungsprozess äußerst reibungslos und war bis Ende Februar 2002 im gesamten Währungsraum erfolgreich abgeschlossen. Dieser Erfolg war den frühzeitigen und sorgfältigen Vorbereitungsarbeiten aller Beteiligten wie auch der hohen Akzeptanz der neuen Währung durch die Bevölkerung zu verdanken. Nicht nur bei der eigentlichen Produktion der benötigten Mengen an Banknoten, sondern auch auf den folgenden Gebieten machten sich die frühzeitigen und gründlichen Vorbereitungsarbeiten bezahlt:

- Der grundlegende **allgemeine Handlungsrahmen** für die Umstellung – einschließlich der nationalen Umstellungspläne – wurde in den Jahren 1999 und 2000 auf europäischer Ebene beschlossen. Unter anderem wurde in dem Handlungsrahmen der Zeitplan für die vorzeitige Abgabe von Euro-Bargeld und seine Weitergabe (*Frontloading* und *Sub-Frontloading*) wie auch das entsprechende Belastungsmodell, das für die Kreditinstitute gelten sollte, festgelegt. Das Frontloading und Sub-Frontloading vollzog sich im Wesentlichen planmäßig und wurde als Erfolg eingestuft. Angesichts der hohen Beträge, um die es dabei ging, lässt sich wohl sagen, dass die Bargeldumstellung hauptsächlich aufgrund dieser Aktivitäten so reibungslos verlief. Der Bankensektor war darauf vorbereitet, Euro-Bargeld in Umlauf zu geben, und der Einzelhandel war von den ersten Tagen des Jahres 2002 an darauf eingerichtet, Wechselgeld in Euro herauszugeben.
- Die **Zusammenarbeit mit Dritten** war gleichfalls ein wichtiges Element; sie ermöglichte unter anderem die Organisation nationaler und zentralisierter Testläufe für Automatenhersteller. Normalerweise werden rund 70 % des Bargelds über Geldausgabeautomaten abgegeben, sodass die diesbezüglich

getroffenen Vorbereitungen für den reibungslosen Ablauf der Bargeldumstellung eine wesentliche Rolle spielten. So waren nahezu alle Geldausgabeautomaten im Euroraum innerhalb von vier Tagen umgerüstet und funktionstüchtig. In der Automatenindustrie nahmen die Umrüstungsarbeiten aufgrund der hohen Anzahl an umzustellenden Automaten und der Beschränkungen, denen diese Branche unterliegt, etwas mehr Zeit in Anspruch als andere Arbeiten im Zusammenhang mit der Bargeldumstellung. Die Zusammenarbeit mit Dritten ermöglichte auch die frühzeitige Schulung von Kassenpersonal, das offensichtlich vom ersten Tag der Einführung an mit der neuen Währung vertraut war.

- Auch der ***Einzug der Vorläuferwährungen*** machte einen großen Teil der logistischen Herausforderung aus, die die Bargeldumstellung darstellte. Auf diesem Gebiet wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen. So wurden in vielen Ländern Informationskampagnen durchgeführt, um zu erreichen, dass die Münzen, die sich noch in Händen der Öffentlichkeit befanden, frühzeitig zurückgegeben beziehungsweise umgetauscht werden. Verfahren für die „Kennzeichnung“ von Banknoten in nationaler Währung wurden in drei Ländern umgesetzt (wenngleich fünf Länder ein derartiges Verfahren formell beschlossen hatten) und als wirksames Mittel eingestuft, um das organisierte Verbrechen davon abzuhalten, große Bestände an auslaufendem Bargeld zu stehlen.
- Die ***Öffentlichkeitsarbeit*** spielte in dreierlei Hinsicht eine wichtige Rolle bei der erfolgreichen Durchführung der Bargeldumstellung. Erstens lieferte die Informationskampagne der Öffentlichkeit Informationen über die neuen Banknoten und Münzen, zweitens wurde eine Informationspolitik für die Umstellungsperiode festgelegt, die die Verantwortlichkeiten der EZB/des Eurosystems bei der Bargeldumstellung hervorhob und verlässliche und in regelmäßigen Abständen aktualisierte Informationen über die Umstellung lieferte, und drittens wurden Krisenkommunikationsverfahren für den Bedarfsfall während der Umstellungsphase konzipiert. Wie sich gezeigt hat, wurden derartige Verfahren nicht benötigt.
- Wenngleich die Euro-Banknoten Sicherheitsmerkmale aufweisen, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, wurden zusätzlich verschiedene Maßnahmen ergriffen, um der ***Fälschungsgefahr*** entgegenzuwirken. Hierzu

zählten die Sensibilisierung der Bevölkerung für die Sicherheitsmerkmale sowie die Einrichtung eines leistungsfähigen Systems zur Untersuchung von Fälschungen unter Einbeziehung eines in der EZB angesiedelten zentralen Falschgeld-Analysezentrams und nationaler Analysezentren in allen Euro-Ländern wie auch der engen Zusammenarbeit mit Europol und Interpol. Bis Ende Februar 2002 meldeten die nationalen Analysezentren insgesamt 1 485 Fälschungen, die alle von sehr schlechter Qualität waren. Die ernsthafte potenzielle Gefahr einer Flut von Fälschungen, die für den Jahresbeginn erwartet worden war, bestand ganz offensichtlich nicht. Vielmehr war die Anzahl der Fälschungen im Vergleich zu den bisher bei den Vorläuferwährungen verzeichneten Fälschungen sehr niedrig.

- Der zentrale Reservebestand an Euro-Banknoten, der auf Beschluss des EZB-Rats als eine „Versicherungspolice“ gegen Qualitäts- und Quantitätsrisiken aufgebaut worden war, war eine wichtige Maßnahme und erwies sich angesichts der außergewöhnlich hohen Nachfrage nach Euro-Banknoten in niedriger Stückelung für einige Zentralbanken als hilfreich. Als der 1. Januar 2002 immer näher rückte, gab es Befürchtungen, dass es insbesondere im Bereich der niedrigen Stückelungen zu einer Knappheit an Euro-Banknoten kommen könnte. Um in diesem Fall rasch reagieren zu können, wurde für die Umstellung ein **Reservemanagementsystem** entwickelt.
- Angesichts der Mengen an auf Vorläuferwährungen lautendem Bargeld, das **außerhalb des Euro-Währungsgebiets** in Umlauf war, wurde der Umstellungsprozess auch in den betreffenden Drittländern sehr aufmerksam verfolgt. Die diesbezüglichen Vorbereitungsarbeiten umfassten in erster Linie angemessene Maßnahmen für das Frontloading und Sub-Frontloading sowie in der jeweiligen Landessprache verfasstes Informationsmaterial für die Bevölkerung. Auch die Behörden in den betreffenden Ländern trafen Vorbereitungen, und die Umstellung ging auch dort reibungslos vonstatten.

Wenngleich die Umstellung reibungslos verlief, kam es doch zu **einigen Problemen**, wie beispielsweise zu Engpässen während des Einzugs der Vorläuferwährungen, vor allem der Münzen. Dieses Problem war in den meisten Ländern des Euroraums auf Kapazitätsengpässe in den Bereichen Transport, Lagerung und Bearbeitung

zurückzuführen, gab sich aber nach einigen Wochen allmählich. Auch die relativ langsamen Umstellungsarbeiten seitens der Automatenindustrie gaben Anlass zur Sorge, wenngleich sie letztendlich keine größeren Probleme verursachten. Die Inflationsängste ließen sich angesichts der Schwierigkeit, die tatsächlichen Auswirkungen der Bargeldumstellung auf die Preise akkurat zu messen, nur schwer ausräumen. Zwar kam es im Januar 2002 durchaus zu Preissteigerungen, doch waren diese hauptsächlich auf Sonderfaktoren, die nur von kurzer Dauer waren, zurückzuführen. Die inflationäre Wirkung der Bargeldumstellung lässt sich zwar nur sehr schwer einigermaßen zutreffend von anderen Faktoren isolieren, doch gab es insgesamt keine Hinweise auf einen nennenswerten inflationären Effekt der Umstellung. Schließlich wurde vereinzelt kritisiert, dass die zweimonatige Übergangsphase, in denen die nationalen Währungen und der Euro parallel in Umlauf waren, zu lang und eine kürzere Übergangsphase nach niederländischem, irischem und französischem Vorbild vorzuziehen gewesen wäre. Insgesamt galt die zweimonatige Übergangsphase als angemessen und war von einigen Beteiligten, wie der Automatenindustrie, sogar benötigt worden. Wahrscheinlich wären bei einer geringeren Dauer des Parallelumlaufs zumindest in einigen Ländern einige, wenn nicht sogar alle der beobachteten Probleme in verschärfter Form aufgetreten.

In seiner Sitzung vom 15. März 2001 beschloss der EZB-Rat die Einrichtung des Koordinierungsausschusses zur Bargeldumstellung im Eurosystem (CashCo). Dieser Ausschuss, der sich aus hochrangigen Vertretern aller Zentralbanken des Eurosystems zusammensetzte, verfügte über eine umfassende Übersicht über Fragen im Zusammenhang mit der Bargeldumstellung in den beteiligten Zentralbanken und trug die Gesamtverantwortung für die Koordinierung der Umstellung auf Euro-Banknoten und –Münzen während des Zeitraums vor dem 1. Januar 2002 und während der Phase des Einzugs des nationalen Bargelds bis Ende Februar 2002. Während **CashCo als eine zentrale Koordinierungsstelle** während des Umstellungsprozesses fungierte, waren die Vorbereitungsarbeiten größtenteils bereits entweder auf nationaler Ebene oder unter Federführung der beiden ESZB-Ausschüsse für Banknotenangelegenheiten sowie Presse, Information und Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt worden. Zu den wichtigsten Tätigkeiten von CashCo zählte eine Bewertung der mit der Bargeldumstellung verbundenen Risiken und der entsprechenden Vorkehrungen für den Notfall, die im gesamten Euro-

Währungsgebiet getroffen worden waren. Andere Koordinierungsaufgaben von CashCo betrafen Informationen über die Logistik der Bargeldumstellung sowie Vorbereitungsarbeiten für die Bargeldumstellung außerhalb des Euroraums, Kommunikationspläne für den Krisenfall wie auch für die Umstellungsphase, die Zusammenarbeit mit Dritten, die Meilensteine im Zusammenhang mit der Bargeldumstellung und den Vorbereitungsarbeiten für das eigentliche Umstellungswochenende und schließlich Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Bargeldumstellung, mit denen sich die anderen Ausschüsse im ESZB befasst hatten. CashCo hat das ihm vom EZB-Rat übertragene Mandat erfüllt und wurde somit aufgelöst.

DIE BARGELDUMSTELLUNG IM JAHR 2002

EINFÜHRUNG

Die Einführung der Euro-Banknoten und –Münzen im Euro-Währungsgebiet stellte in vielerlei Hinsicht eine enorme Herausforderung dar. So wurden nicht nur im gesamten Euroraum mehr als 15 Milliarden Banknoten in 15 Druckereibetrieben unter Einhaltung identischer Qualitätsstandards bei gleichzeitiger Verwendung von Rohmaterialien verschiedener Zulieferer hergestellt, auch die Logistik im Zusammenhang mit dem eigentlichen Umstellungsprozess war ein enormes Unterfangen, das frühzeitige Vorbereitungsarbeiten und intensive Gespräche auf verschiedenen Ebenen erforderte, damit ein reibungsloser und erfolgreicher Übergang auf die neue Währung sichergestellt werden konnte. Nach erfolgter Bargeldumstellung, einem denkwürdigen Ereignis in der Geschichte Europas, lässt sich die Einführung des Euro-Bargelds als Erfolg bezeichnen. Sie vollzog sich äußerst reibungslos und in vielerlei Hinsicht besser als erwartet. Der Erfolg ist zu einem nicht unerheblichen Teil der Qualität der in allen beteiligten Bereichen und auf allen Ebenen getroffenen Vorbereitungen sowie der äußerst hohen Akzeptanz der neuen Banknoten und Münzen durch die Bevölkerung zuzuschreiben. Auch die Kommunikationsarbeit, insbesondere die *Euro-2002-Informationenkampagne*, trug wesentlich zu diesem Erfolg bei.

Auf der Ebene des Eurosystems koordinierte zunächst der mit Banknotenangelegenheiten betraute ESZB-Ausschuss, d. h. der Banknotenausschuss (BANCO) und die ihm untergeordnete Arbeitsgruppe Banknotenausgabe (Issue Working Group), einen wesentlichen Teil der Vorbereitungsarbeiten. Allerdings hielt man es für erforderlich, einen gesonderten Ausschuss einzusetzen, um sicherzustellen, dass das Eurosystem seine Arbeiten im Zusammenhang mit dem Umstellungsprozess koordiniert und alle eventuell auftretenden Probleme unter Kontrolle hat. So beschloss der EZB-Rat in seiner Sitzung vom 15. März 2001, als die Vorbereitungsarbeiten für die Bargeldumstellung in eine heiße Phase traten und das Arbeitsvolumen zunahm, die Einrichtung des Koordinierungsausschusses zur Bargeldumstellung im Eurosystem (CashCo). CashCo wurde mit der Gesamtverantwortung für die Koordinierung der Umstellung auf die Euro-Banknoten und –Münzen während des Zeitraums vor dem 1. Januar 2002 und darüber hinaus

während der Phase des Einzugs des nationalen Bargelds bis Ende Februar 2002 betraut.

Dieser Bericht bietet eine Gesamtübersicht über den Umstellungsprozess. Im ersten Kapitel werden die Einzelheiten der durchgeführten Vorbereitungsarbeiten erläutert, während im zweiten Kapitel der Verlauf der eigentlichen Bargeldumstellung untersucht wird. Das dritte Kapitel befasst sich mit einigen Erkenntnissen, die während des gesamten Prozesses der Einführung des Euro-Bargelds gewonnen wurden, bevor im vierten Kapitel schließlich im Einzelnen auf die Rolle des CashCo und die von ihm durchgeführten Arbeiten eingegangen wird.

KAPITEL 1 – VORBEREITUNGEN AUF DIE BARGELDUMSTELLUNG

1 Produktion für die Erstausrüstung

Natürlich bestand einer der ersten Schritte in der Erstellung eines Produktionsplans, der die ausreichende Versorgung mit Euro-Banknoten gewährleisten sollte, um die Vorläuferwährungen ab dem 1. Januar 2002 zu ersetzen. Das vom EZB-Rat beschlossene Produktionsszenario für die Erstausrüstung an Euro-Banknoten beruhte auf einem vollständig dezentralen Konzept, bei dem (mit Ausnahme einiger bilateraler Übereinkünfte) keine Produktionszusammenlegung vorgesehen war. Nach diesem Szenario legte jede NZB das von ihr benötigte Volumen für die Erstausrüstung und die logistischen Reservebestände fest und beantragte beim EZB-Rat formal eine Gesamtgenehmigung zur Herstellung dieser Mengen vor dem 31. Dezember 2001. Diese Produktionsvolumen wurden seit 1998 jährlich überprüft.

Alle Druckereien erstellten Produktionspläne, und die EZB prüfte regelmäßig die erzielten Fortschritte, wobei auch potentielle Risikofaktoren für die Herstellung berücksichtigt wurden. Dem EZB-Rat wurden vierteljährliche Berichte über den Stand der Produktion vorgelegt, die weitgehend planmäßig verlief. Der EZB-Rat beschloss neben dem Erstausrüstungsbedarf und den logistischen Reserven auch den Aufbau eines zentralen Reservebestands des Eurosystems als Absicherung gegen Produktionsengpässe.

2 Umstellungsszenario

Um eine reibungslose Bargeldumstellung zu gewährleisten, war es erforderlich, über logistische Fragen bereits frühzeitig zu entscheiden, damit die involvierten Parteien ausreichend Zeit für die notwendigen Vorbereitungen hatten. Eine diesbezügliche Maßnahme des EZB-Rats war Anfang 1999 die Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe für die Logistik der Bargeldumstellung im Jahr 2002 („Joint Task Force for the Logistics of the 2002 Cash Changeover“), die dem Rechtsausschuss (LEGCO) und dem BANCO unterstellt wurde und die rechtlichen und vertraglichen Vereinbarungen für die vorzeitige Abgabe von Euro-Bargeld vorbereiten sollte. Diese Vereinbarungen erforderten ein harmonisiertes Konzept für die Banknoten und Münzen sowie eine genaue Definition der zwei Arten von Geschäftsbeziehungen,

und zwar 1) der Beziehung zwischen den NZBen einerseits und den Geschäftsbanken und Geld- und Werttransportunternehmen andererseits und 2) der Beziehung zwischen Geschäftsbanken und Geld- und Werttransportunternehmen auf der einen Seite und anderen Organisationen (z. B. Einzelhändlern und Automatenbetreibern) auf der anderen.

Im zweiten Halbjahr 1999 fand ein intensiver Meinungs austausch zwischen allen Beteiligten statt, der es den Finanzministern der teilnehmenden Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit den NZBen und in Einklang mit den von der EZB und der Europäischen Kommission geäußerten Ansichten ermöglichte, sich auf die folgenden Grundzüge der Bargeldumstellung zu einigen:

- *Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets wollten ihr Möglichstes tun um zu gewährleisten, dass der Großteil der Bargeldgeschäfte innerhalb von zwei Wochen nach dem 1. Januar 2002 in Euro durchgeführt werden konnte.*
- *Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets waren der Auffassung, dass der Parallelumlauf von alten und neuen Banknoten und Münzen im Idealfall zwischen vier Wochen und zwei Monaten dauern sollte, dass die Mitgliedstaaten den Umtausch alter Banknoten und Münzen aber auch nach diesem Zeitraum ermöglichen könnten.*
- *Um während der ersten Tage des Januar 2002 eine ausreichende Menge an neuem Bargeld in Umlauf zu bringen, wurde es als hilfreich erachtet, dass Geldinstitute und bestimmte andere Gruppen, insbesondere Werttransportunternehmen und Einzelhändler, vor dem 1. Januar 2002 mit Banknoten und Münzen ausgestattet werden. Die Mitgliedstaaten sollten daran erinnern, dass eine solche vorzeitige Abgabe nicht zu einem Umlauf von Euro-Banknoten und –Münzen vor dem 1. Januar 2002 führen sollte.*
- *Damit die Bevölkerung sich mit den neuen Münzen vertraut machen konnte und um die Umstellung zu unterstützen, einigten sich die Mitgliedstaaten darauf, dass der Öffentlichkeit – insbesondere sozial schwachen Gruppen - eine beschränkte Anzahl an Münzen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden sollte, jedoch nicht vor der zweiten Monatshälfte des Dezember 2001.*

Innerhalb dieses allgemeinen Rahmens waren die *einzelnen Länder* für die Bargeldumstellung verantwortlich. Das Dokument „Umstellungspläne des Euro-Währungsgebiets für die Euro-Bargeldeinführung 2002“ wurde von den NZBen regelmäßig aktualisiert und war in allen Amtssprachen der Gemeinschaft auf der Website der EZB abrufbar. Die endgültige Version vom 20. Dezember 2001 ist als Anhang 1 beigelegt.

Unter Berücksichtigung des allgemeinen Rahmens beschloss der EZB-Rat nach ausführlichen Diskussionen der gemeinsamen Arbeitsgruppe für die Logistik der Bargeldumstellung im Jahr 2002 mehrere Grundsätze für die finanziellen Modalitäten der Bargeldumstellung, welche in der „Leitlinie der EZB vom 10. Januar 2001 über bestimmte Vorschriften für die Euro-Bargeldumstellung im Jahr 2002 (EZB/2001/1)“ festgelegt wurden (siehe Anhang 2). Bei der Entscheidung über diese Modalitäten wurde der besonderen Rolle, die die Kreditinstitute bei der erfolgreichen Bargeldumstellung spielen würden, Rechnung getragen, wobei folgende Punkte berücksichtigt wurden:

- die vorzeitige Ab- und Weitergabe von Euro-Banknoten (siehe Abschnitt 2.1),
- das Belastungsmodell für die vorzeitige Ab- und Weitergabe (siehe Abschnitt 2.2),
- zusätzliche Maßnahmen zur Gewährleistung einer reibungslosen Bargeldumstellung (siehe Abschnitt 2.3) und
- die Risikoabdeckung im Zusammenhang mit der vorzeitigen Ab- und Weitergabe (siehe Abschnitt 2.4).

In diesem Zusammenhang prüfte der EZB-Rat auch die Entschädigung für aus der Bargeldumstellung resultierende Kosten (siehe hierzu auch Abschnitt 2.5).

2.1 Vorzeitige Ab- und Weitergabe (*Frontloading und Sub-Frontloading*) an bestimmte Zielgruppen ab dem 1. September 2001

Nachdem der ECOFIN-Rat übereingekommen war, dass die Bargeldumstellung in einer möglichst kurzen Zeit durchgeführt werden sollte, war man sich innerhalb des Eurosystems einig, dass eine vorzeitige Abgabe von Euro-Banknoten und –Münzen an Kreditinstitute sowie eine Weitergabe durch letztere an bestimmte Zielgruppen –

insbesondere an Einzelhändler, die Automatenindustrie und Werttransportunternehmen – erforderlich sein würde. Der EZB-Rat beschloss daher die vorzeitige Ab- und Weitergabe von Banknoten an professionelle Zielgruppen ab dem 1. September 2001. Jede NZB des Euroraums konnte diesen maximalen zeitlichen Vorlauf zur Deckung des Vorabausstattungsbedarfs nach eigenem Ermessen nutzen. Die viermonatige Vorlaufzeit wurde als notwendig erachtet, um eine ausreichende Versorgung mit Euro-Banknoten und –Münzen für den breitangelegten Umlauf ab dem 1. Januar 2002 zu gewährleisten. Der zeitliche Vorlauf ermöglichte auch einen effizienteren Transport und eine verbesserte Logistik. Der Umfang und der zeitliche Ablauf der auf nationaler Ebene organisierten vorzeitigen Ab- und Weitergabe variierten von Land zu Land erheblich; ausschlaggebend hierfür waren das jeweilige nationale Übergangsszenario, die nationale Infrastruktur (z. B. die Struktur des Zweigstellennetzes der Zentralbank und seine Rolle bei der Bargeldversorgung, die Lagerkapazitäten der Zweigstellen und die Transportkapazitäten) sowie Größe und Geographie des jeweiligen Landes (siehe die Tabelle des Dokuments „Umstellungspläne des Euro-Währungsgebiets“ in Anhang 1).

Während ein erfolgreiches Frontloading und Sub-Frontloading von größter Wichtigkeit für eine reibungslose Bargeldumstellung war, galt es gleichzeitig sicherzustellen, dass das Euro-Bargeld nicht vorzeitig in einer Größenordnung in Umlauf gebracht wurde, die die reibungslose Bargeldumstellung hätte gefährden können. Daher wurden von jedem Land des Euroraums Sanktionen festgelegt, um einer vorzeitigen Inverkehrgabe von Euro-Banknoten entgegenzuwirken. Leider waren die Bemühungen um eine Vereinheitlichung ohne Erfolg, da es zum einen schwierig war festzustellen, wie groß der Schaden für das Eurosystem durch eine Verletzung der nationalen Frontloading-Regelungen sein würde, und sich zum anderen die nationalen Umstellungsszenarien unterschieden. Darüber hinaus unterschieden sich sowohl die nationalen Rechtssysteme als auch die auf die vertraglichen Sanktionen anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Länder voneinander. Die finanziellen Sanktionen variierten zwischen 2 % der vor dem 1. Januar 2002 in Umlauf gebrachten Banknoten bis zu 40 % dieser Summe (siehe Anhang 3). Die Sanktionen sollten zwar dazu dienen, den vorzeitigen Umlauf von Banknoten möglichst zu vermeiden, hätten jedoch aufgrund der

erheblichen Konsequenzen eines Verstoßes die vorzeitige Weitergabe erschweren und damit das Ziel des Eurosystems, eine reibungslose Bargeldumstellung zu gewährleisten, gefährden können. Wenngleich Diskussionen über die Härte der Sanktionen in einigen Ländern und deren mögliche Auswirkungen auf das Frontloading stattfanden, gibt es kaum Belege dafür, dass sie sich tatsächlich als Hemmnis erwiesen.

Vorzeitige Abgabe an die Bevölkerung

Entsprechend der oben genannten Erklärung des ECOFIN-Rats konnten Euro-Münzen ab Mitte Dezember 2001 vorzeitig an die Bevölkerung abgegeben werden; alle Mitgliedstaaten entschlossen sich dazu. Die Frage, ob Euro-Banknoten vor dem 1. Januar 2002 an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden sollten, wurde vom EZB-Rat eingehend geprüft; dabei erwog er die damit zusammenhängenden praktischen, technischen und rechtlichen Aspekte und betrachtete das Thema auch aus einer weiter gefassten, weniger fachspezifischen Perspektive. Darüber hinaus wurden bei der Überprüfung auch verschiedene Gespräche mit den relevanten Verbänden berücksichtigt. Auf der Grundlage dieser ausführlichen Beurteilung kam der EZB-Rat zu dem Schluss, dass die Nachteile einer vorzeitigen Weitergabe von Euro-Banknoten an die breite Öffentlichkeit überwogen und dass daher die Euro-Banknoten erst ab dem 1. Januar 2002 an die Bevölkerung ausgegeben würden. Dieser Beschluss, den die EZB am 7. Januar 1999 bekannt gab und der in der Folgezeit mehrfach bestätigt wurde, wurde auch vom ECOFIN-Rat in Versailles im September 2000 unterstützt.

Trotz des enormen Drucks, den verschiedene Interessengruppen und das Europäische Parlament zugunsten einer vorzeitigen Weitergabe von Banknoten an die Bevölkerung ausübten, war der EZB-Rat aus mehreren Gründen davon überzeugt, dass seine ursprüngliche Entscheidung richtig war:

- Eine vorzeitige Weitergabe von Banknoten hätte bei der Bevölkerung Verwirrung stiften können, da es unmöglich gewesen wäre, Personen davon abzuhalten, das Geld bereits vor dem 1. Januar 2002 zu benutzen. Außerdem

wäre es schwierig gewesen, die Öffentlichkeit vor Personen zu schützen, die möglicherweise versucht hätten, diese Verwirrung auszunutzen.

- Eine auf Münzen *beschränkte* vorzeitige Weitergabe von Euro-Bargeld ab der zweiten Dezemberhälfte 2001 schien aufgrund des niedrigen Werts und der allgemeinen Verwendung als Wechselgeld ein geringeres Risiko zu bergen.
- Bedenken bezüglich möglicher Bargeldengpässe im Einzelhandel galten hauptsächlich den Münzen, d. h. der ausreichenden Versorgung mit Wechselgeld, und weniger den Banknoten. Die vorzeitige Weitergabe von Münzen an die Bevölkerung kam daher den Einzelhändlern zugute. Im Gegensatz dazu wurden die meisten Geldscheine über Geldausgabeautomaten in Umlauf gegeben.
- Hinzu kam, dass sich die Einführung der Münzen aufgrund von deren Gewicht aus logistischer Sicht schwieriger gestaltete. Dies war zwar ein gutes Argument für die vorzeitige Weitergabe von Euro-Münzen an die Bevölkerung, traf allerdings nicht auf die Banknoten zu.
- In der Praxis ist eine vorzeitige Weitergabe von Euro-Banknoten nur durch Banken möglich, und zwar entweder über Geldausgabeautomaten oder am Schalter. Eine vorzeitige Weitergabe über Geldausgabeautomaten war allerdings keine praktische Lösung, da diese die Ausgabe nationaler Banknoten gestört hätte, und das zu einem Zeitpunkt, zu dem der Bargeldumlauf ohnehin ausgesprochen hoch war. Die vorzeitige Weitergabe von Euro-Banknoten hätte also ausschließlich am Schalter stattfinden müssen, was zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung der Banken an mehreren ohnehin sehr arbeitsreichen Geschäftstagen Ende Dezember geführt hätte.
- Im Laufe der Zeit wurde es aufgrund der von anderen Parteien gegebenen Zusagen hinsichtlich der vereinbarten Szenarien immer weniger wünschenswert, Änderungen an den bereits beschlossenen Rahmenbedingungen vorzunehmen.

2.2 Belastungsmodell

Das vereinbarte Belastungsmodell für vorzeitig ab- und weitergegebene Euro-Banknoten war unkompliziert und beeinflusste die Beziehung zwischen den Kreditinstituten und ihren Kunden nicht. Nach diesem Modell wurde das vorzeitig an die Kreditinstitute abgegebene Euro-Bargeld belastet, indem die vorläufigen

Abwicklungstage des ersten, vierten und fünften Hauptrefinanzierungsgeschäfts im Jahr 2002 berücksichtigt wurden, d. h. jeweils ein Drittel des vorzeitig abgegebenen Euro-Bargelds wurde am 2., 23. und 30. Januar 2002 belastet. Das Euro-Bargeld, das ab dem 1. Januar 2002 an die Kreditinstitute ausgeliefert bzw. von diesen zurückgenommen wurde, wurde nach der üblichen Praxis belastet bzw. gutgeschrieben. Entsprechend wurde auch bei auf nationale Währungseinheiten lautendem Bargeld, das seit dem 1. Januar 2002 bei Kreditinstituten eingezahlt wurde, verfahren. Die Finanzministerien aller teilnehmenden Mitgliedstaaten beschlossen, das Belastungsmodell auch auf vorzeitig abgegebene Münzen anzuwenden.

2.3 *Zusätzliche Maßnahmen zur Gewährleistung einer reibungslosen Bargeldumstellung*

Das Eurosystem war sich bewusst, dass eine reibungslose Bargeldumstellung von großer Bedeutung für ein anhaltendes und größeres Vertrauen der Bevölkerung und der Finanzmärkte in die gemeinsame Währung ist. Eine der Hauptsorgen bei der Bargeldumstellung war die Tatsache, dass der Einzelhandel in den ersten Tagen des Jahres 2002 große Bargeldbestände halten musste. Im Einklang mit einer Empfehlung der Europäischen Kommission wurden eine Reihe von Maßnahmen auf nationaler Ebene ergriffen, um dieses Problem zu lösen. So beschlossen zum Beispiel mehrere Länder

- Ende 2001 Banknoten mit höherem Nennwert in Geldausgabeautomaten durch solche mit niedrigerem Nennwert zu ersetzen, um zu gewährleisten, dass kleine Summen betragsgenau beglichen werden konnten und damit für Einzelhändler die Notwendigkeit zu verringern, große Bargeldbestände zu halten;
- Geldausgabeautomaten entsprechend einzustellen, sodass diese ab dem 1. Januar 2002 Euro-Banknoten, und zwar insbesondere solche mit niedrigem Nennwert, ausgaben, da unter normalen Umständen rund 70 % der Barabhebungen an Geldausgabeautomaten getätigt werden;
- befristet Wechselstuben in Supermärkten einzurichten;
- für Sozialleistungen, die in einigen Ländern vor allem bar ausgezahlt werden, Banknoten mit niedrigem Nennwert zu verwenden und

- der Bevölkerung im Rahmen der Euro-2002-Informationenkampagne bestimmte Botschaften zu vermitteln; dazu gehörten etwa die Aufforderungen, gemischte Zahlungen möglichst zu vermeiden, die Bargeldbestände bis Ende 2001 zu verringern, so bald wie möglich Euro-Banknoten und –Münzen zu verwenden und möglichst betragsgenau zu zahlen (siehe die Empfehlungen an die Bevölkerung in Anhang 4, die in allen Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft auf der Website der EZB veröffentlicht worden sind). Die verschiedenen auf nationaler und EU-Ebene durchgeführten Kampagnen hatten zum Ziel, dass auch die Bevölkerung zu einer reibungslosen Bargeldumstellung beitragen konnte.

2.4 Risikoabdeckung

Der EZB-Rat billigte das Konzept für die Risikoabdeckung im Zusammenhang mit der vorzeitigen Ab- und Weitergabe von Euro-Banknoten, das in etwa wie folgt zusammengefasst werden kann:

- Die vorzeitige Abgabe an Kreditinstitute wurde bis zum 31. Dezember 2001 ohne Hinterlegung von Sicherheiten auf der Grundlage einer Vereinbarung durchgeführt; dabei blieb das Bargeld, das noch kein gesetzliches Zahlungsmittel war, Eigentum der Zentralbanken des Eurosystems. War es in einigen Ländern rechtlich nicht möglich, das Kreditrisiko durch einen Eigentumsvorbehalt abzudecken, konnten Sicherheiten verwendet werden, ohne dass dies in den übrigen Ländern ebenfalls geschehen musste. Wenn aus rechtlichen Gründen weder ein Eigentumsvorbehalt noch eine Besicherung in Form einer Verpfändung möglich war, konnte eine Bareinlage als Sicherheit auf einem gesonderten Konto hinterlegt werden, die zum gleichen Prozentsatz verzinst wurde wie die Mindestreserven.
- Kreditinstitute mussten bis Ende des letzten Geschäftstages 2001 (aufgrund der Betriebstage der Zahlungs- bzw. Lieferung-gegen-Zahlung-Systeme) bei den NZBen des Eurosystems Sicherheiten für das bis zum 31. Dezember 2001 vorzeitig abgegebene Bargeld hinterlegen, das noch nicht belastet oder anderweitig besichert worden war. Damit sollte das finanzielle Risiko eines Zahlungsausfalls bis zur tatsächlichen Belastung abgedeckt werden.

- Die Kreditinstitute mussten die Risiken einer Zerstörung, eines Diebstahls oder Raubes entweder durch Abschluss einer Versicherung oder die Hinterlegung von Sicherheiten abdecken.
- Zur Abdeckung des Risikos einer verfrühten Verwendung des vorzeitig abgegebenen Bargelds mussten die Kreditinstitute Strafklauseln, Prüfungen und Revisionen in ihren mit den Zentralbanken des Eurosystems abgeschlossenen Verträgen zur vorzeitigen Abgabe von Euro-Banknoten akzeptieren; ähnliche Bestimmungen mussten auch in die Verträge mit Einzelhändlern über die vorzeitige Weitergabe aufgenommen werden.
- Die vorzeitige Weitergabe durch die Kreditinstitute erforderte die Hinterlegung ausreichender Sicherheiten bei den NZBen, da der Eigentumsvorbehalt rechtlich keinen ausreichenden Schutz gegen das Kreditrisiko bot, sobald das Bargeld das Kreditinstitut verlassen hatte.

2.5 Kostenentschädigung

Auf der Sitzung der Eurogruppe am 16. Oktober 2000 erörterten die Minister des Euro-Währungsgebiets die Anträge verschiedener Unternehmenssektoren auf eine Entschädigung für die durch die Umstellung auf den Euro entstehenden Kosten. Die Minister waren sich zwar bewusst, dass es solche Kosten geben würde, waren aber der Auffassung, dass diese - verglichen mit den künftigen Vorteilen für alle Unternehmenssektoren - relativ gering seien und daher als eine Investition für das Allgemeinwohl angesehen werden sollten. Die Minister kamen daher zu dem Schluss, dass die Kosten der Bargeldumstellung prinzipiell von den Sektoren getragen werden sollten, bei denen sie entstehen.

Vor diesem Hintergrund erörterte der EZB-Rat eine Entschädigung für die im Zusammenhang mit der Bargeldumstellung im Jahr 2002 entstehenden Kosten, insbesondere für die Kosten der Banken, die sich aus der Haltung zusätzlicher Liquidität während der Umstellungsphase ergeben würden. Der EZB-Rat kam darin überein, dass

- das Belastungsmodell grundsätzlich das einzige Instrument auf der Ebene des Eurosystems zur Kostenneutralisierung, also zur Neutralisierung der Kosten der Banken für die Haltung zusätzlicher Liquidität, bleiben sollte;

- vorbehaltlich der Aufrechterhaltung der bereits von den NZBen bekannt gegebenen Kompensierungsmaßnahmen und -bestimmungen die Einführung beschränkter und spezifischer Ausnahmen möglich sein sollte, vorausgesetzt dass bestimmte Bedingungen erfüllt werden. Daher sollte eine Entschädigung insbesondere
 - 1) einen reibungslosen logistischen Ablauf der Bargeldumstellung gewährleisten und
 - 2) den Gleichbehandlungsgrundsatz berücksichtigen sowie eine starke grenzüberschreitende Sogwirkung verhindern.

Der EZB-Rat betonte auch, dass das Eurosystem die Banken keinesfalls für operationale Kosten der Bargeldumstellung entschädigen sollte.

Die folgenden NZB-Regelungen wurden entweder beibehalten oder nachträglich gemäß den oben unter 1) und 2) dargelegten Bedingungen gebilligt:

Deutschland

Die Bundesbank erstellte ein Bonussystem, das Anreize für die Banken schaffte, sich möglichst früh mit 5-, 10-, 20-, 50- und 100-Euro-Banknoten auszustatten:

- 0,36 Tausendstel der im September 2001 vorzeitig abgegebenen Beträge,
- 0,24 Tausendstel der im Oktober 2001 vorzeitig abgegebenen Beträge,
- 0,12 Tausendstel der im November 2001 vorzeitig abgegebenen Beträge.

Darüber hinaus zahlte die Bundesbank den Banken 400 € für jeden vorzeitig abgegebenen Münzcontainer, der zur Produktion von Münzmischungen (so genannten Starter-Kits) zur Abgabe an den Einzelhandel verwendet wurde.

Belgien

Die Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique übernahm die Transportkosten für die vorzeitige Abgabe von Euro-Banknoten und –Münzen (0,01 € je Euro-Banknote und 0,50 € je Kilogramm Euro-Münzen) sowie die Kosten für den Transport, das Zählen und Sortieren beim Einzug der auf belgische Franc lautenden Münzen.

Niederlande

Aufgrund der zusätzlichen Arbeit, die die mit der Bargeldabwicklung befassten Banken und Institute bei der Entgegennahme nationaler Münzen hatten, erhielten sie eine Vergütung (durchschnittlich 6 % des Werts) für die Lieferung dieser Münzen an die De Nederlandsche Bank. Darüber hinaus organisierte die De Nederlandsche Bank die Kapazitäten bei den beiden in den Niederlanden tätigen Geldtransportunternehmen und übernahm auch die Kosten dafür; diese Kapazitäten wurden genutzt, um alle Banken und größeren Unternehmen, die den Münzauslieferungsservice der Zentralbank nicht nutzten, gleichberechtigt zu unterstützen.

Irland

Die Central Bank of Ireland zahlte eine Vergütung für zurückgegebene irische Banknoten (0,1 % des Werts) und Münzen (4,44 € pro Beutel).

Portugal

Der Banco de Portugal schrieb den Banken 0,035 € je vorzeitig abgenommener Banknote gut.

Spanien

Der Banco de España zahlte 2,444 € je tausend vorzeitig abgenommener Euro-Münzen und 7,322 € je tausend vorzeitig abgenommener Banknoten.

3 Erweiterung der Bestimmungen des Artikels 52

Seit dem 1. Januar 1999 bietet jede teilnehmende NZB oder ein von ihr beauftragtes Institut – in Einklang mit Artikel 52 der ESZB-Satzung und gemäß einem Beschluss des EZB-Rats – zumindest an einem Standort an, die Banknoten der anderen teilnehmenden Mitgliedstaaten zum offiziellen Umrechnungskurs umzutauschen. Im Juli 2000 beschloss der EZB-Rat, dass die Bestimmungen des Artikels 52 auch für den Zeitraum nach 2001 bis Ende März 2002 weiter gelten sollten, in dem die nationalen Währungseinheiten gegen Euro umgetauscht werden sollten. In diesem

Zusammenhang verabschiedete der EZB-Rat die EZB-Leitlinie „*über die Anwendung von Artikel 52 der Satzung des ESZB und der EZB nach dem Ende der Übergangszeit (EZB/2000/6)*“ (siehe Anhang 5).

Dies hatte zur Folge, dass im gesamten Euroraum rund 500 Zweigstellen von NZBen in den Umtausch nicht landeseigener Banknoten des Euro-Währungsgebiets einbezogen waren. Die NZBen können die Banknoten aus anderen teilnehmenden Mitgliedstaaten selbst repatriieren, einen Bevollmächtigten ernennen, der diese Repatriierung für sie durchführt oder bereits existierende kommerzielle Kanäle zur Repatriierung nutzen. In der Praxis ist der Umtausch im Rahmen des Artikels 52, der als eine direkte Dienstleistung für die Bevölkerung angesehen wurde und der im Endeffekt die Höhe der zukünftigen Gebühren der Banken für diese Dienstleistungen beeinflussen könnte, seit 1999 in allen Mitgliedstaaten reibungslos abgelaufen.

4 Die Umstellung außerhalb des Euro-Währungsgebiets

4.1 Vorkehrungen für die vorzeitige Abgabe

Eine beträchtliche Anzahl der von den NZBen der Euro-Länder ausgegebenen nationalen Banknoten befand sich außerhalb des Euro-Währungsgebiets in Umlauf, vor allem in den EU-Beitrittsländern und anderen Nachbarländern. Schätzungen zufolge zirkulierten beispielsweise etwa 30 % bis 40 % der in Umlauf befindlichen DM-Banknoten außerhalb Deutschlands, zum Großteil wahrscheinlich in Ost- und Südosteuropa (einschließlich der Türkei). Daher wurden große Anstrengungen unternommen, um auch außerhalb des Euroraums eine reibungslose Bargeldumstellung zu gewährleisten. Die Vorkehrungen für die Umstellung außerhalb des Eurogebiets fußten auf drei Säulen:

- 1) Gemäß der Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 10. Januar 2001 „*über bestimmte Vorschriften für die Euro-Bargeldumstellung im Jahr 2002 (EZB/2001/01)*“ (siehe Anhang 2) war es Banken gestattet, vorzeitig übernommene Euro-Banknoten ab dem 1. Dezember 2001 an ihre Zweigstellen oder Zentralen außerhalb des Euroraums weiterzugeben. Ebenso gestattete die Leitlinie den Banken, die vorzeitig Euro-Banknoten erhalten hatten, diese ab demselben Stichtag an ihre Tochterunternehmen außerhalb des Euro-

Währungsgebiets sowie an andere Banken, deren satzungsmäßiger Sitz oder Hauptverwaltung und Zweigstellennetz sich nicht im Euro-Währungsgebiet befindet, weiterzugeben. Hingegen war es nicht zulässig, Euro-Banknoten beispielsweise an Einzelhändler außerhalb des Euroraums weiterzugeben.

- 2) In der EZB-Leitlinie vom 13. September 2001 „*über bestimmte Vorschriften für die vorzeitige Abgabe von Euro-Banknoten außerhalb des Euro-Währungsgebiets (EZB/2001/8)*“ (siehe Anhang 6) legte der EZB-Rat fest, dass Zentralbanken und Währungsbehörden nicht teilnehmender Mitgliedstaaten und anderer Länder auf Antrag unter bestimmten Bedingungen ab dem 1. Dezember 2001 vorzeitig Euro-Banknoten erhalten konnten. Alle operationalen und praktischen Vorkehrungen einer solchen vorzeitigen Abgabe wurden in bilateralen Vereinbarungen zwischen den betreffenden NZBen im Euro-Währungsgebiet und den beteiligten Zentralbanken außerhalb des Euroraums getroffen. Zentralbanken außerhalb des Eurogebiets war die vorzeitige Weitergabe an Kreditinstitute innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ab dem 1. Dezember 2001 unter bestimmten Bedingungen gestattet.
- 3) Der EZB-Rat beschloss, dass im internationalen Sortenhandel tätige Kreditinstitute außerhalb des Euroraums vorzeitig Euro-Banknoten von den NZBen erhalten und diese wiederum vorzeitig an ihre Kunden weitergeben konnten. Die genauen Bedingungen entsprachen weitgehend jenen für Zentralbanken außerhalb des Euroraums und wurden ebenfalls in der unter 2) angeführten EZB-Leitlinie (EZB/2001/8 – siehe Anhang 6) niedergelegt.

4.2 Weitere Maßnahmen des Eurosystems zur Unterstützung der Bargeldumstellung außerhalb des Euro-Währungsgebiets

Neben den Maßnahmen zur Gewährleistung einer ausreichenden vorzeitigen Abgabe von Euro-Banknoten außerhalb des Euro-Währungsgebiets wurden vom Eurosystem auch weitere Tätigkeiten zur Unterstützung der Umstellung außerhalb des Euroraums durchgeführt. Hierzu zählte beispielsweise die technische Unterstützung der Zentralbanken außerhalb des Eurogebiets. So leiteten mehrere NZBen umfassende Unterstützungsprogramme in die Wege, insbesondere in Regionen, zu deren Behörden sie bereits langjährige Kontakte pflegen oder zu denen eine sprachliche Nähe besteht. Die Deutsche Bundesbank und die

Oesterreichische Nationalbank engagierten sich zum Beispiel in Mittel- und Osteuropa einschließlich Russlands, die Banque de France in den Mittelmeerländern und den Sub-Sahara-Ländern Afrikas. Die EZB führte im April und Oktober 2001 mit ausgewählten Zentralbanken vier Seminare zu Öffentlichkeitsarbeit und Sicherheitsmerkmalen durch.

Durch die Übersetzung und Verbreitung von Informationsmaterial in 23 Sprachen leistete das Eurosystem ebenfalls einen ganz wesentlichen Beitrag zur Bargeldumstellung außerhalb des Euroraums. Hierauf wird in Kapitel 2 dieses Berichts näher eingegangen. Unterstützung wurde auch im Rahmen der Lösung spezifischer Umstellungsprobleme auf Anfrage von Zentralbanken und anderen Behörden sowie der Teilnahme an Veranstaltungen von Delegationen der Europäischen Kommission oder sonstiger Institutionen geleistet.

4.3 Maßnahmen der Behörden außerhalb des Euro-Währungsgebiets

Die Maßnahmen der Behörden außerhalb des Euro-Währungsgebiets zur Gewährleistung einer reibungslosen Bargeldumstellung richteten sich nach Art und Umfang der Verwendung des Euro (bzw. seiner Vorgängerwährungen) in den jeweiligen Ländern. In Ländern oder Gebieten, in denen der Euro als gesetzliches Zahlungsmittel oder Hauptzahlungsmittel gilt (z. B. Kosovo oder Montenegro), standen die Währungsbehörden vor ähnlichen Aufgaben wie das Eurosystem im Euro-Währungsgebiet. Sie organisierten Informationskampagnen, legten verbindliche Regelungen für die Modalitäten der Bargeldumstellung fest und übernahmen in manchen Fällen die direkte Verantwortung für die Verteilung der Euro-Banknoten. In anderen Ländern, in denen das Bankensystem weiter entwickelt ist (z. B. in Kroatien, Ungarn und der Türkei) oder in denen die Vorgängerbanknoten eine vergleichsweise geringere Bedeutung hatten (z. B. in Russland), wählten die Behörden einen anderen Ansatz. Sie organisierten Informationskampagnen und trafen einige allgemeine Regelungen, überließen die Hauptrolle bei der Bargeldumstellung jedoch den Kreditinstituten.

In vielen mittel- und osteuropäischen Ländern forderten die Behörden und Geschäftsbanken die Bürger aktiv auf, ihre Bargeldbestände auf Konten bei Kreditinstituten einzuzahlen, und stellten hierfür eine gebührenfreie Umstellung der

Ersparnisse in Aussicht. Kreditinstitute (und insbesondere Banken in ausländischem Besitz) warben verbreitet für die Eröffnung von Euro-Konten zu günstigen Konditionen. Dieser Ansatz verminderte ebenfalls die logistische Komplexität und die Transaktionskosten mit der Bargeldumstellung verbundener Geschäfte. Vor allem aber stärkte er das Bankensystem in Ländern, in denen die Öffentlichkeit das Vertrauen in die Banken verloren hatte.

In manchen Ländern wurde das Ziel der Stärkung des heimischen Bankensystems zusätzlich durch eher indirekte Maßnahmen verfolgt. So gestatteten die Behörden in Ländern, in denen ausländische Geldbestände nicht erlaubt sind, den Bürgern ausnahmsweise, Vorgängerwährungen in heimische Banknoten umzutauschen (oder sie in auf Landeswährung lautende Konten einzuzahlen), ohne Sanktionen zu erleiden. In anderen Ländern, beispielsweise Russland, betonten die Behörden besonders die mit der Verwendung der neuen Euro-Banknoten verbundenen „Risiken“ und forderten die Öffentlichkeit ausdrücklich dazu auf, Bargeldbestände entweder auf Euro-Konten einzuzahlen oder die Vorgängerwährungen der Euro-Länder gegen Landes- oder Fremdwährung zu tauschen.

5 Zusammenarbeit mit Dritten

Zur Gewährleistung einer reibungslosen, raschen Bargeldumstellung durch das systematische und koordinierte Zusammenspiel aller Hauptbeteiligten musste das Eurosystem bei den Vorbereitungen nicht nur mit dem Bankensektor eng zusammenarbeiten. Auch Geld- und Werttransportunternehmen, Einzelhändler und die Automatenindustrie mussten zu einem frühen Zeitpunkt einbezogen werden. Deshalb rief die EZB ein Forum für den Meinungs austausch ins Leben, der alle Beteiligten in Europa umfasste, unter anderem die europäischen Kreditgewerbeverbände und Devisenhändler, Eurocommerce, die Automatenindustrie (EVA, Euromat, ECCA, ETGV), die European Security Transport Association, die Euro Working Group (Verbraucherorganisation), NZBen, Münzprägeanstalten und die Europäische Kommission. Ab 1997 trat das Forum zweimal jährlich zusammen. Die EZB nahm daneben regelmäßig an von der Europäischen Kommission einberufenen Treffen mit Drittorganisationen („Groupe

Consultatif“) und der Automatenindustrie teil. Außerdem wurden lange vor Januar 2002 einige gezielte Maßnahmen ergriffen, um eine weitgehende Vertrautheit mit den Euro-Banknoten und –Münzen zu gewährleisten:

5.1 Testvorkehrungen

Alle Unternehmen, die ihre Bargeldautomaten, z. B. Geldausgabe- oder Verkaufsautomaten, auf den Euro umstellen mussten, erhielten die Gelegenheit, die Euro-Banknoten lange vor der Bargeldumstellung zu testen. Hierzu musste jedes Unternehmen die geschäftliche Notwendigkeit, die Euro-Banknoten zu einem solch frühen Zeitpunkt zu testen, nachweisen und eine Geheimhaltungsverpflichtung unterzeichnen, bevor es vertrauliche Informationen über die Euro-Banknoten erhielt. Im Jahr 1999 bekamen die Unternehmen ein allgemeines Informationspaket über die Spezifikationen der Euro-Banknoten (z. B. Maße, vorherrschende Farbe und Papieropazität) mit Hinweisen auf die Sicherheitsmerkmale sowie ein ausführlicheres Informationspaket über die Position und die Toleranzwerte der meisten Sicherheitsmerkmale.

Im Januar 2000 beschloss der EZB-Rat die Testverfahren für das Jahr 2000. In der Folge konnten Automatenhersteller unter Aufsicht der EZB im Mai und September 2000 an zwei zentralisierten Testreihen teilnehmen. Insgesamt beteiligten sich 54 Unternehmen aus EU- und Nicht-EU-Ländern an den beiden zentralisierten Testläufen. Im Dezember 2000 verabschiedete der EZB-Rat eine Rahmenvereinbarung über dezentrale Euro-Banknoten-Tests für die Automatenindustrie und den Bankensektor im Jahr 2001. Dementsprechend wurden diese Tests ab März 2001 auf nationaler Ebene von den NZBen organisiert. In allen zwölf Euro-Ländern sowie im Vereinigten Königreich wurden Testzentren eingerichtet. Die dezentralen Testläufe 2001 wurden auf Dienstleistungsunternehmen (beispielsweise im Bereich der Installation und Wartung von Geldausgabeautomaten, Kassentresoren sowie Banknotenakzeptoren und –sortierern) sowie nationale Kreditgewerbeverbände bzw. Banken ausgeweitet. An den Tests nahmen über 150 Parteien teil. Die Testzentren werden noch bis Juli 2002 die Möglichkeit bieten, Euro-Banknoten aus verschiedenen Produktionsstätten und –läufen zu testen, sofern hierfür im jeweiligen Land ein Bedarf besteht.

Überdies waren im Rahmen der vorzeitigen Abgabe ab dem 1. September 2001 auch betriebsinterne Tests gestattet. Somit konnten Unternehmen, die im Wege der vorzeitigen Abgabe bzw. Weitergabe mit Euro-Banknoten ausgestattet wurden, vor Ort Tests durchführen, wodurch die Anpassung der Automaten erleichtert und die reibungslose Umstellung gefördert wurde.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Faktoren beschloss der EZB-Rat im Juni 2001, dass die Euro-Banknoten auch Herstellern außerhalb des Euroraums zur Verfügung gestellt werden konnten, damit diese ihre Automaten ebenfalls rechtzeitig vor der Bargeldeinführung umstellen konnten. Hierbei erschien es insbesondere aus logistischen Gründen angemessen, die Auslieferung solcher Banknoten zu zentralisieren. Deshalb wurde die Deutsche Bundesbank ermächtigt, Euro-Banknoten an Hersteller außerhalb des Euroraums zu verkaufen, sofern diese bereits an den Testläufen teilgenommen und eine Geheimhaltungsverpflichtung unterzeichnet hatten. Berechtigte gebietsfremde Hersteller konnten Euro-Banknoten zum Nennwert erwerben und sie unter bestimmten Bedingungen zu ihrer Betriebsstätte transportieren.

5.2 Schulung professioneller Bargeldverwender

Auf Ersuchen des Bankengewerbes, des Einzelhandels und der Polizeibehörden um eine frühzeitige Vorbereitung ihres Schulungspersonals genehmigte der EZB-Rat Schulungen zu den Euro-Banknoten ab Januar 2001. Diese Schulungsseminare richteten sich an Schulungspersonal (Multiplikatoren) und fanden in mehreren NZBen unter strengen Sicherheitsbedingungen statt, wodurch unter anderem gewährleistet wurde, dass keinerlei Informationen über die Sicherheitsmerkmale vor ihrer offiziellen Bekanntgabe am 30. August 2001 an Dritte weitergegeben wurden.

Ab diesem Stichtag stellte die EZB Schulungsmaterialien zur Verfügung, die die Multiplikatoren bei den NZBen, der Polizei, im Bankensektor und im Einzelhandel verwenden konnten, um Personen, zu deren Aufgaben der Umgang mit Bargeld gehört, mit den Euro-Banknoten vertraut zu machen. Als Hauptschulungsunterlage diente hierbei das Schulungspaket, das in einer Stückzahl von rund 213 000 in allen Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft ausgegeben wurde. Es bestand aus einer interaktiven CD-ROM und einem Video, die sich hauptsächlich mit den

Sicherheitsmerkmalen befassten, sowie einer Schulungsbroschüre über die Sicherheitsmerkmale und mit allgemeinen Informationen zur Bargeldumstellung.

Nachdem die vorzeitige Ab- und Weitergabe der Euro-Banknoten begonnen hatte, schulten die Unternehmen ihr Personal mithilfe dieses Bargelds. Broschüren über die Sicherheitsmerkmale der einzelnen Banknoten wurden von der EZB zur Verteilung an professionelle Bargeldverwender erstellt. Die Gesamtauflage belief sich auf rund 3,9 Millionen Exemplare in allen Amtssprachen der Gemeinschaft. Einige der NZBen und Unternehmen/Institute, die als offizielle Partner mit dem Eurosystem zusammenarbeiteten, stellten zusätzliche Kopien des Schulungsmaterials sowie andere Informationsträger zur Verfügung, die sich hauptsächlich an die breite Öffentlichkeit richteten, aber auch für Schulungen genutzt werden konnten. Hierbei spielte das Informationsfaltblatt „Vorbereitung auf den Euro“ eine wichtige Rolle, das nicht nur in die elf Amtssprachen der Gemeinschaft, sondern auch in 23 weitere, meist osteuropäische Sprachen übersetzt wurde.

Nach der Bekanntgabe der Sicherheitsmerkmale organisierte die EZB im September und Oktober 2001 Schulungsseminare für Partnerorganisationen und Delegierte der Zentralbanken der Beitritts- und Nachbarländer. Die Zentralbanken beteiligten sich an der Übersetzung der Informationsbroschüre und führten eigene Schulungsseminare in ihrem jeweiligen Land durch, für die sie die von der EZB seit dem 1. Oktober 2001 weltweit zur Verfügung gestellten Euro-Musterbanknoten verwendeten. Im Dezember 2001 erhielten alle Notenbankgouverneure weltweit ein Schreiben des Präsidenten der EZB, in dem sie über die Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen informiert und auf die herunterladbaren Originalversionen des Informationsmaterials auf der Euro-Website der EZB hingewiesen wurden. Dem Schreiben war unter anderem auch ein Schulungspaket beigefügt.

6 Maßnahmen zur Unterstützung des Rückflussprozesses

Einige Länder des Euro-Währungsgebiets entschlossen sich, neben den allgemeinen Vorbereitungen für den Rückfluss der Vorgängerwährungen, d. h. die Vorbereitung des Einzelhandels, der Banken und der Werttransportunternehmen unter anderem im Hinblick auf die Transport- und Sicherheitskapazitäten, Versicherung und Öffnungszeiten, eine Reihe gezielter Maßnahmen einzuleiten, die ihrer Meinung nach den Rückflussprozess fördern würden.

6.1 Kampagnen zur Förderung des Umtauschs gehorteter Münzbestände durch die Bevölkerung

Mit Blick auf den Einzug der Münzen der Vorläuferwährungen versuchten die zuständigen Stellen der meisten Länder, den Arbeitsaufwand für Banken, Einzelhandel und Werttransportunternehmen während des Parallelumlaufs möglichst gering zu halten, indem sie die Bevölkerung aufforderten, ihre Münzen vor dem Jahreswechsel 2001/2002 bei den Banken abzugeben. Zusätzlich wurden in einigen Ländern die Münzen auch für eine Reihe wohlthätiger Zwecke gesammelt. Gleichzeitig gab es auch einen erheblichen Rückfluss von gehorteten nationalen Banknoten, vor allem solchen mit hohem Nennwert. Der Banknotenumlauf der Vorläuferwährungen verringerte sich im Verlauf des Jahres um insgesamt 110 Mrd € auf 270 Mrd € am Jahresende 2001. Der Gesamtumlauf der nationalen Münzen nahm im Jahr 2001 um 9 % von 17,9 Mrd € (dem Durchschnittsniveau im Jahr 2000) auf 16,3 Mrd € ab. Der relativ geringe Rückgang kann darauf zurückgeführt werden, dass der Münzumlauf im Jahr 2001 lediglich in vier Ländern abnahm (Belgien, Deutschland, Niederlande und Österreich), während er sich in allen anderen Ländern erhöhte.

Statistisch gesehen belief sich die Zahl der umlaufenden nationalen Münzen Ende Dezember 2001 auf 116 Milliarden Stück (einschließlich verloren gegangener und in Drittländern gehaltener Münzen).

6.2 Kennzeichnungsverfahren

Im Hinblick auf die Sicherheit und Logistik des Banknoteneinzugs beschlossen die Regierungen von Italien, Spanien, Frankreich, Belgien und Luxemburg, ab dem 1. Januar 2002 bestimmte, auf italienische Lire, spanische Peseten sowie

französische, belgische und luxemburgische Francs lautende Banknoten zu „kennzeichnen“. Die „Kennzeichnung“ wurde von bestimmten Stellen wie der Post und Kreditinstituten durchgeführt. Unmittelbar danach wurden die Banknoten bei den zuständigen NZBen eingezahlt. Der EZB-Rat verabschiedete am 25. Oktober 2001 die Leitlinie der Europäischen Zentralbank *„zur Änderung der Leitlinie EZB/2000/6 vom 20. Juli 2000 über die Anwendung von Artikel 52 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank nach dem Ende der Übergangszeit“* (EZB/2001/10) (siehe Anhang 7), um zu gewährleisten, dass gekennzeichnete Banknoten genauso behandelt wurden wie beschädigte Banknoten und von den in Artikel 52 der Satzung aufgeführten Umtauschregelungen ausgeschlossen waren.

Die Kennzeichnung wurde wie folgt vorgenommen:

- bei belgischen und luxemburgischen Francs durch Stanzen eines Lochs im Bereich des Wasserzeichens
- bei französischen Francs durch Stanzen eines Lochs im Bereich des Wasserzeichens und zweier halbrunder Löcher an den Rändern
- bei spanischen Peseten durch Abschneiden einer beliebigen der vier Banknotenecken
- bei italienischen Lire durch Stanzen eines Lochs in der Geldscheinmitte – außerhalb des Wasserzeichenbereichs – und zweier nicht aufeinander ausgerichteter halbrunder Löcher an den Rändern; bei den Banknoten zu 1 000 ITL und 2 000 ITL durch Stanzen eines runden Lochs auf der linken Seite der Banknote und eines halbrunden Lochs an der oberen Ecke der Längsseite der Banknote.

Auch wenn für die Kennzeichnungsverfahren die entsprechenden nationalen Gesetze maßgeblich waren, wurden die gekennzeichneten Banknoten von den zuständigen Stellen im gesamten Euro-Währungsgebiet einheitlich behandelt.

7 Maßnahmen zur Falschgeldbekämpfung

Da die Euro-Banknoten ein großes Umlaufgebiet haben, muss davon ausgegangen werden, dass sie für Fälscher von Interesse sind. Der EZB-Rat beschloss daher Maßnahmen, um Geldfälschungsaktivitäten zu verhindern und zu kontrollieren und um die Strafverfolgungsbehörden bei der strafrechtlichen Verfolgung von Geldfälschern zu unterstützen.

Die Euro-Banknoten sind erstens durch effektive Sicherheitsmerkmale gegen Fälschungen geschützt. Zweitens hat die EZB Maßnahmen ergriffen, um die Öffentlichkeit durch Information und Aufklärung vor Falschgeld zu schützen. Drittens hat der EZB-Rat eine Datenbank anlegen lassen, um technische und statistische Daten über gefälschte Euro-Banknoten und -Münzen zu speichern. Als wichtiges Element des geplanten Informationssystems über gefälschte Euro-Banknoten wurde auch die Errichtung eines zentralen Falschgeld-Analysezentrams des ESZB bei der EZB beschlossen, das eine technische Analyse der gefälschten Euro-Banknoten vornimmt, sie klassifiziert und die relevanten technischen Daten in die Datenbank eingibt. Viertens wurden Verbindungen mit Europol, Interpol und der Europäischen Kommission auf- bzw. ausgebaut, um entsprechende Vereinbarungen über den gegenseitigen Austausch von Informationen und die Zusammenarbeit zu treffen, die für einen effektiven Informationsfluss im Zusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung von Fälschungsaktivitäten unerlässlich sind. Am 13. Dezember 2001 unterzeichneten die EZB und Europol ein Abkommen, um die effektive Zusammenarbeit zwischen den beiden Vertragsparteien bei Maßnahmen zum Schutz des Euro und der Bekämpfung der Geldfälschung zu gewährleisten (siehe Anhang 8). Derzeit ist ein weiteres Abkommen mit Interpol über die Handhabung gefälschter Euro-Banknoten und -Münzen, die außerhalb der Europäischen Union auftreten, in Vorbereitung.

8 Informationspolitik

Ein Krisenkommunikationsverfahren für alle Notfälle während der Umstellungsperiode wurde von CashCo und dem Ausschuss für Presse, Information

und Öffentlichkeitsarbeit (External Communications Committee, ECCO) konzipiert und vom EZB-Rat beschlossen.

Im November 2001 wurde ein Kommunikationsprogramm für Fragen in unmittelbarem Zusammenhang mit den Zuständigkeiten des Eurosystems im Hinblick auf die Bargeldumstellung ausgearbeitet, das unter anderem einen aktiven Informationsfluss im Januar 2002 beinhaltet. Dieses Kommunikationsprogramm ergänzte die Aktivitäten der NZBen und des Euro Changeover Information Network der Europäischen Kommission, das vom ECOFIN-Rat damit beauftragt war, Informationen über die Euro-Bargeldumstellung zu sammeln und zu verarbeiten, und konzentrierte sich auf besondere Schlüsselindikatoren.

Das Kommunikationsprogramm hatte zum Ziel,

- die Verantwortlichkeit der EZB/des Eurosystems bei der Bargeldumstellung zu unterstreichen
- regelmäßig aktualisierte Informationen über den Stand der Bargeldumstellung von verbindlichen Quellen zur Verfügung zu stellen sowie die Medien und die breite Öffentlichkeit zu beruhigen und
- im Bedarfsfall die Krisenkommunikation zu ermöglichen.

Zeitplan

Es wurde beschlossen,

- bis zum Ende der zweiten Januarwoche jeden Tag zur gleichen Zeit eine in Englisch verfasste Pressemitteilung an die üblichen Pressestellen der EZB und der NZBen herauszugeben. Den NZBen stand es anschließend frei, sie in ihre jeweilige(n) Landessprache(n) zu übersetzen.
- bis Ende Januar jeden Freitag eine wöchentliche Pressemitteilung zu veröffentlichen sowie eine abschließende Pressemitteilung am 28. Februar, dem Ende des Parallelumlaufs. Die EZB stellte den NZBen diese Pressemitteilung in allen Amtssprachen des Euro-Währungsgebiets zur Verfügung.

Die Serie von Pressemitteilungen wurde im Voraus angekündigt, und alle Pressemitteilungen wurden auch auf der Website der EZB veröffentlicht.

9 Aufbau eines Reservemanagementsystems für die Umstellungsphase

Die fortlaufende Überprüfung der Pläne für die Banknotenproduktion durch die NZBen und die Anlage eines zentralen Reservebestands an Euro-Banknoten während der Vorbereitungsphase ermöglichten es dem Eurosystem, vor der Einführung des Euro-Bargelds ausreichende Reserven an Euro-Banknoten aufzubauen, um der Nachfrage nach Euro-Banknoten während der Umstellungsphase zu entsprechen. Kurz vor der Einführung des Euro-Bargelds war man sich jedoch nicht ganz sicher, ob die Bestände an Banknoten mit niedrigem Nennwert ausreichen würden, um die tatsächliche Nachfrage innerhalb und außerhalb des Euro-Währungsgebiets zu befriedigen. Vor diesem Hintergrund einigte sich CashCo auf die Methodik für ein Reservemanagementsystem, das verwendet werden sollte, bis sich die Nachfrage nach Euro-Banknoten stabilisiert hatte, um so das Risiko einer Knappheit an Banknoten auf nationaler Ebene möglichst gering zu halten.

Wäre es bei den NZBen zu Engpässen bei den Banknoten im Rahmen der Bargeldumstellung gekommen, hätten sie zunächst auf den zentralen Reservebestand zurückgreifen können. Darüber hinaus waren alle NZBen darauf vorbereitet, im Bedarfsfall Überschussbestände aus ihren logistischen Reserven an NZBen abzugeben, denen es an einer bestimmten Stückelung fehlte. In diesem Zusammenhang aktualisierten die NZBen im Dezember 2001 ihre Prognose hinsichtlich der bis Ende Februar 2002 benötigten Mengen und machten darüber hinaus genaue Angaben über die Mindest- und Höchstbestände der logistischen Reserven. Diese Information ermöglichte eine zentrale Überwachung der gesamten Banknotenbestände und gewährleistete gleichzeitig einen effektiven Handlungsrahmen im Falle eines Engpasses bei einzelnen NZBen.

KAPITEL 2 – VORANSCHREITEN DER WÄHRUNGSUMSTELLUNG

1 Vorzeitige Bargeldabgabe zwischen September und Dezember 2001

Vorzeitige Bargeldabgabe innerhalb des Euro-Währungsgebiets

a) Banknoten

Die frühzeitige und flächendeckende Vorabverteilung einer „kritischen Masse“ an Euro-Banknoten und -Münzen trug entscheidend zur reibungslosen Bargeldumstellung bei. Aus logistischer Sicht kann dies als maßgeblich dafür gelten, dass der Bargeldverkehr binnen zwei Wochen überwiegend in Euro abgewickelt werden konnte. In der Frontloading-Phase versorgten die NZBen des Euroraums das Bankensystem des Eurogebiets mit Banknoten im Gesamtwert von 129 Mrd € (das entspricht rund 47 % des Wertes der Ende 2001 umlaufenden nationalen Banknoten und nahezu 80 % der benötigten Stückzahl).

Tabelle 1: Vorzeitige Abgabe von Banknoten an Kreditinstitute im Eurogebiet

NZB	Mio €	Anteil je NZB
Belgien	5 087	3,9 %
Deutschland	56 953	44,2 %
Griechenland	5 696	4,4 %
Spanien	10 325	8,0 %
Frankreich	8 919	6,9 %
Irland	2 146	1,7 %
Italien	21 217	16,5 %
Luxemburg	545	0,4 %
Niederlande	4 701	3,6 %
Österreich	9 721	7,5 %
Portugal	1 813	1,4 %
Finnland	1 807	1,4 %
Insgesamt	128 930	100 %

b) Münzen

Die im September 2001 beginnende Phase der vorzeitigen Abgabe von Euro-Münzen an Kreditinstitute wurde in elf Ländern von den zuständigen Stellen in vollem Umfang genutzt. Insgesamt wurden bis Ende 2001 einschließlich aller Arten von Starter Kits 37,6 Milliarden Münzen im Wert von 12,2 Mrd € vorzeitig abgegeben. Damit waren bis zum 1. Januar 2002 rund 97 % der benötigten Münzen an die Banken ausgeliefert.

Tabelle 2: Vorzeitige Abgabe von Münzen an Kreditinstitute im Eurogebiet

NZB	Stückzahl in Mio	Anteil je NZB
Belgien	1 236	3,3 %
Deutschland	12 393	33,0 %
Griechenland	1 012	2,7 %
Spanien	5 568	14,8 %
Frankreich	5 998	16,0 %
Irland	970	2,6 %
Italien	6 433	17,1 %
Luxemburg	70	0,2 %
Niederlande	1 494	4,0 %
Österreich	1 196	3,2 %
Portugal	659	1,8 %
Finnland	576	1,5 %
Insgesamt	37 605	100 %

Weitergabe des vorzeitig an Kreditinstitute abgegebenen Euro-Bargelds im Eurogebiet¹ (Sub-Frontloading)

a) Banknoten

Das Volumen der vorzeitig an professionelle Zielgruppen weitergegebenen Euro-Banknoten entsprach den ursprünglichen Bedarfsschätzungen. Wertmäßig wurden von den Banken 10,5 % der Banknoten bzw. 13,3 Mrd € an im Euroraum ansässige Einzelhändler und sonstige Stellen weiterverteilt. Daneben wurden über 0,6 Mrd € an Kreditinstitute außerhalb des Euroraums vorzeitig weitergegeben. Hinzuzufügen ist, dass infolge der mangelnden Vorbereitung einer Anzahl kleinerer Einzelhändler in verschiedenen Ländern einige Banken zur Änderung ihres Sub-Frontloading-Zeitplans gezwungen waren.

Tabelle 3: Vorzeitige Weitergabe von Banknoten durch Kreditinstitute an Ansässige im Euro-Währungsgebiet

NZB	Mio €	Anteil je NZB	Frontloading-Anteil in %
Belgien	130	1,0 %	6,2 %
Deutschland	9 013	68,0 %	15,8
Griechenland	43	0,3 %	0,8 %
Spanien	452	3,4 %	4,4 %
Frankreich ²	1 730	13,1 %	19,4 %
Irland	100	0,8 %	4,7 %
Italien	54	0,4 %	0,3 %
Luxemburg	150	1,1 %	27,5 %
Niederlande	470	3,5 %	10,0 %
Österreich	1 013	7,6 %	10,4 %
Portugal	68	0,5 %	3,8 %
Finnland	33	0,2 %	1,8 %
Insgesamt	13 256	100,0 %	10,5 %

¹ Die Mengenangaben zum vorzeitig abgegebenen Bargeld beruhen überwiegend auf Schätzungen.

² Schätzungen auf Grundlage einer Ad-hoc-Erhebung.

b) Münzen

Aufgrund statistischer Probleme liegen Informationen über die Stückzahl der an den Nicht-Bankensektor weitergegebenen Euro-Münzen nur für neun Länder vor.³ In diesen Ländern wurden 6,7 Milliarden Münzen - im Schnitt 22 % der von den jeweiligen NZBen vorzeitig abgegebenen Münzen - von den Kreditinstituten und Werttransportunternehmen an den Einzelhandel und die Automatenindustrie weiterverteilt. Dadurch war der Einzelhandel in der Lage, mit Beginn des Januars 2002 Wechselgeld in Euro herauszugeben.

Tabelle 4: Vorzeitige Weitergabe von Münzen durch Kreditinstitute (Sub-Frontloading)

NZB	Stückzahl in Mio	Anteil am Frontloading in %
Belgien	260	21 %
Deutschland	2 827	23 %
Griechenland	148	15 %
Spanien	n/a	-
Frankreich	1 825 ⁴	30 %
Irland	n/a	-
Italien	225	4 %
Luxemburg	40	57 %
Niederlande	720	48 %
Österreich	568	47 %
Portugal	n/a	-
Finnland	50	9 %
Insgesamt	6 664	22 %

³ Die übrigen drei Länder konnten zum Sub-Frontloading keine bzw. nur wertmäßige Informationen zur Verfügung stellen.

⁴ Schätzungen auf Grundlage von Ad-hoc-Erhebungen. Angaben lagen nur zum Wert vor; dieser betrug 401 Mio € (d. h. 20 % des gesamten Frontloadings). Stückzahlmäßig könnte der geschätzte Sub-Frontloading-Anteil darüber liegen (33 %).

Gemäß der Erklärung des ECOFIN-Rats vom November 1999 konnten Euro-Münzen ab Mitte Dezember 2001 an die Öffentlichkeit abgegeben werden. In sämtlichen Euro-Ländern wurde eine Mischung aus Euro-Münzen in Form so genannter Starter Kits bzw. Startpakete (Münzhaushaltsmischungen) angeboten. In einigen Ländern war es den Banken auch gestattet, eigene Sortimente zusammenzustellen und sogar Teile ihrer Euro-Münzbestände zu verkaufen. Der Gegenwert der Starter Kits reichte von 3,88 € bis 15,24 € und entsprach in den meisten Fällen dem Nominalwert einer bestimmten nationalen Banknote, um den Umtausch zu erleichtern. In einem Land wurde darüber hinaus ein kleines Starter Kit an alle Bürger ab 6 Jahren kostenlos abgegeben. Die Abgabe der Starter Kits, die über ein dichtes Verteilungsnetz erfolgte, setzte in drei Ländern am 14. Dezember 2001 und in den übrigen Ländern am 15. bzw. 17. Dezember 2001 ein. Insgesamt wurden mehr als 150 Millionen Startpakete abgegeben, die über 4,2 Milliarden Münzen im Wert von 1,6 Mrd € enthielten. Daneben wurde der Einzelhandel mit standardisierten Einzelhandels-Startpaketen ausgestattet, deren Gegenwert von 30,41 € bis 315 € reichte.

Vorzeitige Abgabe von Euro-Bargeld an Zentralbanken und spezialisierte Kreditinstitute außerhalb des Eurogebiets

Im Dezember 2001 wurden nach vorläufigen statistischen Angaben Banknoten im Gesamtwert von rund 4,1 Mrd € von den NZBen an 26 Zentralbanken sowie spezialisierte Geschäftsbanken⁵ außerhalb des Eurogebiets vorzeitig abgegeben. Dabei wurden 3,2 Mrd € von der Deutschen Bundesbank und 474 Mio € von der Banque de France ausgegeben. Nähere Angaben zum Frontloading der einzelnen NZBen finden sich in nachstehender Tabelle.

⁵ Gemäß Art. 3 der EZB-Leitlinie vom 13. September 2001 war es den NZBen gestattet, Euro-Bargeld nicht nur an Zentralbanken außerhalb des Eurogebiets vorzeitig abzugeben, sondern auch an im internationalen Sortenhandel tätige Kreditinstitute, um ein großflächiges Frontloading zu erzielen und damit einen Beitrag zu einer reibungslosen Bargeldumstellung zu leisten.

Tabelle 5: Vorzeitige Abgabe von Banknoten durch die NZBen an Zentralbanken und im internationalen Sortenhandel tätige Banken außerhalb des Eurogebiets (in Mio €)

NZB	Zentralbanken	Im internationalen Sortenhandel tätige Banken
Belgien	0	0
Deutschland	1 987,4	1210,0
Griechenland	48,5	0
Spanien	0	0
Frankreich	462,6	13,1
Irland	140,0	0
Italien	1,2	0
Luxemburg	0	0
Niederlande	12,5	0
Österreich	0	105,0
Portugal	0,065	0
Finnland	6,4	49,9
Insgesamt	2 658,7	1 378,0

2 Überwachung der Bargeldumstellung

Um es den Beschlussorganen der EZB und dem Koordinierungsausschuss zur Bargeldumstellung im Eurosystem (CashCo) zu ermöglichen, die Ausgabe von Euro-Banknoten und -Münzen sowie den Einzug der nationalen Vorläuferwährungen zu überwachen, wurden die NZBen ersucht, die EZB während der Umstellungsphase täglich mit Schlüsselinformationen über die Ausgabe von Euro-Banknoten und -Münzen zu bedienen. Die Verfügbarkeit stückelungsspezifischer Daten über den Umlauf sowie die Reserven, Ausgabe und Bestände von Euro-Bargeld bei den NZBen ermöglichte es dem Eurosystem, die Einführung der Gemeinschaftswährung sowohl auf nationaler Ebene als auch auf der Ebene des Eurosystems wie auch die Entwicklung der Bargeldreserven des Eurosystems genau zu beobachten. Darüber

hinaus erhielt die Europäische Kommission regelmäßig eine Reihe von Berichten über den Umlauf an Euro und an Vorläuferwährungen, aufgegliedert nach Mitgliedstaaten.

Anhang 9 bietet eine statistische Übersicht über das Voranschreiten der Bargeldumstellung.

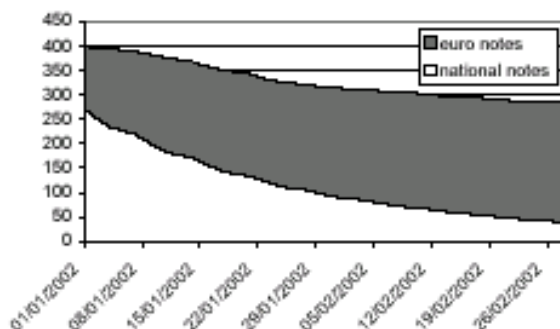
3 Euro-Bargeldumlauf

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung des Gesamtumlaufs an Banknoten nach der Einführung der gemeinsamen Währung. Da alle im Rahmen des Frontloading ausgelieferten Banknoten als im Umlauf befindlich erfasst wurden, nahm der Notenumlauf bis zum 1. Januar 2002 auf 403 Milliarden zu und übertraf damit den entsprechenden Vorjahrswert um 6 %. Da das Volumen der nationalen Banknoten, die aus dem Verkehr gezogen wurden, die Ausgabe von Euro-Banknoten bis zum 28. Februar 2002 kontinuierlich überstieg (an diesem Tag war die Ausgabe von Euro-Banknoten erstmals höher als der Einzug nationaler Banknoten), nahm der Gesamtumlauf von Tag zu Tag ab. Am 28. Februar 2002 betrug der Gesamtwert der umlaufenden Banknoten 285,1 Mrd € und war damit rund 66,6 Mrd € bzw. 19 % niedriger als am 28. Februar 2001.

Abbildung 1: Entwicklung des Banknotenumlaufs seit dem 1. Januar 2002

Banknotenumlauf vom 1. Januar bis 28. Februar 2002

(in Mrd €)

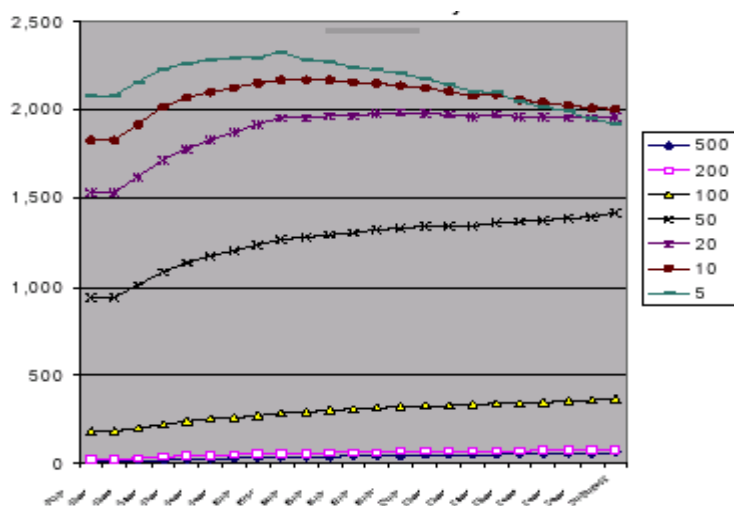


Nachfolgend gibt Abbildung 2 Aufschluss über die nach Stückelungen untergliederte Entwicklung des Umlaufs an Euro-Banknoten. Darin zeigt sich, dass die Nachfrage nach niedrigen Stückelungen (5-Euro- und 10-Euro-Banknoten) zu Beginn der Bargeldumstellung extrem hoch war. Dies trug jedoch maßgeblich zur Überwindung des sich Anfang Januar 2002 im Einzelhandelssektor ergebenden Wechselgeldproblems bei. Des Weiteren belegt die Übersicht einen zwar geringen, jedoch stetigen Anstieg bei den großen Notenwerten (d. h. 200 € und 500 €) und stützt somit die Annahme, dass sich der Umtausch gehorteter Banknoten noch weit über die Bargeldumstellungsphase hinaus fortsetzen dürfte.

Abbildung 2: Umlauf an Euro-Banknoten im Januar 2002 nach Stückelungen

Euro-Banknotenumlauf nach Stückelungen im Januar 2002

(Stückzahl in Mio)

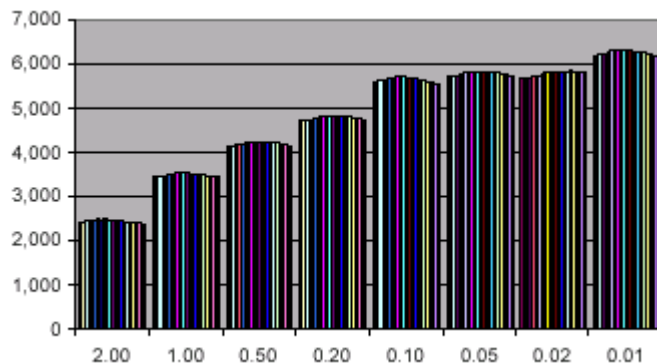


Was die umlaufenden Euro-Münzen anbelangt, so erhöhte sich ihre Stückzahl nur leicht und stieg von den 37,6 Milliarden, die im Rahmen des Frontloading abgegeben worden waren, bis zum 15. Januar 2002 auf einen Höchststand von 38,6 Milliarden. Auch wertmäßig nahm der Umlauf an Euro-Münzen während der ersten zwei Wochen der Umstellungsphase nur sehr mäßig zu, und zwar von 12,23 Mrd € auf 12,58 Mrd €. In der Folge verringerte sich der Umlauf von Mitte Januar bis Ende Februar sowohl wert- als auch mengenmäßig ganz allmählich. Am 1. März 2002 waren 35,8 Milliarden Euro-Münzen im Wert von 11,5 Mrd € in Umlauf.

Abbildung 3: Umlauf an Euro-Münzen im Januar 2002 nach Stückelungen

Umlauf an Euro-Münzen im Januar 2002

(Stückzahl in Mio)

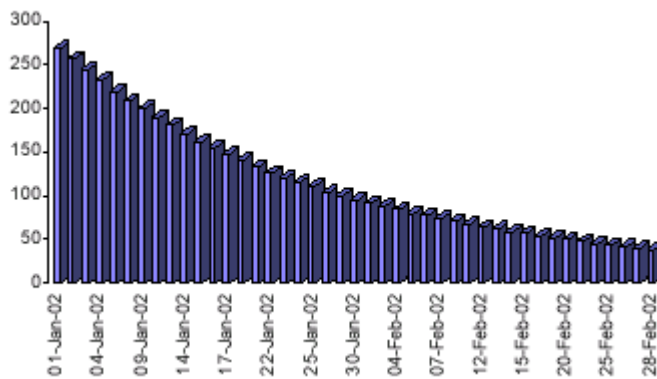


4 Rückfluss der Vorläuferwährungen

Der starke Rückgang des Umlaufs an nationalen Banknoten im Jahr 2001 um 110 Mrd € setzte sich auch nach dem 2. Januar 2002 fort. Die NZBen verzeichneten täglich einen Rücklauf von 4 % bis 6 % der verbleibenden umlaufenden nationalen Banknoten. Damit sank der Banknotenumlauf im Januar um 177,6 Mrd € und im Februar 2002 um weitere 53,8 Mrd €. Insgesamt wurde während der Umstellungsphase bei den NZBen ein Rückfluss von über 6 Milliarden nationale Banknoten im Wert von 231,4 Mrd €, d. h. 85,7 % des Wertes und rund 70 % des Volumens des Banknotenumlaufs vom Jahresende 2001, verbucht. Ende Februar 2002 belief sich der Umlauf an nationalen Banknoten auf 38,6 Mrd €, und es wird damit gerechnet, dass die meisten dieser Banknoten nur allmählich zu den NZBen zurückfließen werden (zwischen 95 % und 100 % der umlaufenden Banknoten zum Jahresende 2002).

Abbildung 4: Rückfluss nationaler Banknoten während der Umstellungsphase

Umlauf nationaler Banknoten zwischen dem 1. Januar und 28. Februar 2002
(Wert in Mrd €)



Zu Beginn der Umstellungsphase waren rund 116 Milliarden nationale Münzen im Wert von 16,3 Mrd € in Umlauf. Bis zum 1. März 2002 wurden hiervon 27 % (rund 28,5 Milliarden Stück bzw. 35 % des Umlaufwerts) von den NZBen aus dem Verkehr genommen.

5 Umstellung der Geldausgabeautomaten

In Anbetracht dessen, dass der überwiegende Teil der Banknoten über Geldausgabeautomaten in Umlauf gebracht wird, war es unerlässlich, deren Umstellung gut vorzubereiten, um in den ersten Tagen im Januar eine ausreichende Versorgung mit Euro-Banknoten zu gewährleisten. Dank der eingehenden und höchst effizienten Vorbereitung seitens des Bankensektors ging die Umstellung sehr zügig vonstatten, und fast alle Geldautomaten waren zum 4. Januar bereits umgestellt. Die folgende Tabelle zeigt den Verlauf der Umstellung im Überblick:

Tabelle 6: Umstellung der Geldausgabeautomaten im Euro-Währungsgebiet

(auf der Grundlage der Berichterstattung im Rahmen der Telekonferenzen des Koordinierungsausschusses zur Bargeldumstellung im Eurosystem (CashCo))

Land	2. Januar 2002 (9:00 Uhr)	4. Januar 2002 (16:00 Uhr)	10. Januar 2002
Belgien	82 % (100 % bis 12:00 Uhr am 2.1.)	100 %	100 % bei einwandfreiem Betrieb
Deutschland	100 %	100 %	100 % bei einwandfreiem Betrieb
Griechenland	90 %	100 %	100 % bei einwandfreiem Betrieb
Spanien	90 %	98 %	100 % bei einwandfreiem Betrieb
Frankreich	90 %	100 %	100 % bei einwandfreiem Betrieb
Irland	85 %	100 %	100 % bei einwandfreiem Betrieb
Italien	33 %	93 %	Fast 100 % bei einwandfreiem Betrieb
Luxemburg	100 %	100 %	100 % bei einwandfreiem Betrieb
Niederlande	100 %	100%	100 % bei einwandfreiem Betrieb
Österreich	100 %	100%	100 % bei einwandfreiem Betrieb
Portugal	63 %	100%	100 % bei einwandfreiem Betrieb
Finnland	65 %	100%	100 % bei einwandfreiem Betrieb

6 Umrüstung in der Automatenindustrie

Die Euro-Umstellung nahm bei den Automaten etwas mehr Zeit in Anspruch als die Bargeldumstellung in anderen Bereichen. Angesichts der großen Anzahl von Automaten, die auf Euro umgestellt werden mussten, und der begrenzten verfügbaren Ressourcen für die Ausführung der Umstellung innerhalb relativ kurzer Zeit war dies jedoch nicht überraschend. In vielen Ländern hatte die Automatenindustrie die zweimonatige Umstellungsphase in ihre Umstellungspläne mit einbezogen und einigen Betreibern in manchen Bereichen war es einfach nicht möglich, mit dem Anpassungstempo in anderen Bereichen Schritt zu halten. In der folgenden Tabelle wird ein Überblick über den Verlauf der Umstellung gegeben.

Tabelle 7: Umrüstung in der Automatenindustrie im Euro-Währungsgebiet

Land	17. Jan. 2002	24. Jan. 2002	14. Febr. 2002	28. Febr. 2002
Belgien	65 %	65 – 70 %	Fast 90 %	100 %
Deutschland	90 – 100 %	Fast 100 %	Fast 100 %	100 %
Griechenland	Über 75 %	Über 75 %	Rund 80 %	Fast 100 %
Spanien	65 – 75 %	80 %	<i>Fast 100 %</i>	<i>100 %</i>
Frankreich	Über 90 %	90 – 100 %	<i>90 – 100 %</i>	<i>100 %</i>
Irland	Fast 100 %	Fast 100 %	<i>Fast 100 %</i>	<i>100 %</i>
Italien	60 – 90 %	60 – 90 %	<i>Mehr als 70 % und 90 %</i>	<i>Fast 100 %</i>
Luxemburg	Fast 100 %	<i>Fast 100 %</i>	<i>100 %</i>	<i>100 %</i>
Niederlande	95 – 100 %	95 – 100 %	<i>Fast 100 %</i>	<i>100 %</i>
Österreich	80 %	80 %	<i>Rund 90 %</i>	<i>100 %</i>
Portugal	80 %	90 %	<i>Fast 100 %</i>	<i>100 %</i>
Finnland	80 – 85 %	90 – 100 %	<i>100 %</i>	<i>100 %</i>

Mancherorts stellte sich heraus, dass einige Automaten keine in anderen Ländern des Euroraums hergestellten Euro-Münzen akzeptierten. Anfängliche Probleme

dieser Art konnten jedoch in den ersten Wochen behoben werden und scheinen nicht weiter von Belang zu sein.

7 Kennzeichnungsverfahren

Im Hinblick auf die Sicherheit und Logistik des Rücklaufs der auf italienische Lire, spanische Peseten sowie französische, belgische und luxemburgische Francs lautenden Banknoten haben die Regierungen von Italien, Spanien, Frankreich, Belgien und Luxemburg beschlossen, bestimmte Stückelungen ab dem 1. Januar 2002 zu „kennzeichnen“. Im Folgenden wird kurz zusammengefasst, wie die Verfahren in den einzelnen Ländern umgesetzt wurden und wie erfolgreich sie waren:

Luxemburg

Das Verfahren in Luxemburg war fakultativ, und faktisch entschied sich keine Bank dafür, es umzusetzen.

Spanien

Das Verfahren in Spanien war fakultativ, und die Banken entschieden sich gegen seine Umsetzung, da keine Probleme im Hinblick auf die Sicherheit aufgetreten waren. Im März 2002 teilten die Verbände des Kreditgewerbes ihren freiwilligen Verzicht auf die Verwendung des Verfahrens mit.

Italien

Das Verfahren in Italien war fakultativ, und es entschieden sich lediglich eine große Bank sowie eine Reihe kleinerer Banken für seine Umsetzung. Dies war wohl darauf zurückzuführen, dass erst relativ spät Informationen über das Verfahren verfügbar waren und die Verabschiedung des rechtlichen Rahmens ebenfalls zu einem relativ späten Zeitpunkt erfolgte. Es wurden keine gekennzeichneten Banknoten gestohlen. Tatsächlich ging die Zahl der Überfälle während der Bargeldumstellung um 25 % gegenüber dem entsprechenden Vorjahrszeitraum zurück, woraus man schließen kann, dass das Kennzeichnungsverfahren offensichtlich einen guten Abschreckungseffekt hatte. Das Verfahren in Italien wurde am 28. Februar 2002 eingestellt.

Frankreich

Das Verfahren funktionierte relativ gut. Über die Verwendung des Verfahrens durch die Banken liegen keine offiziellen Statistiken vor, doch Schätzungen zufolge haben rund 50 % der Banken das Verfahren angewendet. Es kam zu einigen Überfällen, bei denen gekennzeichnete Banknoten entwendet wurden, worüber alle NZBen, Europol und Interpol informiert wurden. Der Zeitpunkt, zu dem das Verfahren eingestellt wird, muss noch festgelegt werden und wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Belgien

Das System funktionierte zufriedenstellend, und praktisch alle Banknoten der größten Stückelung des belgischen Franc wurden von den Banken gekennzeichnet, sowie je nach Bank rund 25 % - 50 % des zweithöchsten Banknotenwerts. Es kam zu einer Reihe von Überfällen, in denen gekennzeichnete Banknoten entwendet wurden, worüber alle NZBen, Europol und Interpol ordnungsgemäß in Kenntnis gesetzt wurden. Die Polizei begrüßte das Verfahren sehr und befand, dass es für die Sicherheit der Banknoten mit hohem Wert eine bedeutende Rolle spielte. Es wurden keine Überfälle auf Geldtransporte angezeigt. Zwar wurde kein Datum für die Einstellung des Verfahrens festgelegt, vorgesehen ist aber eine Anwendung bis Ende Juni 2002.

Schlussbemerkungen

Das Verfahren scheint in den Ländern, in denen es umgesetzt wurde, im Allgemeinen zu zufrieden stellenden Ergebnissen geführt zu haben. Sogar in den Ländern, in denen die Banken auf die Umsetzung verzichteten, hatte es einen abschreckenden Effekt.

8 Fälschung

Das Erscheinungsbild der Banknoten, d. h. deren Sicherheitsmerkmale, wurde erst am 30. August 2001 vom Präsidenten der EZB bekannt gegeben. Dies trug zweifellos maßgeblich dazu bei, dass bis zur Einführung des Euro-Bargelds am 1. Januar 2002 keine gefälschten Euro-Banknoten sichergestellt wurden. Selbst nach

diesem Datum wurden weitaus weniger sich im Umlauf befindliche Fälschungen festgestellt als zunächst befürchtet.

Die nationalen Analysezentren meldeten am 4. März 2002 insgesamt 1 485 gefälschte Euro-Banknoten, die zwischen dem 1. Januar und dem 28. Februar 2002⁶ bei ihnen eingegangen waren. Bei allen gemeldeten Fälschungen handelte es sich um „lokale“ Fälschungen, die als „laienhaft“ bezeichnet werden können, d. h. um Fälschungen, die mithilfe von PCs, Scannern und Druckern „unprofessionell“ hergestellt wurden und von sehr schlechter Qualität waren.

9 Die Umstellung außerhalb des Euro-Währungsgebiets

Die Bargeldumstellung außerhalb des Euro-Währungsgebiets scheint alles in allem erfolgreich abgelaufen zu sein. Die Bevölkerung wurde angemessen informiert und reagierte positiv, und die Euro-Banknoten waren in den meisten Fällen ohne weiteres in Banken und Wechselstuben erhältlich. Die Umstellung ging aber offensichtlich langsamer als im Euro-Währungsgebiet selbst vorstatten.

Die erfolgreiche Umstellung außerhalb des Euro-Währungsgebiets ist hauptsächlich den guten Vorbereitungen aller Beteiligten und in nicht unerheblichem Maße auch der großzügigen Bereitstellung von übersetztem Informationsmaterial durch die EZB zu verdanken. Die EZB stellte unter anderem Vorlagen der Übersetzungen des Informationsfaltblattes in 23 zusätzlichen Sprachen zur Verfügung.⁷ Bei der Herausgabe dieser Übersetzungen arbeiteten die nationalen Zentralbanken der jeweiligen Länder eng zusammen. Das Engagement der NZBen war in jenen Ländern besonders groß, in denen die Haltung und Verwendung der Vorläuferwährungen des Euro weit verbreitet waren.

Alle NZBen nutzten das Informationsmaterial der Euro-2002-Informationenkampagne für ihrer eigene Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf den Euro. Sie können in drei Gruppen eingeteilt werden:

⁶ Da die nationalen Analysezentren noch nicht regelmäßig Bericht erstatten, können die endgültigen Angaben für Ende Februar 2002 leicht von dieser Zahl abweichen.

⁷ Albanisch, Arabisch, Bosnisch, Bulgarisch, Chinesisch, Estnisch, Japanisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Mazedonisch (Amtssprache der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien), Moldawisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch, Türkisch, Ukrainisch, Ungarisch und Weißrussisch.

- NZBen, die ihre eigenen Medienkampagnen organisierten; diese umfassten Fernsehspots, Reklametafeln, Plakate und Broschüren (Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Polen, Serbien, Tschechische Republik und Ungarn).
- NZBen, die eigene Broschüren und Plakate druckten (Albanien, Andorra, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Kroatien, Litauen, Malta, Slowakei, Slowenien und Türkei). Lettland, Rumänien und Zypern beteiligten sich aktiv daran, die Informationsfaltblätter in Umlauf zu bringen, produzierten aber kein eigenes Informationsmaterial.
- NZBen, die sich weniger aktiv beteiligten (Moldawien, Russland, Ukraine und Weißrussland). Für diese Gruppe wurde durch die Zusammenarbeit mit der EZB und der Deutschen Bundesbank erreicht, dass Informationsmaßnahmen angeregt wurden (Schulungsseminare oder die Produktion von Printmaterial über die Euro-Banknoten und –Münzen), die sonst vielleicht nicht zustande gekommen wären.

Die NZBen waren nach eigenen Angaben im Großen und Ganzen mit dem Umfang der verfügbaren Informationen über den Euro in ihrem jeweiligen Land zufrieden. Die lokalen Medien spielten eine wichtige Rolle. In allen Ländern wurde die Verbreitung der maßgeblichen Informationen über die Euro-Banknoten und –Münzen durch die rund 3 Millionen Informationsfaltblätter erleichtert, die die Deutsche Bundesbank und die Oesterreichische Nationalbank in 15 zusätzlichen Sprachen⁸ herstellten, sowie durch die Verteilung eines Großteils dieser Faltblätter durch die NZBen der Zielländer. Die effizienteste Kombination von Informationsstrategien war für die EZB außerhalb des Euro-Währungsgebiets augenscheinlich:

- die Benennung eines Partners vor Ort, der die Rolle eines Multiplikators übernimmt,
- die Teilnahme an vor Ort organisierten Seminaren oder Konferenzen in Anwesenheit der Presse,
- die Bereitstellung von Vorlagen sowie das Drucken und Verteilen von Begleitmaterial in den lokalen Sprachen.

⁸ Albanisch, Bosnisch, Bulgarisch, Estnisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Mazedonisch (die Amtssprache der Ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien), Polnisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Türkisch, Ukrainisch und Weißrussisch.

10 Bestände an Euro-Banknoten und –Münzen während der Umstellungsphase

Die Produktionsziele für Ende 2001 wurden von allen NZBen erreicht, d. h., für den Start des Euro-Banknotenumlaufs Anfang 2002 war ein ausreichend großes Banknotenvolumen verfügbar; darüber hinaus waren angemessen hohe Reservebestände vorhanden. Die reibungslose Versorgung der Märkte mit Euro-Banknoten innerhalb und außerhalb des Euroraums war somit gewährleistet. Insgesamt ersetzte das Eurosystem die aus dem Umlauf gezogenen nationalen Banknoten, ohne dass es dabei zu nationalen Engpässen bei einer der Stückelungen kam, was vor allem darauf zurückzuführen war, dass die Planung der Banknotenproduktion vor dem 1. Januar 2002 fortlaufend verfeinert wurde. Bei den Münzen kam es in einigen wenigen Ländern bei ein oder zwei Stückelungen zu geringfügigen Engpässen.

11 Umsetzung der Informationspolitik

Das Kommunikationsprogramm startete am 28. Dezember 2001 mit der Ankündigung einer Reihe von Pressemitteilungen (siehe Kapitel 1 Abschnitt 8) sowie der Übermittlung einer beruhigenden Botschaft vor der Einführung der Euro-Banknoten und –Münzen. In den ersten zwei Januarwochen 2002 wurde täglich eine Pressemitteilung veröffentlicht, um die Medien während dieser kritischen Phase regelmäßig zu informieren. Diese Serie sollte am Freitag, dem 11. Januar enden, da man davon ausging, dass die Euro-Bargeldumstellung aus der Sicht der Verbraucher bis zu diesem Zeitpunkt weitgehend abgeschlossen sein würde. Zwei zusätzliche wöchentliche Pressemitteilungen wurden am 18. und 25. Januar 2002 zur Abrundung des Kommunikationsprogramms veröffentlicht. Eine weitere Pressemitteilung wurde am 28. Februar 2002 veröffentlicht, um das Ende des Parallelumlaufs der Euro-Banknoten und –Münzen und der jeweiligen Vorläuferwährung in allen Ländern des Euro-Währungsgebiets anzuzeigen.

Zeitpunkt, Anzahl und Häufigkeit der EZB-Pressemitteilungen waren angemessen und entsprachen weitgehend dem Interesse der Medien an der Bargeldumstellung, das nach zwei Wochen stark nachließ.

Kontext und Inhalt der Pressemitteilungen

Der Inhalt der Pressemitteilungen wurde vor folgendem Hintergrund festgelegt:

- Stellungnahmen wichtiger Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der einzelnen Länder und Europas,
- tägliche Entwicklung der Euro-Bargeldumstellung,
- zusätzliche Presseaktivitäten der NZBen,
- abebbendes Interesse an der Umstellung, nachdem diese offenbar reibungslos und schnell verlief.

Angesichts dessen und um eine umfangreiche Berichterstattung der Medien zu gewährleisten wurde entschieden, dass die Pressemitteilungen drei Hauptelemente enthalten sollten:

1. Zitate (politischer und gegebenenfalls verfahrenstechnischer Natur),
2. Empfehlungen (z. B. Mitteilungen an die Bevölkerung mit der Empfehlung, „gemischte“ Zahlungen zu vermeiden),
3. Statistiken.

Die Verwendung von täglichen Zitaten war zum einen durch die Notwendigkeit bedingt, „trockene“, hauptsächlich aus Statistiken bestehende Pressemitteilungen zu vermeiden, zum anderen sollte so die Berichterstattung der Medien gewährleistet werden, während sich andere öffentliche Stellen auf Pressekonferenzen und Erklärungen berufen konnten. Die Entscheidung, während dieser zwei Wochen Zitate zu veröffentlichen, war recht ambitioniert, aber ein probates Mittel, um Interesse zu wecken. Die EZB griff nur auf eine recht begrenzte Bandbreite statistischer Daten zurück, sodass die Schaffung einer Euro-Fortschrittsquote (euro progress ratio – EPR) sich als nützlich erwies.

Berichterstattung der Medien

Während der ersten beiden Wochen des Jahres 2002 berichteten die Medien sehr ausführlich über die Euro-Bargeldumstellung. Die vom Eurosystem veröffentlichten Informationen wurden häufig von Nachrichtenagenturen, der Tagespresse und von Zeit zu Zeit im Hörfunk oder Fernsehen verwendet. Die Medien berichteten meist über die zur Verfügung gestellten statistischen Daten und die Zitate. Auch wurden

außergewöhnlich viele Zugriffe auf die Website der EZB verzeichnet, vor allem am 2. Januar. Auch wenn einige negative Vorkommnisse gemeldet wurden, war der Ton der Berichterstattung durchweg sehr positiv. Von den Medien wurde dabei häufig hervorgehoben, wie rasch die Umstellung voranging und wie schnell die Bevölkerung den Euro akzeptierte.

Schlussbemerkungen

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Ziele der Kommunikationsprogramms, wie im ersten Kapitel dieses Berichts dargestellt, erreicht wurden. Dabei wurde die Transparenz des Eurosystems durch die umfangreiche Berichterstattung unterstrichen, und die Resonanz der Medien war positiv. Es war nicht notwendig, auf Pressemitteilungen als Mittel der Krisenkommunikation zurückzugreifen. Diese wurden vielmehr zur Anpassung der Informationen an die jeweils aktuellsten Entwicklungsstände verwendet. Gleichzeitig ergriffen auch die NZBen eine Reihe von Informationsmaßnahmen, was ebenfalls zu der positiven Bewertung der Bargeldumstellung beigetragen hat.

KAPITEL 3 – PROBLEME UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Bargeldumstellung verlief zweifelsohne äußerst reibungslos, was zum großen Teil auf die sorgfältigen Vorbereitungen auf nationaler sowie europäischer Ebene zurückzuführen war. Der Beschluss, große Mengen an Euro-Banknoten und -Münzen schon vor dem 1. Januar 2002 ab- und weiterzugeben, steuerte maßgeblich zum Erfolg der Euro-Bargeldeinführung bei. Auch die Begeisterung, mit der die Öffentlichkeit das neue Bargeld annahm, trug entscheidend dazu bei, dass der gesamte Umstellungsprozess so schnell und reibungslos vonstatten ging. Hier spielte die Informationsstrategie des Eurosystems, die darauf ausgerichtet war, während des Umstellungszeitraums beruhigende und genaue Informationen zu liefern, eine wichtige Rolle, indem sie dazu beitrug, für die Bargeldumstellung ein positives Image zu schaffen.

Allerdings traten trotz des insgesamt reibungslosen Verlaufs bei der Euro-Bargeldumstellung einige Schwierigkeiten auf. Obgleich nicht alle dieser Probleme für die Öffentlichkeit ersichtlich waren, mussten sie von den verschiedenen beteiligten Parteien behoben werden. Aus dem Umstellungsprozess können zudem einige grundsätzliche Erkenntnisse gewonnen werden. Die Probleme und Erkenntnisse lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

- a) Engpässe beim Rückfluss nationaler Banknoten und Münzen
- b) Langsame Umstellung in der Automatenindustrie
- c) Befürchtung deutlicher inflationärer Auswirkungen der Bargeldumstellung
- d) Zu langer Parallelumlauf
- e) Keine professionellen Euro-Banknotenfälschungen.

1 Engpässe beim Rückfluss nationaler Banknoten und Münzen

Während der Bargeldumstellung berichteten alle NZBen, dass in ihrem Land die Kapazitäten für den Transport und die Bearbeitung der nationalen Vorläuferwährungen entweder voll ausgelastet waren oder dass es aufgrund von Engpässen zu deutlichen Verzögerungen kam. Zur Beschleunigung des Prozesses und zur Entschärfung der Lagerungsprobleme und Sicherheitsrisiken wurden unter anderem folgende Maßnahmen ergriffen:

- Verlängerung der Betriebszeiten der Geldtransportunternehmen zur Erleichterung der Bargeldbearbeitung vor der Rückführung an die NZBen
- Verlängerung der Öffnungszeiten der NZBen und ihrer Zweigstellen zur Erleichterung der Annahme nationalen Bargelds von den Geldtransportunternehmen
- Annahme nicht bearbeiteten Bargelds durch die NZBen
- Direkte Bargeldannahme durch die NZBen anstelle der Einschaltung von Geldtransportunternehmen
- Schaffung vorübergehender Bargeldlagerstätten
- Verwendung größerer Transportfahrzeuge durch die Geldtransportunternehmen

Angesichts des enormen Umfangs des Rückflusses war das Problem mangelnder Kapazitäten vorhersehbar. Überraschend war jedoch der Eifer der Bevölkerung, das Euro-Bargeld in den Händen zu halten, was die allgemeine Lage verschärfte. Obwohl die Engpässe zu einigen Unannehmlichkeiten führten, wirkten sie sich allgemein nicht negativ auf die Bargeldumstellung aus. Schließlich hatten alle beteiligten Länder das Möglichste getan und Vorkehrungen für den Notfall getroffen, die in vielen Fällen auch umgesetzt wurden. Glücklicherweise erreichte das Problem einen Höhepunkt, der durchaus zu bewältigen war, bevor es anschließend wieder nachließ.

2 Umstellung der Automaten

Es gab Anzeichen dafür, dass sich die Automatenindustrie in einigen Ländern etwas langsamer umstellte als andere Wirtschaftszweige. Ein weiteres, nur anekdotisch belegtes Problem bestand darin, dass einige Automaten keine in anderen Ländern des Euroraums hergestellten Euro-Münzen annahmen. Dieses Problem schien bis Ende Februar praktisch vollkommen behoben worden zu sein. Die Schwierigkeiten in diesem Bereich lassen sich wohl darauf zurückführen, dass sich die Automatenindustrie in einigen Ländern nicht gründlich genug vorbereitet und nicht genügend Tests mit Euro-Münzen aus den verschiedenen Ländern durchgeführt hatte. In diesem Zusammenhang sollte auf Folgendes hingewiesen werden:

- Die Anzahl der umzustellenden Automaten war enorm hoch. In einigen Ländern beschlossen die Automatenhersteller, die (in den meisten Ländern geltende) zweimonatige Phase des Parallelumlaufs für die Umstellung zu nutzen. Tatsächlich wurden die Bedürfnisse der Automatenindustrie hinreichend berücksichtigt, und die betreffenden Parteien wurden konsultiert, als die Umstellungspläne erstellt wurden. Anschließend Warnungen der zuständigen Behörden (z. B. der EZB, der NZBen und der Europäischen Kommission), dass sich die Bargeldumstellung schneller vollziehen könnte als ursprünglich angenommen, wurden offensichtlich zumindest von einigen Beteiligten ignoriert.
- Bei der Gestaltung der Bargeldumstellungspläne in den einzelnen Ländern des Eurogebiets wurden stets die Interessen der Automatenindustrie berücksichtigt. Die Umstellungspläne wurden kontinuierlich bei den regelmäßig von der EZB in Frankfurt veranstalteten Treffen mit Dritten vorgestellt.

3 Inflationäre Auswirkungen der Bargeldumstellung

Sowohl im Vorfeld als auch während der Bargeldumstellung wurden wiederholt Befürchtungen laut, dass der Umstellungsprozess zu einem verstärkten Inflationsdruck führen könnte, obwohl einige Faktoren wie der rege Wettbewerb im Einzelhandel und die Wachsamkeit der Verbraucher darauf hindeuteten, dass sich insgesamt kein nennenswerter preissteigernder Effekt ergeben würde. Der zu Beginn des Jahres 2002 verzeichnete kräftige Anstieg der Gesamtinflation war in erster Linie auf außerordentliche und zeitlich begrenzte Faktoren zurückzuführen. So führten beispielsweise die ungünstigen Witterungsbedingungen in einigen Teilen des Eurogebiets zu einem Preisanstieg bei den unverarbeiteten Nahrungsmitteln; außerdem wurde der Einfluss von indirekten Steuern vorweggenommen, und es machten sich Basiseffekte im Zusammenhang mit der Energiepreisentwicklung bemerkbar. Auch in einigen Dienstleistungsbereichen wurden Preissteigerungen verzeichnet, die möglicherweise mit der Bargeldumstellung zusammenhingen. Obwohl es ausgesprochen schwierig ist, die inflationäre Auswirkung der Bargeldumstellung deutlich vom Einfluss anderer Faktoren zu trennen, gab es keinerlei Anzeichen, dass der Umstellungsprozess eine nennenswerte Auswirkung auf die Gesamtinflation hatte. Auch für die Monate nach der Umstellung wird kein

wesentlicher Preisdruck erwartet. Schließlich gibt es auch Grund zu der Annahme, dass die physische Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen den Wettbewerb verstärken wird, was sich positiv auf die künftige Gewährleistung der Preisstabilität auswirken dürfte.

4 Dauer des Parallelumlaufs

In vielen Ländern vollzog sich die Bargeldumstellung schneller als erwartet. Die Akzeptanz der neuen Banknoten und Münzen seitens der Bevölkerung war sogar so groß, dass es an den Bankschaltern zu Schlangen und langen Wartezeiten kam (als die nationalen Banknoten und Münzen eingezahlt wurden) und sich der Einzelhandel sehr früh veranlasst sah, keine Vorläuferwährungen mehr anzunehmen. Diese für die breite Öffentlichkeit augenscheinlichen Probleme ließen die Frage aufkommen, ob denn die Dauer des Parallelumlaufs richtig gewählt worden sei oder ob nicht besser ein kürzerer Zeitraum festgelegt worden wäre, d. h. weniger als zwei Monate in allen Ländern.

Es ist fraglich, ob die durch die „unerwartet schnelle“ Bargeldumstellung verursachten Unannehmlichkeiten durch eine kürzere Parallelumlaufphase hätten vermieden werden können. Außerdem sollte bedacht werden, aus welchen Gründen ein zweimonatiger Parallelumlauf beschlossen wurde, nämlich unter anderem, um den beschränkten Kapazitäten des Einzelhandels, der Banken und der Geldtransportunternehmen im Hinblick auf die Lagerung und den Transport von Bargeld Rechnung zu tragen, um dem Bankensektor genügend Zeit zu geben, alle Bargeldtransaktionen der Kunden auf Euro umzustellen, um der Bevölkerung genügend Zeit einzuräumen, sich an die neue Währung zu gewöhnen, insbesondere auch für den Umtausch gehorteter Bargeldbestände und in Anbetracht der Tatsache, dass Euro-Banknoten nicht vorzeitig an die Bevölkerung weitergegeben werden sollten, um die Automatenindustrie zu unterstützen, der eine ungeheure Aufgabe bevorstand, usw. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren war der zweimonatige Parallelumlauf vollkommen gerechtfertigt, wenn auch nicht voll und ganz erforderlich. Die aufgetretenen Unannehmlichkeiten hätten auch dann nicht vermieden werden können, wenn ein kürzerer Zeitraum gewählt worden wäre. Einige Probleme hätten sich möglicherweise sogar verschärft, etwa der Andrang bei den Banken, um das

nationale Bargeld in Euro umzutauschen. Auch die Engpässe beim Einzug der nationalen Vorläuferwährungen wären vermutlich gravierender ausgefallen, wenn die Phase des Parallelumlaufs weniger als zwei Monate betragen hätte.

Außerdem sollte nicht vergessen werden, dass für den Parallelumlauf ursprünglich ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen war. Die Mitgliedstaaten einigten sich anschließend auf einen kürzeren Zeitraum von zwischen vier Wochen und zwei Monaten, wobei die alten Banknoten und Münzen jedoch auch nach dieser Übergangszeit noch umgetauscht werden können.

5 Keine professionellen Euro-Banknotenfälschungen

Die Fälschungsgefahr ist schon immer ein gravierendes Problem gewesen. Bislang sind noch keine Fälle professioneller Euro-Fälschungen aufgetreten, sodass die reibungslose Umstellung auf das Euro-Bargeld nicht beeinträchtigt wurde. Es wurden bisher nur wenige Fälschungen gemeldet, die allesamt von schlechter Qualität waren. Die befürchtete Falschgeldwelle kurz nach der Jahreswende, als die Bevölkerung noch nicht mit dem neuen Bargeld vertraut war, stellte sich also nicht ein. Dass bisher noch keine Fälle professioneller Euro-Banknotenfälschungen aufgetreten sind, ist vor allem den Vorarbeiten zu verdanken, die auf verschiedenen Ebenen zur Falschgeldbekämpfung unternommen wurden (siehe Kapitel 1 Abschnitt 7).

KAPITEL 4 – DIE ROLLE DES CASHCO BEI DER BARGELDUMSTELLUNG

Auf seinem Treffen am 15. März 2001, als die Vorbereitungen für die Bargeldumstellung allmählich an Schwung gewannen und der Arbeitsaufwand zunahm, beschloss der EZB-Rat, den so genannten CashCo (Koordinierungsausschuss zur Bargeldumstellung im Eurosystem) zu gründen und ihm die Gesamtverantwortung für die Koordination der Euro-Bargeldumstellung im Zeitraum vor dem 1. Januar 2002 sowie während der anschließenden Phase des Rückflusses der nationalen Währungen bis Ende Februar 2002 zu übertragen. Der Ausschuss hatte die folgenden Hauptaufgaben:

1 Analyse der Risiken der Bargeldumstellung

Um eine umfassende Risikoanalyse durch den CashCo zu ermöglichen, erstellten die NZBen eine Liste der logistischen Risiken, die die erfolgreiche Einführung des Euro-Bargelds in den betreffenden Ländern beeinträchtigen könnten. Der EZB-Rat nahm diese Auflistung zur Kenntnis und betraute den Ausschuss damit, die Angemessenheit und Durchführbarkeit der entsprechenden auf nationaler Ebene vorgesehenen Notfallpläne sowie der Verfahren zur Aktivierung dieser Pläne zu prüfen.

Diese Aufgabe wurde vom CashCo ausgeführt, und die Ergebnisse wurden dem EZB-Rat im November 2001 vorgelegt. Es wurden zahlreiche Risiken identifiziert, insbesondere die folgenden:

Kriminelle Aktivitäten

Dieses Risiko betrifft in erster Linie die Möglichkeit von Raubüberfällen beim Transport oder während der Lagerung von Euro-Bargeld, aber auch das Risiko der Geldfälschung. Zwar konnte ein gewisses Maß an krimineller Aktivität leider nicht ausgeschlossen werden, doch waren im Euroraum umfassende Maßnahmen zur Risikominderung und zur Falschgeldbekämpfung getroffen worden (siehe Kapitel 1 Abschnitt 7).

Euro-Bargeldknappheit im Januar 2002

Es wurde darauf hingewiesen, dass es trotz des von der EZB eingeführten Reservemanagementsystems (siehe Kapitel 1 Abschnitt 9), mit dessen Hilfe kurzfristige Notenengpässe im Eurosystem durch das Halten von Überschussbeständen bei den NZBen entschärft werden sollten, zu einer *allgemeinen* Knappheit bei den 5-€-Scheinen zu Beginn der Bargeldumstellung kommen könnte. In diesem Zusammenhang beschloss der EZB-Rat, dass die NZBen im Falle einer allgemeinen Knappheit einer bestimmten Stückelung von Euro-Banknoten die notwendigen Mindesthöhen ihrer logistischen Reservebestände an dieser Stückelung unter Berücksichtigung der aktuellen Lage überprüfen und gemeinsam dafür Sorge tragen sollten, dass es innerhalb des Eurogebiets zu keinen Engpässen kommt und damit die möglichst reibungslose Bargeldumstellung sichergestellt werden kann.

Vorzeitige Inverkehrgabe von Euro-Banknoten

Nach Beginn der vorzeitigen Abgabe von Euro-Banknoten am 1. September 2001 kam es im gesamten Euroraum zu zahlreichen Fällen der „vorzeitigen Inverkehrgabe“. Es wurde darauf hingewiesen, dass solche Vorkommnisse nicht vollkommen auszuschließen seien. Im Oktober 2001 beschloss der EZB-Rat, dass das Eurosystem im Hinblick auf das Verbot der vorzeitigen Weitergabe von Euro-Banknoten und -Münzen an die Bevölkerung extrem wachsam bleiben müsse und die betreffenden Strafvorschriften gemäß Artikel 7 der Richtlinie EZB/2001/1 strenge Anwendung finden müssten. Der CashCo war für die Überwachung und Meldung aller Fälle der vorzeitigen Inverkehrgabe zuständig und außerdem mit einer gründlichen Untersuchung der Umsetzung der Strafvorschriften und der Berichterstattung darüber an die Beschlussorgane der EZB betraut.

Abschließende Bemerkungen

Der EZB-Rat beschloss, dass die im Eurogebiet zur Bekämpfung der logistischen Risiken der Bargeldumstellung zu Beginn des Jahres 2002 vorgesehenen Notfallmaßnahmen sowie die Verfahren zur Aktivierung dieser Maßnahmen angemessen und durchführbar seien. Insbesondere war sich der EZB-Rat einig, dass die Risikoverringerungs- und Notfallmaßnahmen der NZBen von den beteiligten

Parteien faktisch beschlossen und in allen Einzelheiten festgelegt worden waren und nicht nur in der Theorie existierten. Beruhigend war auch, dass es in allen Ländern eine Reihe von „Aufsichtsgremien“ gab, die dazu beitragen sollten, die Bargeldumstellung so reibungslos wie möglich zu gestalten.

2 Logistische Koordinierung der Bargeldumstellung

Zum Zwecke der Koordinierung der Informationen zur Logistik der Bargeldumstellung führte der CashCo regelmäßig Diskussionen und bot Möglichkeiten zum Informationsaustausch über

- alle Fragen im Zusammenhang mit den einzelnen „**Umstellungsplänen**“ (siehe Anhang 1),
- die in Belgien, Luxemburg, Frankreich, Spanien und Italien vorgesehenen **Kennzeichnungsverfahren** (siehe Kapitel 1 Abschnitt 6.2 und Kapitel 2 Abschnitt 7) und
- die vom CashCo durchgeführte **Risikoanalyse** (siehe Kapitel 4 Abschnitt 1).

3 Informationspolitik und Krisenkommunikationsverfahren

Auf dem Gebiet der Informationspolitik hat der Koordinierungsausschuss zur Bargeldumstellung verschiedene Maßnahmen getroffen:

- Der Vorsitzende des Ausschusses für Presse, Information und Öffentlichkeitsarbeit (ECCO) war ein Mitglied des CashCo. Somit wurde gewährleistet, dass alle Themen gegebenenfalls auch im ECCO behandelt würden.
- ECCO und CashCo stellten gemeinsam Krisenkommunikationsverfahren auf, die im Juli 2001 vom EZB-Rat gebilligt wurden (siehe Kapitel 1 Abschnitt 8).
- ECCO und CashCo verfassten gemeinsam Empfehlungen an die Bevölkerung, die zum reibungslosen Verlauf der Bargeldumstellung beitragen sollten. Diese wurden anschließend in allen elf Amtssprachen der Gemeinschaft auf die

Website der EZB gestellt. Sie wurden außerdem allen NZBen des Eurogebiets übermittelt, damit diese sie in ihre eigenen Websites einstellen konnten.

- Es wurde eine Informationspolitik für die Umstellungsphase beschlossen und erfolgreich umgesetzt (siehe Kapitel 1 Abschnitt 8 und Kapitel 2 Abschnitt 11).

4 Die Bargeldumstellung außerhalb des Euro-Währungsgebiets

CashCo befasste sich zu verschiedenen Anlässen und in unterschiedlichen Zusammenhängen mit der Bargeldumstellung außerhalb des Euroraums:

- So wurde die Angemessenheit der **Frontloading-Maßnahmen für Banken außerhalb des Eurogebiets**, die von Zweigstellen oder anderen Banken im Euroraum vorzeitig Euro-Bargeld erhalten konnten, dies aber nicht an Dritte weitergeben durften, zunächst im CashCo diskutiert. Anschließend wurde die Angelegenheit den Beschlussorganen der EZB vorgelegt, die schließlich entschieden, dass Zentralbanken sowie im internationalen Sortenhandel tätige Kreditinstitute außerhalb des Euro-Währungsgebiets ab dem 1. Dezember 2001 Euro-Bargeld an ihre Kundenbanken außerhalb des Eurogebiets weitergeben dürften. Dieses Frontloading wurde in einer EZB-Richtlinie geregelt (siehe Anhang 6).

Die **Auswirkungen der Bargeldumstellung auf den Bargeldumlauf** wurde regelmäßig von der Generaldirektion Volkswirtschaft im CashCo vorgetragen, und Diskussionen zu diesem Thema wurden begrüßt. Außerdem beschäftigte sich der Ausschuss mit dem potentiellen Rückfluss von Banknoten der Vorläuferwährungen aus Ländern außerhalb des Euroraums, insbesondere aus Mittel- und Osteuropa, an andere NZBen als die, die die Banknoten ausgegeben hatten.

5 Überwachung der verschiedenen Etappen der Bargeldumstellung

Die wichtigsten Zwischenschritte der Bargeldumstellung im Vorfeld des 1. Januar 2002 waren der Beginn der vorzeitigen Abgabe von Euro-Bargeld am 1. September 2001 und die Weitergabe von Euro-Münzen an die Bevölkerung ab Mitte Dezember 2001. Auf allen CashCo-Sitzungen zwischen dem 1. September und dem

Jahresende wurden die Fortschritte beim Frontloading besprochen. Die Weitergabe von Euro-Münzen an die Bevölkerung wurde auf der Sitzung am 20. Dezember 2001 thematisiert, als sich herausstellte, dass das Interesse der Bevölkerung die Erwartungen übertroffen hatte, was ein sehr positives Anzeichen dafür war, dass der Euro am 1. Januar 2002 im Allgemeinen freudig begrüßt werden würde. Ab dem 1. Januar 2002 hielt der CashCo zwecks Informationsaustausch zum Fortschritt der Bargeldumstellung im gesamten Euroraum regelmäßig Telekonferenzen ab. Im Anschluss an jede Konferenz wurde ein Bericht erstellt, der den Beschlussorganen der EZB zur Information vorgelegt wurde. Auf einem Treffen am 24. Januar 2002 wurde beschlossen, dass angesichts der raschen Fortschritte bei der Bargeldumstellung sowie der Tatsache, dass es wenig zu berichten gab, nur eine weitere Telekonferenz (am 14. Februar) sowie ein weiteres Treffen (am 28. Februar) stattfinden würden und dass sich das Komitee anschließend auflösen würde.

6 Zusammenarbeit mit Dritten

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Dritten beschloss der CashCo auf seinem ersten Treffen, dass es im Interesse einer guten Zusammenarbeit für alle betreffenden Parteien von Vorteil wäre, wenn die Europäische Kommission an allen CashCo-Sitzungen, einschließlich der Telekonferenzen, als Beobachter teilnehmen würde. Die Kommission leistete einen wertvollen Beitrag zur Arbeit des CashCo, insbesondere in Bezug auf die Informationspolitik für die Umstellungsphase und alle Fragen im Zusammenhang mit den Euro-Münzen.

Im Interesse einer effektiven Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit wurde Europol eingeladen, an den letzten drei CashCo-Sitzungen teilzunehmen. Europol leistete besonders bei Fragen der Geldfälschung und der Raubüberfälle einen wertvollen Beitrag, vor allem im Hinblick auf die Kennzeichnung von Banknoten.

7 Vorbereitung auf das Umstellungswochenende

Im Hinblick auf die Vorbereitungen für das Umstellungswochenende erarbeitete der CashCo einen allgemeinen Plan, in dem die Einzelheiten im Zusammenhang mit den

Dienst- und Bereitschaftsplänen der Mitarbeiter der NZBen während der Umstellungsphase geregelt wurden. Diese Informationen wurden an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt für den Fall, dass während des Umstellungszeitraums eine Kontaktaufnahme erforderlich würde, insbesondere im Zusammenhang mit einem eventuell auftretenden Kommunikationsbedarf des Eurosystems. Letztendlich war zwar keine ungeplante Kontaktaufnahme erforderlich, aber die Informationen waren dennoch nützlich im Hinblick auf die zahlreichen bilateralen Kontakte, die während der Umstellungsphase geknüpft wurden.

Anhänge

**Anhang 1 -
Umstellungspläne des Euro-Währungsgebiets für die
Euro-Bargeldeinführung 2002
Stand: 20. Dezember 2001**

* Änderungen vorbehalten



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

Regelmäßiger Bericht der Europäischen Zentralbank

über

UMSTELLUNGSPLÄNE DES EURO-WÄHRUNGSGEBIETS FÜR DIE EURO-BARGELDEINFÜHRUNG 2002

STAND: 20. DEZEMBER 2001*

* Änderungen vorbehalten

UMSTELLUNGSPLÄNE FÜR DIE EURO-BARGELDEINFÜHRUNG 2002 – STAND: 20. DEZEMBER 2001

	Österreich	Belgien	Finnland	Frankreich	Deutschland	Griechenland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Portugal	Spanien
Nationale Währungseinheiten: Letzter Tag des Status als gesetzliches Zahlungsmittel	28.2.2002	28.2.2002	28.2.2002	17.2.2002	31.12.2001	28.2.2002	9.2.2002	28.2.2002	28.2.2002	27.1.2002	28.2.2002	28.2.2002
FRONTLOADING (VORZEITIGE ABGABE VON EURO-BARGELD) IM EURO-WÄHRUNGSGEBIET												
Beginn des Frontloading von <u>BANKNOTEN</u> an <u>BANKEN</u> oder deren Beauftragte ¹	3.9.2001	1.11.2001	1.9.2001	1.12.2001	1.9.2001	1.10.2001	1.11.2001	1.11.2001	1.9.2001	1.12.2001 ²	1.10.2001	1.9.2001
Beginn des Frontloading von <u>MÜNZEN</u> an <u>BANKEN</u> oder deren Beauftragte ¹	3.9.2001	1.9.2001	1.9.2001	1.9.2001	1.9.2001	1.9.2001	1.9.2001	1.9.2001	1.9.2001	1.12.2001 ²	1.9.2001	1.9.2001
Beginn des Sub-Frontloading von <u>BANKNOTEN</u> an <u>EINZELHÄNDLER</u> oder deren Beauftragte ¹	10.9.2001	1.12.2001	1.12.2001	1.12.2001	1.9.2001	1.12.2001	1.11.2001	Großunternehmen: 1.12.2001 Kleinunternehmen: 15.12.2001	1.9.2001	Großunternehmen: 1.12.2001 ² Kleinunternehmen: 17.12.2001 ²	1.12.2001	Großunternehmen: 1.9.2001 Kleinunternehmen: 1.12.2001
Beginn des Sub-Frontloading von <u>MÜNZEN</u> an <u>EINZELHÄNDLER</u> oder deren Beauftragte ¹	3.9.2001	1.12.2001	1.9.2001	1.12.2001 ³	1.9.2001	1.11.2001	1.9.2001	Großunternehmen: 1.10.2001 Kleinunternehmen: 15.12.2001	1.9.2001	Großunternehmen: 1.12.2001 ² Kleinunternehmen: 17.12.2001	1.12.2001	Großunternehmen: 1.9.01 Kleinunternehmen: 1.12.2001

¹ Die hier genannten Daten stellen lediglich eine ungefähre Angabe des vorgesehenen Zeitplans dar. Geringfügige Änderungen sind daher möglich.

² Bei Einigkeit aller Beteiligten kann das Frontloading früher stattfinden (auf Anfrage ab 1. September 2001).

³ Mit Ausnahme früherer Bestellungen.

	Österreich	Belgien	Finnland	Frankreich	Deutschland	Griechenland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Portugal	Spanien
Beginn des Sub-Frontloading von <u>MÜNZEN</u> an die <u>AUTOMATEN-INDUSTRIE</u> ¹	3.9.2001	1.9.2001	1.9.2001	1.12.2001 ³	1.9.2001	Nicht zutreffend	1.9.2001	1.10.2001	1.9.2001 falls Bedarf besteht	1.12.2001 ²	1.11.2001	1.9.2001
Beginn des Sub-Frontloading von <u>MÜNZEN</u> an die <u>BEVÖLKERUNG</u> ⁴	15.12.2001	15.12.2001	15.12.2001	14.12.2001	17.12.2001	17.12.2001	14.12.2001	15.12.2001	15.12.2001	14.12.2001	17.12.2001	15.12.2001
<u>SONDER-VERPACKUNGS-EINHEITEN</u> von Banknoten für <u>BANKEN</u> und <u>EINZELHÄNDLER</u> von den NZBen	Nein	7 Standardpakete mit verschiedenen Denominierungen ⁵	Nein	Päckchen von je 20 Banknoten zu 5 € und 10 €	Mischungen aus 40 Banknoten zu 5 € sowie je 20 Banknoten zu 10 € und 20 €	Nein	Nein	Päckchen von je 25 Banknoten zu 5 €	Päckchen von je 25 Banknoten zu 5 €, 10 € und 500 €	Päckchen von je 20 Banknoten zu 5 €, 10 € und 20 €	Nein	Nein
<u>ANZAHL DER SONDERVERPACKUNGS-EINHEITEN</u> für <u>BANKEN</u> und <u>EINZELHÄNDLER</u>	Wird teilweise von Geldservice Austria durchgeführt	Ca. 4 Mio	Nicht zutreffend	62,5 Mio	5 Mio	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	1,5 Mio	274 000	3 Mio	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
STARTER-KITS MIT EURO-MÜNZEN – PLÄNE ZUR VERTEILUNG IM EURO-WÄHRUNGSGEBIET												
WERT der Starter-Kits für die <u>BEVÖLKERUNG</u>	14,54 € für 200 ATS	12,40 € für 500 BEF	3,88 € für 23 FIM	15,25 € für 100 FRF	10,23 € für 20 DEM	14,67 € für 5 000 GRD	6,35 € für 5 IEP	12,91 € für 25 000 ITL	12,40 € für 500 LUF	Zwei – 11,34 € für 25 NLG und 3,88 € kostenlos ⁶	10,00 € für 2 005 PTE	12,02 € für 2 000 ESP
ANZAHL der Starter-Kits für die <u>BEVÖLKERUNG</u>	6 Mio	5 Mio	0,5 Mio	53 Mio	53,5 Mio	3 Mio	1 Mio	30 Mio	0,6 Mio	8,8 Mio bzw. 16 Mio	1 Mio	23 Mio

⁴ Der ECOFIN-Rat zog im November 1999 in Erwägung, Münzen ab Mitte Dezember 2001 vorzeitig an die Bevölkerung abzugeben. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips liegt die endgültige Entscheidung allerdings bei den Mitgliedstaaten. Eine vorzeitige Ausgabe von Euro-Banknoten an die Bevölkerung soll nach Ansicht des EZB-Rats nicht stattfinden.

⁵ Die Banknoten werden an die Banken in Standardpaketen abgegeben. Diese sieben Pakete decken den Bedarf an Banknoten für den Schalterbetrieb der Geschäftsbanken und für Geldausgabeautomaten sowie den Bedarf an speziell für das Sub-Frontloading vorgesehenen Banknoten.

⁶ Zu Informationszwecken wird jedem Bürger ab sechs Jahren kostenlos ein Starter-Kit mit einer Münze pro Nennwert zur Verfügung gestellt.

	Österreich	Belgien	Finnland	Frankreich	Deutschland	Griechenland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Portugal	Spanien
<u>WERT</u> der Starter-Kits für <u>BANKEN</u>	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	111 € – wie für den Einzelhandel	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
ANZAHL der Starter-Kits für <u>BANKEN</u>	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Bedarfsabhängig	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
<u>WERT</u> der Starter-Kits für <u>EINZELHÄNDLER</u>	145,50 €	240 €	168 €	222 €	Nicht zutreffend ⁷	Zwischen 111 € und 300 €, nach Ermessen der Bank	253 €	315 €	111 €	15 € und 219 €	250 €	30,41 €
ANZAHL der Starter-Kits für <u>EINZELHÄNDLER</u>	Ca. 700 000	870 000	25 000	1,5 Mio	Bedarfsabhängig	Verteilung durch die Banken erfolgt bedarfsabhängig	165 000 werden von den Banken ausgegeben	1,2 Mio	50 000	400 000 bzw. 1,6 Mio	150 000	Ca. 2 Mio

⁷ Die Deutsche Bundesbank wird den Kreditinstituten, die eigene Starter-Kits für Einzelhändler bereitstellen, eine Vergütung gewähren. Die Verbände der Kreditwirtschaft und des Einzelhandels empfehlen ein Starter-Kit mit Münzen im Wert von 275 €.

	Österreich	Belgien	Finnland	Frankreich	Deutschland	Griechenland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Portugal	Spanien
DATEN ZUR UMSTELLUNG VON GELDAUSGABEAUTOMATEN IM EURO-WÄHRUNGSGEBIET												
STÜCKELUNGEN zur Abgabe über Geldausgabeautomaten	10 € 20 € 50 € 100 € ⁸	5 € ⁹ 20 € 50 €	20 € 50 €	10 € 20 € 50 €	5 € ¹⁰ 10 € 20 € 50 €	Überwiegend 20 € und 50 €, aber auch 10 €	Überwiegend 10 € und 20 €, aber auch 50 €	10 € 20 € 50 €	5 € 10 € 20 € 50 €	5 € ¹¹ 10 € 20 € 50 €	5 € 10 € 20 € 50 €	5 € ¹² 10 € 20 € 50 €
Anzahl der Geldausgabeautomaten	5 800, davon 3.200 in Banken	6 600	2 200	35 000	60 000	3 897	1 235	31 700	350	7 000	8 500	44 000
Umstellungspläne für Geldausgabeautomaten	Alle Automaten werden ab 1.1.2002 umgestellt	Die meisten Automaten werden ab 1.1.2002 umgestellt	Schrittweise	85 % bis zum 1.1.2002	Die meisten Automaten werden bis zum 1.1.2002 umgestellt	Die meisten Automaten werden bis zum 1.1.2002 umgestellt	90% bis zum 1.1.2002	Schrittweise	Alle Automaten werden ab 1.1.2002 umgestellt	Alle Automaten werden ab 1.1.2002 umgestellt	Schrittweise; 50 % bis zum 1.1.2002	90-95 % bis zum 1.1.2002
Für die Umstellung der Automaten benötigte Zeit	1 Tag	1 Tag	1 Woche 100 %	3-4 Tage	1 Tag	1 Woche 90 %	3 Tage	1 Woche 90 %	1 Tag	1 Tag	4 Tage	1 Woche 100 %
Regelungen für bis zum 1.1.2002 noch nicht umgestellte Geldausgabeautomaten	Werden am 1.1.2002 um 0.00 Uhr außer Betrieb genommen	Werden am 2.1.2002 umgestellt oder außer Betrieb genommen	Bis zur Umstellung der Automaten werden FIM ausgegeben	Werden außer Betrieb genommen	Werden ab 1.1.2002 außer Betrieb genommen	Bis zur Umstellung der Automaten, allerdings höchstens bis zum 15.1.2002, werden GRD ausgegeben	Ab dem 1.1.2002 werden nur noch € ausgegeben	Werden außer Betrieb genommen	Werden außer Betrieb genommen	Ab dem 1.1.2002 werden nur noch € ausgegeben	Bis zur Umstellung der Automaten werden PTE ausgegeben	Bis zur Umstellung der Automaten werden ESP ausgegeben

⁸ Die Geldausgabeautomaten in oder an Bankfilialen geben nur 10-€- und 100-€-Banknoten aus. Andere Geldautomaten geben eventuell auch 20-€- und 50-€-Scheine aus.

⁹ Nur bei einigen Geldausgabeautomaten im Kontoinhabern vorbehaltenen Self-Service-Bereich der Banken.

¹⁰ Nur bei Geldausgabeautomaten mit vier Kassetten.

¹¹ Bei 50 % der Geldausgabeautomaten in Zweigstellen.

¹² Bei Geldausgabeautomaten an strategisch wichtigen Punkten, wie z.B. Supermärkten.

	Österreich	Belgien	Finnland	Frankreich	Deutschland	Griechenland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Portugal	Spanien
RÜCKFLUSS DER NATIONALEN WÄHRUNGSEINHEITEN												
Unbegrenzter und gebührenfreier Umtausch der nationalen Währungseinheiten (NWE) für Kunden bis Ende Februar 2002	Liegt im Ermessen jeder einzelnen Bank; einige Banken haben unbegrenzten Umtausch angekündigt	Ja	Liegt im Ermessen jeder einzelnen Bank; einige Banken haben unbegrenzten Umtausch angekündigt	Ja	Liegt im Ermessen jeder einzelnen Bank; einige Banken haben unbegrenzten Umtausch angekündigt	Ja	Einige Banken tauschen für ihre Kunden nach vorheriger Bestellung Beträge in unbegrenzter Höhe	Bis zu ca. 516 € sofort; unbegrenzt bei Anfrage am vorherigen Werktag	1 000 € bei Banken; unbegrenzt bei Wechselstellen	<u>Privatkunden:</u> Unbegrenzt bis zum 1.4.2002. <u>Geschäftskunden:</u> - <u>Banknoten</u> unbegrenzt und gebührenfrei in der ersten Woche 2002; - <u>Münzen</u> gebührenfrei bis 11.2.2002	Unbegrenzt bis zum 30.6.2002, wenn der Umtausch über ein Sparkonto erfolgt	Unbegrenzt bis zum 30.6.2002
Obergrenze für den gebührenfreien Umtausch von NWE für Nichtkunden bis Ende Februar	50 000 ATS = 3 633,64 €	Banken folgen der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 11.10.2000	Liegt im Ermessen jeder einzelnen Bank	Für Nichtkunden gebührenfrei bis zu einem bestimmten Betrag	Liegt im Ermessen der Banken; einige unterscheiden nicht zwischen Kunden und Nichtkunden	Unbegrenzt	Mindestens 635 € pro Person.	258 € pro Tag	Unbegrenzt	Banken können für Nichtkunden eine betragsunabhängige Gebühr erheben	Liegt im Ermessen jeder einzelnen Bank	Unbegrenzt

	Österreich	Belgien	Finnland	Frankreich	Deutschland	Griechenland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Portugal	Spanien
Regelungen für den Umtausch von NWE bei Banken nach Ablauf der nationalen Umstellungsphasen	Liegt im Ermessen jeder einzelnen Bank	Gebührenfrei nur für Kunden – Einzahlungen auf Konten bis zum 31.12.2002	Liegt im Ermessen jeder einzelnen Bank	Gebührenfrei für Kunden bis zum 30.6.2002	Liegt im Ermessen jeder einzelnen Bank	Liegt im Ermessen jeder einzelnen Bank	Für einen nicht festgelegten Zeitraum nach dem 9. Feb. 2002	Liegt im Ermessen der Banken, die ihre Entscheidungen im Feb. 2002 treffen	Gebührenfrei für Kunden bis zum 30.6.2002 (bei manchen Banken bis zum 31.12.2002)	Umtauschmöglichkeit bis zum 31.12.2002 – gebührenfrei für Privatkunden bis zum 1.4.2002	Liegt im Ermessen jeder einzelnen Bank	Gebührenfrei bis zum 30.6.2002
Fristen für den Umtausch von NWE bei den nationalen Zentralbanken	<u>Banknoten</u> – unbegrenzt <u>Münzen</u> – unbegrenzt	<u>Banknoten</u> – unbegrenzt <u>Münzen</u> – 31.12.2004	<u>Banknoten</u> – 10 Jahre nach Verlust ihrer Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel <u>Münzen</u> – 10 Jahre nach Verlust ihrer Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel	<u>Banknoten</u> – 10 Jahre nach Verlust ihrer Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel <u>Münzen</u> – 3 Jahre nach Verlust ihrer Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel	<u>Banknoten</u> – unbegrenzt <u>Münzen</u> – unbegrenzt	<u>Banknoten</u> – 10 Jahre nach Verlust ihrer Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel <u>Münzen</u> – 2 Jahre nach Verlust ihrer Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel	<u>Banknoten</u> – unbegrenzt <u>Münzen</u> – unbegrenzt	<u>Banknoten</u> – 10 Jahre nach Verlust ihrer Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel <u>Münzen</u> – 10 Jahre nach Verlust ihrer Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel	<u>Banknoten</u> – unbegrenzt <u>Münzen</u> – 31.12.2004	<u>Banknoten</u> ¹³ – 1.1.2032 <u>Münzen</u> – 1.1.2007	<u>Banknoten</u> – 20 Jahre <u>Münzen</u> – 31.12.2002	<u>Banknoten</u> – unbegrenzt <u>Münzen</u> – unbegrenzt
Aktion zur Einzahlung von Münzhorten	Ja, ¹⁴ Oktober 2001	Ja, 15.10. bis 15.11.2001	Ja, Sept./Okt. 2001	Nein	Ja, 10.9. bis 30.10.2001	Ja, Oktober 2001	Ja, Okt. 2001	Ja, zweites Halbjahr 2001	Ja, durch Geschäftsbanken im September 2001	Ja, Okt./Nov. 2001	Nein	Ja, Nov. 2001
Regelung zur Entwertung nationaler Banknoten	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja

¹³ Bei Geschäftsbanken nur bis zum 31. Dezember 2002.

¹⁴ Durch Geschäftsbanken und gemeinnützige Organisationen.

	Österreich	Belgien	Finnland	Frankreich	Deutschland	Griechenland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Portugal	Spanien
SONSTIGE LOGISTISCHE MASSNAHMEN												
Pläne zur Reduzierung des Bargeldbedarfs der Einzelhändler	Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs; betragsgenaue Zahlungen (Wechselgeld vermeiden)	Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs; Anfang 2002 Ausgabe von Banknoten niedriger Stückelung an den Bank-schaltern; Sozialleistungen werden teilweise in niedrigen Stückelungen ausgezahlt	Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs	Ausgabe von Banknoten mit niedrigem Nennwert an den Bank-schaltern Anfang 2000 Sozialleistungen werden teilweise in niedrigen Stückelungen ausgezahlt	Reduzierung privater Bargeldbestände bis Ende 2001; Anfang 2002 Ausgabe von Banknoten niedriger Stückelung an den Bank-schaltern	Anfang 2002 Ausgabe von Banknoten niedriger Stückelung an den Bank-schaltern	Sozialleistungen, die in der ersten Woche über die Postämter ausgezahlt werden, enthalten 5-€-Noten	Geschäfts-banken und Postämter verwenden an ihren Schaltern während der ersten Tage des Jahres 2002 Banknoten niedriger Stückelung	Geschäfts-banken richten im ganzen Land gemeinsam Wechselstellen ein	Vom 27. bis 31.12.2001 werden Geldaus-gabeautomaten vornehmlich mit 25-NLG-Banknoten, anstelle von 100-NLG-Banknoten, ausgestattet	Wirtschaftsverbände werden dazu aufgefordert, ihre Mitglieder über die Notwendigkeit zu informieren, sich frühzeitig mit Euro zu versorgen	Geschäfts-banken werden 5-€ und 10-€-Banknoten in angemessener Menge vorzeitig an Einzelhändler weitergeben; Geschäfts-banken werden an den Schaltern verstärkt Banknoten niedriger Stückelung ausgeben
ÖFFNUNGSZEITEN DER BANKEN AM 31. DEZEMBER 2001 UND AM 1. JANUAR 2002												
Hat die NZB am 31. Dez. 2001 / 1. Jan. 2002 geöffnet?	31.12.: Ja 1.1.: Ja	31.12.: Ja 1.1.: Nein	31.12.: Ja 1.1.: Ja	31.12.: Ja 1.1.: Auf Anfrage von Werttransportunternehmen	31.12.: Ja 1.1.: Ja, aber bedarfsabhängig	31.12.: Ja 1.1.: Nein	31.12.: Ja 1.1.: Ja	31.12.: Nein 1.1.: Nein	31.12.: Ja 1.1.: Nein	31.12.: Ja 1.1.: Ja, aber bedarfsabhängig	31.12.: Ja 1.1.: Ja	31.12.: Ja 1.1.: Ja

	Österreich	Belgien	Finnland	Frankreich	Deutschland	Griechenland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Portugal	Spanien
Haben die Banken am 31. Dez. 2001 / 1. Jan. 2002 geöffnet?	31.12. und 1.1.: Für Geschäftskunden auf besondere Anfrage	31.12.: Ja 1.1.: Nein	31.12.: Nein 1.1.: Nein	31.12.: Ja 1.1.: Nein	31.12.: Nein 1.1.: Ja, zumindest für Einzelhändler und ähnliche Kunden	31.12.: Ja, für den Bargeldverkehr 1.1.: Nein	31.12.: Die Kreditinstitute untersuchen den Servicebedarf und informieren ihre Kunden zu gegebener Zeit 1.1.: Nein	31.12.: Nein 1.1.: Nein	31.12.: Nein, außer den Postämtern (eingeschränkte Geschäftszeiten) 1.1.: Banken sollen nachmittags eigens eingerichtete Wechselstellen öffnen	31.12.: Ja, für den Bargeldverkehr 1.1.: Für Geschäftskunden auf besondere Anfrage	31.12.: Ja 1.1.: Nein	31.12.: Ja 1.1.: Einige Geschäftsbank-Zweigstellen für Bargeschäfte



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

NÜTZLICHE INFORMATIONEN ZUR BARGELDUMSTELLUNG IM INTERNET	
ÖSTERREICH	www.euro.gv.at www.oenb.co.at
BELGIEN	www.euro.fgov.be www.nbb.be
FINNLAND	www.bof.fi
FRANKREICH	www.banque-france.fr
DEUTSCHLAND	www.bundesbank.de/bargeld/
GRIECHENLAND	www.euro-hellas.gr www.bankofgreece.gr
IRLAND	www.euro.ie www.centralbank.ie
ITALIEN	www.tesoro.it/euro www.bancaditalia.it
LUXEMBURG	www.etat.lu/FI www.bcl.lu
NIEDERLANDE	www.dnb.nl www.euro.nl
PORTUGAL	www.min-economia.pt www.bportugal.pt www.infoeuro.pt
SPANIEN	www.euro.mineco.es www.bde.es

UMSTELLUNGSPÄNE FÜR DIE EURO-BARGELDEINFÜHRUNG 2002 – STAND: 20. DEZEMBER 2001

	Österreich	Belgien	Finnland	Frankreich	Deutschland	Griechenland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Portugal	Spanien
Nationale Währungseinheiten: Letzter Tag des Status als gesetzliches Zahlungsmittel	28.2.2002	28.2.2002	28.2.2002	17.2.2002	31.12.2001	28.2.2002	9.2.2002	28.2.2002	28.2.2002	27.1.2002	28.2.2002	28.2.2002
FRONTLOADING (VORZEITIGE ABGABE VON EURO-BARGELD) IM EURO-WÄHRUNGSGEBIET												
Beginn des Frontloading von <u>BANKNOTEN</u> an <u>BANKEN</u> oder deren Beauftragte ¹	3.9.2001	1.11.2001	1.9.2001	1.12.2001	1.9.2001	1.10.2001	1.11.2001	1.11.2001	1.9.2001	1.12.2001 ²	1.10.2001	1.9.2001
Beginn des Frontloading von <u>MÜNZEN</u> an <u>BANKEN</u> oder deren Beauftragte ¹	3.9.2001	1.9.2001	1.9.2001	1.9.2001	1.9.2001	1.9.2001	1.9.2001	1.9.2001	1.9.2001	1.12.2001 ²	1.9.2001	1.9.2001
Beginn des Sub-Frontloading von <u>BANKNOTEN</u> an <u>EINZELHÄNDLER</u> oder deren Beauftragte ¹	10.9.2001	1.12.2001	1.12.2001	1.12.2001	1.9.2001	1.12.2001	1.11.2001	Großunternehmen: 1.12.2001 Kleinunternehmen: 15.12.2001	1.9.2001	Großunternehmen: 1.12.2001 ² Kleinunternehmen: 17.12.2001 ²	1.12.2001	Großunternehmen: 1.9.2001 Kleinunternehmen: 1.12.2001
Beginn des Sub-Frontloading von <u>MÜNZEN</u> an <u>EINZELHÄNDLER</u> oder deren Beauftragte ¹	3.9.2001	1.12.2001	1.9.2001	1.12.2001 ³	1.9.2001	1.11.2001	1.9.2001	Großunternehmen: 1.10.2001 Kleinunternehmen: 15.12.2001	1.9.2001	Großunternehmen: 1.12.2001 ² Kleinunternehmen: 17.12.2001	1.12.2001	Großunternehmen: 1.9.01 Kleinunternehmen: 1.12.2001

¹ Die hier genannten Daten stellen lediglich eine ungefähre Angabe des vorgesehenen Zeitplans dar. Geringfügige Änderungen sind daher möglich.
² Bei Einigkeit aller Beteiligten kann das Frontloading früher stattfinden (auf Anfrage ab 1. September 2001).
³ Mit Ausnahme früherer Bestellungen.

	Österreich	Belgien	Finnland	Frankreich	Deutschland	Griechenland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Portugal	Spanien
Beginn des Sub-Frontloading von MÜNZEN an die AUTOMATEN-INDUSTRIE ⁴	3.9.2001	1.9.2001	1.9.2001	1.12.2001 ⁵	1.9.2001	Nicht zutreffend	1.9.2001	1.10.2001	1.9.2001 falls Bedarf besteht	1.12.2001 ⁶	1.11.2001	1.9.2001
Beginn des Sub-Frontloading von MÜNZEN an die BEVÖLKERUNG ⁴	15.12.2001	15.12.2001	15.12.2001	14.12.2001	17.12.2001	17.12.2001	14.12.2001	15.12.2001	15.12.2001	14.12.2001	17.12.2001	15.12.2001
SONDER-VERPACKUNGS-EINHEITEN von Banknoten für BANKEN und EINZELHÄNDLER von den NZBen	Nein	7 Standardpakete mit verschiedenen Denominierungen ⁵	Nein	Päckchen von je 20 Banknoten zu 5 € und 10 €	Mischungen aus 40 Banknoten zu 5 € sowie je 20 Banknoten zu 10 € und 20 €	Nein	Nein	Päckchen von je 25 Banknoten zu 5 €	Päckchen von je 25 Banknoten zu 5 €, 10 € und 500 €	Päckchen von je 20 Banknoten zu 5 €, 10 € und 20 €	Nein	Nein
ANZAHL DER SONDERWER-DEUTUNGS-EINHEITEN für BANKEN und EINZELHÄNDLER	Wird teilweise von Geldservice Austria durchgeführt	Ca. 4 Mio	Nicht zutreffend	62,5 Mio	5 Mio	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	1,5 Mio	274 000	3 Mio	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
STARTER-KITS MIT EURO-MÜNZEN – PLÄNE ZUR VERTEILUNG IM EURO-WÄHRUNGSGEBIET												
WERT der Starter-Kits für die BEVÖLKERUNG	14,54 € für 200 ATS	12,40 € für 500 BEF	3,88 € für 23 FIM	15,25 € für 100 FRF	10,23 € für 20 DEM	14,67 € für 5 000 GRD	6,35 € für 5 IEP	12,91 € für 25 000 ITL	12,40 € für 500 LUF	Zwei – 11,34 € für 25 NLG und 3,88 € kostenlos ⁶	10,00 € für 2 005 PTE	12,02 € für 2 000 ESP
ANZAHL der Starter-Kits für die BEVÖLKERUNG	6 Mio	5 Mio	0,5 Mio	53 Mio	53,5 Mio	3 Mio	1 Mio	30 Mio	0,6 Mio	8,8 Mio bzw. 16 Mio	1 Mio	23 Mio

⁴ Der ECOFIN-Rat zog im November 1999 in Erwägung, Münzen ab Mitte Dezember 2001 vorzeitig an die Bevölkerung abzugeben. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips liegt die endgültige Entscheidung allerdings bei den Mitgliedsstaaten. Eine vorzeitige Ausgabe von Euro-Banknoten an die Bevölkerung soll nach Ansicht des EZB-Rats nicht stattfinden.

⁵ Die Banknoten werden an die Banken in Standardpaketen abgegeben. Diese sieben Pakete decken den Bedarf an Banknoten für den Schalterbetrieb der Geschäftsbanken und für Geldausgabeautomaten sowie den Bedarf an speziell für das Sub-Frontloading vorgesehenen Banknoten.

⁶ Zu Informationszwecken wird jedem Bürger ab sechs Jahren kostenlos ein Starter-Kit mit einer Münze pro Nennwert zur Verfügung gestellt.

	Österreich	Belgien	Finnland	Frankreich	Deutschland	Griechenland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Portugal	Spanien
WERT der Starter-Kits für <u>BANKEN</u>	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	111 € – wie für den Einzelhandel	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
ANZAHL der Starter-Kits für <u>BANKEN</u>	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Bedarfsabhängig	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
WERT der Starter-Kits für <u>EINZELHANDLER</u>	145,50 €	240 €	188 €	222 €	Nicht zutreffend ⁷	Zwischen 111 € und 300 €, nach Ermessen der Bank	253 €	315 €	111 €	15 € und 219 €	250 €	30,41 €
ANZAHL der Starter-Kits für <u>EINZELHANDLER</u>	Ca. 700 000	870 000	25 000	1,5 Mio	Bedarfsabhängig	Verteilung durch die Banken erfolgt bedarfsabhängig	165 000 werden von den Banken ausgegeben	1,2 Mio	50 000	400 000 bzw. 1,8 Mio	150 000	Ca. 2 Mio

⁷ Die Deutsche Bundesbank wird den Kreditinstituten, die eigene Starter-Kits für Einzelhändler bereitstellen, eine Vergütung gewähren. Die Verbände der Kreditwirtschaft und des Einzelhandels empfehlen ein Starter-Kit mit Münzen im Wert von 275 €.

	Österreich	Belgien	Finnland	Frankreich	Deutschland	Griechenland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Portugal	Spanien
DATEN ZUR UMSTELLUNG VON GELDAUSGABEAUTOMATEN IM EURO-WÄHRUNGSGEBIET												
STÜCKELUNGEN zur Abgabe über Geldausgabeautomaten	10 € 20 € 50 € 100 € ⁸	5 € ⁹ 20 € 50 €	20 € 50 €	10 € 20 € 50 €	5 € ¹⁰ 10 € 20 € 50 €	Überwiegend 20 € und 50 €, aber auch 10 €	Überwiegend 10 € und 20 €, aber auch 50 €	10 € 20 € 50 €	5 € 10 € 20 € 50 €	5 € ¹¹ 10 € 20 € 50 €	5 € 10 € 20 € 50 €	5 € ¹² 10 € 20 € 50 €
Anzahl der Geldausgabeautomaten	5 800, davon 3.200 in Banken	6 600	2 200	35 000	60 000	3 897	1 236	31 700	360	7 000	8 600	44 000
Umstellungspläne für Geldausgabeautomaten	Alle Automaten werden ab 1.1.2002 umgestellt	Die meisten Automaten werden ab 1.1.2002 umgestellt	Schrittweise	85 % bis zum 1.1.2002	Die meisten Automaten werden bis zum 1.1.2002 umgestellt	Die meisten Automaten werden bis zum 1.1.2002 umgestellt	90% bis zum 1.1.2002	Schrittweise	Alle Automaten werden ab 1.1.2002 umgestellt	Alle Automaten werden ab 1.1.2002 umgestellt	Schrittweise; 50 % bis zum 1.1.2002	90-95 % bis zum 1.1.2002
Für die Umstellung der Automaten benötigte Zeit	1 Tag	1 Tag	1 Woche 100 %	3-4 Tage	1 Tag	1 Woche 90 %	3 Tage	1 Woche 90 %	1 Tag	1 Tag	4 Tage	1 Woche 100 %
Regelungen für bis zum 1.1.2002 noch nicht umgestellte Geldausgabeautomaten	Werden am 1.1.2002 um 0.00 Uhr außer Betrieb genommen	Werden am 2.1.2002 umgestellt oder außer Betrieb genommen	Bis zur Umstellung der Automaten werden FIM ausgegeben	Werden außer Betrieb genommen	Werden ab 1.1.2002 außer Betrieb genommen	Bis zur Umstellung der Automaten, allerdings höchstens bis zum 15.1.2002, werden GRD ausgegeben	Ab dem 1.1.2002 werden nur noch € ausgegeben	Werden außer Betrieb genommen	Werden außer Betrieb genommen	Ab dem 1.1.2002 werden nur noch € ausgegeben	Bis zur Umstellung der Automaten werden PTE ausgegeben	Bis zur Umstellung der Automaten werden ESP ausgegeben

⁸ Die Geldausgabeautomaten in oder an Bankfilialen geben nur 10-€- und 100-€-Banknoten aus. Andere Geldautomaten geben eventuell auch 20-€- und 50-€-Scheine aus.

⁹ Nur bei einigen Geldausgabeautomaten im Kontoinhabern vorbehaltenen Self-Service-Bereich der Banken.

¹⁰ Nur bei Geldausgabeautomaten mit vier Kassetten.

¹¹ Bei 50 % der Geldausgabeautomaten in Zweigstellen.

¹² Bei Geldausgabeautomaten an strategisch wichtigen Punkten, wie z.B. Supermärkten.

	Österreich	Belgien	Finnland	Frankreich	Deutschland	Griechenland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Portugal	Spanien
RÜCKFLUSS DER NATIONALEN WÄHRUNGSEINHEITEN												
Unbegrenzter und gebührenfreier Umtausch der nationalen Währungseinheiten (NWE) für Kunden bis Ende Februar 2002	Liegt im Ermessen jeder einzelnen Bank; einige Banken haben unbegrenzten Umtausch angekündigt	Ja	Liegt im Ermessen jeder einzelnen Bank; einige Banken haben unbegrenzten Umtausch angekündigt	Ja	Liegt im Ermessen jeder einzelnen Bank; einige Banken haben unbegrenzten Umtausch angekündigt	Ja	Einige Banken tauschen für ihre Kunden nach vorheriger Bestellung Beträge in unbegrenzter Höhe	Bis zu ca. 516 € sofort; unbegrenzt bei Anfrage am vorherigen Werktag	1 000 € bei Banken; unbegrenzt bei Wechselstellen	<u>Privatkunden</u> : Unbegrenzt bis zum 1.4.2002. <u>Geschäftskunden</u> - <u>Bankkunden</u> unbegrenzt und gebührenfrei in der ersten Woche 2002; <u>Alle</u> gebührenfrei bis 11.2.2002	Unbegrenzt bis zum 30.6.2002, wenn der Umtausch über ein Sparkonto erfolgt	Unbegrenzt bis zum 30.6.2002
Obergrenze für den gebührenfreien Umtausch von NWE für Nichtkunden bis Ende Februar	50 000 ATS = 3 693,64 €	Banken folgen der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 11.10.2000	Liegt im Ermessen jeder einzelnen Bank	Für Nichtkunden gebührenfrei bis zu einem bestimmten Betrag	Liegt im Ermessen der Banken; einige unterscheiden nicht zwischen Kunden und Nichtkunden	Unbegrenzt	Mindestens 635 € pro Person.	258 € pro Tag	Unbegrenzt	Banken können für Nichtkunden eine betragsunabhängige Gebühr erheben	Liegt im Ermessen jeder einzelnen Bank	Unbegrenzt

	Österreich	Belgien	Finnland	Frankreich	Deutschland	Griechenland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Portugal	Spanien
Regelungen für den Umtausch von NWE bei Banken nach Ablauf der nationalen Umstellungsphasen	Liegt im Ermessen jeder einzelnen Bank	Gebührenfrei nur für Kunden – Einzahlungen auf Konten bis zum 31.12.2002	Liegt im Ermessen jeder einzelnen Bank	Gebührenfrei für Kunden bis zum 30.6.2002	Liegt im Ermessen jeder einzelnen Bank	Liegt im Ermessen jeder einzelnen Bank	Für einen nicht festgelegten Zeitraum nach dem 9. Feb. 2002	Liegt im Ermessen der Banken, die ihre Entscheidungen im Feb. 2002 treffen	Gebührenfrei für Kunden bis zum 30.6.2002 (bei manchen Banken bis zum 31.12.2002)	Umtauschmöglichkeit bis zum 31.12.2002 – gebührenfrei für Privatkunden bis zum 1.4.2002	Liegt im Ermessen jeder einzelnen Bank	Gebührenfrei bis zum 30.6.2002
Fristen für den Umtausch von NWE bei den nationalen Zentralbanken	<u>Banknoten</u> – unbegrenzt <u>Münzen</u> – unbegrenzt	<u>Banknoten</u> – unbegrenzt <u>Münzen</u> – 31.12.2004	<u>Banknoten</u> – 10 Jahre nach Verlust ihrer Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel <u>Münzen</u> – 10 Jahre nach Verlust ihrer Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel	<u>Banknoten</u> – 10 Jahre nach Verlust ihrer Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel <u>Münzen</u> – 3 Jahre nach Verlust ihrer Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel	<u>Banknoten</u> – unbegrenzt <u>Münzen</u> – unbegrenzt	<u>Banknoten</u> – 10 Jahre nach Verlust ihrer Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel <u>Münzen</u> – 2 Jahre nach Verlust ihrer Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel	<u>Banknoten</u> – unbegrenzt <u>Münzen</u> – unbegrenzt	<u>Banknoten</u> – 10 Jahre nach Verlust ihrer Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel <u>Münzen</u> – 10 Jahre nach Verlust ihrer Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel	<u>Banknoten</u> – unbegrenzt <u>Münzen</u> – 31.12.2004	<u>Banknoten</u> ¹³ – 1.1.2002 <u>Münzen</u> – 1.1.2007	<u>Banknoten</u> – 20 Jahre <u>Münzen</u> – 31.12.2002	<u>Banknoten</u> – unbegrenzt <u>Münzen</u> – unbegrenzt
Aktion zur Einzahlung von Münzhorten	Ja, ¹⁴ Oktober 2001	Ja, 15.10. bis 15.11.2001	Ja, Sept./Okt. 2001	Nein	Ja, 10.9. bis 30.10.2001	Ja, Oktober 2001	Ja, Okt. 2001	Ja, zweites Halbjahr 2001	Ja, durch Geschäftsbanken im September 2001	Ja, Okt./Nov. 2001	Nein	Ja, Nov. 2001
Regelung zur Entwertung nationaler Banknoten	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja

¹³ Bei Geschäftsbanken nur bis zum 31. Dezember 2002.

¹⁴ Durch Geschäftsbanken und gemeinnützige Organisationen.

	Österreich	Belgien	Finnland	Frankreich	Deutschland	Griechenland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Portugal	Spanien
SONSTIGE LOGISTISCHE MASSNAHMEN												
Pläne zur Reduzierung des Bargeldbedarfs der Einzelhändler	Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs; betragsgenaue Zahlungen (Wechselgeld vermeiden)	Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs; Anfang 2002 Ausgabe von Banknoten niedriger Stückelung an den Bankschaltern; Sozialleistungen werden teilweise in niedrigeren Stückelungen ausgezahlt	Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs	Ausgabe von Banknoten mit niedrigem Nennwert an den Bankschaltern Anfang 2000 Sozialleistungen werden teilweise in niedrigeren Stückelungen ausgezahlt	Reduzierung privater Bargeldbestände bis Ende 2001; Anfang 2002 Ausgabe von Banknoten niedriger Stückelung an den Bankschaltern	Anfang 2002 Ausgabe von Banknoten niedriger Stückelung an den Bankschaltern	Sozialleistungen, die in der ersten Woche über die Postämter ausgezahlt werden, enthalten 5-E-Noten	Geschäftsbanken und Postämter verwenden an ihnen Schaltern während der ersten Tage des Jahres 2002 Banknoten niedriger Stückelung	Geschäftsbanken richten im ganzen Land gemeinsam Wechselstellen ein	Vom 27. bis 31.12.2001 werden Geldausgabeautomaten vornehmlich mit 25-M.G-Banknoten, anstelle von 100-M.G-Banknoten, ausgestattet	Wirtschaftsverbände werden dazu aufgefordert, ihre Mitglieder über die Notwendigkeit zu informieren, sich frühzeitig mit Euro zu versorgen	Geschäftsbanken werden 5-E- und 10-E-Banknoten in angemessener Menge vorzeitig an Einzelhändler weitergeben; Geschäftsbanken werden an den Schaltern verstärkt Banknoten niedriger Stückelung ausgeben
ÖFFNUNGSZEITEN DER BANKEN AM 31. DEZEMBER 2001 UND AM 1. JANUAR 2002												
Hat die NZB am 31. Dez. 2001 / 1. Jan. 2002 geöffnet?	31.12.: Ja 1.1.: Ja	31.12.: Ja 1.1.: Nein	31.12.: Ja 1.1.: Ja	31.12.: Ja 1.1.: Auf Anfrage von Werttransportunternehmen	31.12.: Ja 1.1.: Ja, aber bedarfsabhängig	31.12.: Ja 1.1.: Nein	31.12.: Ja 1.1.: Ja	31.12.: Nein 1.1.: Nein	31.12.: Ja 1.1.: Nein	31.12.: Ja 1.1.: Ja, aber bedarfsabhängig	31.12.: Ja 1.1.: Ja	31.12.: Ja 1.1.: Ja

	Österreich	Belgien	Finnland	Frankreich	Deutschland	Griechenland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Portugal	Spanien
Haben die Banken am 31. Dez. 2001 / 1. Jan. 2002 geöffnet? Für Geschäftskunden auf besondere Anfrage	31.12.: und 1.1.: Für Geschäftskunden auf besondere Anfrage	31.12.: Ja 1.1.: Nein	31.12.: Nein 1.1.: Nein	31.12.: Ja 1.1.: Nein	31.12.: Nein 1.1.: Ja, zumindest für Einzelhändler und ähnliche Kunden	31.12.: Ja, für den Bargeldverkehr 1.1.: Nein	31.12.: Die Kreditinstitute untersuchen den Servicebedarf und informieren ihre Kunden zu geeigneter Zeit 1.1.: Nein	31.12.: Nein 1.1.: Nein	31.12.: Nein, außer den Postämtern (eingeschränkte Geschäftszeiten) 1.1.: Banken sollen nachmittags eigens eingerichtete Wechselstellen öffnen	31.12.: Ja, für den Bargeldverkehr 1.1.: Für Geschäftskunden auf besondere Anfrage	31.12.: Ja 1.1.: Nein	31.12.: Ja 1.1.: Einige Geschäftsbank-Zweigstellen für Bargeschäfte



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

NÜTZLICHE INFORMATIONEN ZUR BARGELDUMSTELLUNG IM INTERNET	
ÖSTERREICH	www.euro.gv.at www.oenb.co.at
BELGIEN	www.euro.fgov.be www.nbb.be
FINNLAND	www.bof.fi
FRANKREICH	www.banque-france.fr
DEUTSCHLAND	www.bundesbank.de/euro
GRIECHENLAND	www.euro-hellas.gr www.bankofgreece.gr
IRLAND	www.euro.ie www.centralbank.ie
ITALIEN	www.tesoro.it/euro www.bancaditalia.it
LUXEMBURG	www.etat.lu/EI www.bcl.lu
NIEDERLANDE	www.dnb.nl www.euro.nl
PORTUGAL	www.min-economia.pt www.bportugal.pt www.infoeuro.pt
SPANIEN	www.euro.mineco.es www.bde.es

**Anhang 2 -
Leitlinie der Europäischen Zentralbank
vom 10. Januar 2001
über bestimmte Vorschriften für die Euro-Bargeldumstellung im Jahr 2002
(EZB/2001/1)
(2001/151/EG)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „Vertrag“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 106 Absatz 1 sowie auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 16 und 26.4, in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung des Rates (EG) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro (1) „setzen die EZB und die Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten“ vom 1. Januar 2002 an „auf Euro lautende Banknoten in Umlauf.“

(2) Die vorzeitige Abgabe von Euro-Banknoten an bestimmte Zielgruppen vor dem 1. Januar 2002 wird die mit der Einführung des Euro einhergehende logistische Belastung erleichtern und zur Reduzierung der mit dem Parallelumlauf nach Ablauf der Übergangszeit verbundenen Kosten beitragen.

(3) Die vorzeitige Abgabe von Euro-Banknoten führt nicht zu einem vorzeitigem Umlauf von Euro-Banknoten, da die Euro-Banknoten bis zum 1. Januar 2002 nicht die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels haben werden. Es sind daher bestimmte Beschränkungen zu beachten, um zu vermeiden, dass vor dem 1. Januar 2002 Euro-Banknoten in Umlauf gebracht werden.

(4) Die vorzeitige Abgabe von Euro-Banknoten an Kreditinstitute oder deren Beauftragte und die Weitergabe von vorzeitig abgegebenen Euro-Banknoten an sonstige Stellen können nur auf der Grundlage von gesetzlichen oder vertraglichen

Regelungen über die Beziehungen zwischen nationalen Zentralbanken (NZBen) der teilnehmenden Mitgliedstaaten und Kreditinstituten erfolgen.

(5) Vor dem 1. Januar 2002 werden Euro-Banknoten außerbilanziell, jedoch zu ihrem Nominalwert ausgewiesen, da aufgrund von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 Rechtssicherheit darüber besteht, dass diese Banknoten ab dem 1. Januar 2002 gesetzliches Zahlungsmittel werden.

(6) Vorzeitig abgegebene Banknoten werden zu den in dieser Leitlinie bestimmten Zeitpunkten und nach dem in dieser Leitlinie bestimmten Belastungsmodell belastet. In dem genannten Belastungsmodell werden die durch die Euro-Bargeldumstellung im Jahr 2002 bedingten zusätzlichen Bargeldbestände berücksichtigt.

(7) Es sind geeignete Instrumente zur Abdeckung der mit der vorzeitigen Abgabe verbundenen Kreditrisiken zu berücksichtigen. Zu diesen zählen unter anderem der Eigentumsvorbehalt, die Stellung von Sicherheiten aufgrund von entsprechenden Regelungen oder durch Buchgeld in Form einer zum gleichen Zinssatz wie Mindestreserven verzinslichen Einlage auf einem Sonderkonto, oder in einer sonstigen, von den NZBen für angemessen angesehenen Form.

(8) So lange vorzeitig abgegebene Banknoten und Münzen im Eigentum der NZBen stehen, wird über Versicherungspolice oder sonstige geeignete Instrumente mindestens das Risiko der Beschädigung, des Diebstahls und des Raubs abgedeckt. Das Risiko einer vorzeitigen Verwendung der vorzeitig abgegebenen Euro-Banknoten durch die Öffentlichkeit kann durch Strafklauseln sowie durch Kontrollmaßnahmen und Revisionen zu dem ausschließlichen Zweck der Überprüfung des Vorhandenseins der vorzeitig abgegebenen Banknoten abgedeckt werden.

(9) Die vorzeitige Abgabe von Euro-Banknoten stellt eine logistische Operation dar, die darauf abzielt, die nationalen Szenarien für die Euro-Bargeldumstellung, die in erster Linie in der Verantwortung der NZBen liegen, zu vereinfachen. Bei der Umsetzung dieser Leitlinie streben die NZBen eine flexible und unbürokratische

Vorgehensweise an, wobei sie nationale Eigenheiten berücksichtigen und versuchen, die Belastung des Kreditsektors so gering wie möglich zu halten, um den reibungslosen

Ablauf der Euro-Bargeldumstellung sicher zu stellen.

(10)Es ist anerkannt, dass die Zuständigkeit zur Schaffung von Regelungen zur Ausgabe der Münzen primär bei den Mitgliedstaaten liegt, während den NZBen eine wesentliche Rolle bei der Verteilung der Euro-Münzen zukommt. Aus diesem Grunde stellen die Bestimmungen dieser Leitlinie mit Bezug auf Euro-Münzen ergänzende Vorschriften dar, die von den NZBen ausschließlich in dem von den zuständigen nationalen Behörden vorgegebenen Rahmen angewandt werden.

(11)Gemäß Artikel 12.1 und 14.3 der Satzung sind die Leitlinien der EZB integraler Bestandteil des Gemeinschaftsrechts —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Leitlinie sind die nachfolgenden Begriffe wie folgt zu verstehen:

- „Werttransportunternehmen“: die mit dem Transport, der Lagerung und der Bearbeitung von Banknoten und Münzen für Kreditinstitute befassten Unternehmen,
- „Kreditinstitute“: die gemäß der Leitlinie EZB/2000/7 der Europäischen Zentralbank vom 31. August 2000 über geldpolitische Instrumente und Verfahren des Eurosystems (¹) für geldpolitische Operationen zugelassenen Kreditinstitute,
- „Eurosystem“: die nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten (NZBen) und die EZB,

- „Euro-Währungsgebiet“: das Staatsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten,
- „vorzeitige Abgabe“: die physische Auslieferung von Euro-Banknoten und -Münzen von den NZBen an Kreditinstitute oder deren Beauftragte zwischen dem 1. September 2001 und dem 31. Dezember 2001 auf der Grundlage von gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen, die jeweils von den NZBen bzw, zwischen den NZBen und Kreditinstituten getroffen werden,
- „nationale Zentralbank“ (NZB): die NZB eines teilnehmenden Mitgliedstaats,
- „teilnehmende Mitgliedstaaten“: Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal und Finnland,
- „Weitergabe“: die physische Auslieferung von Euro-Banknoten und -Münzen von Kreditinstituten oder deren Beauftragten an Dritte zwischen dem 1. September 2001 und dem 31. Dezember 2001 auf der Grundlage von zwischen den Kreditinstituten oder deren Beauftragten und diesen Dritten getroffenen vertraglichen Regelungen.

KAPITEL II

VORZEITIGE ABGABE

Artikel 2

Zugelassene Geschäftspartner

(1) Die NZBen sind zur vorzeitigen Abgabe von Euro-Banknoten und -Münzen an Kreditinstitute berechtigt.

(2) Die NZBen können Kreditinstituten gestatten, Werttransportunternehmen oder Stellen wie Automatia in Finnland, die ein Konto bei den NZBen führen, zu

beauftragen, im Namen dieser Kreditinstitute als deren Beauftragte für die vorzeitige Abgabe tätig zu werden.

(3) Die NZBen sind zur vorzeitigen Abgabe von Euro-Banknoten und -Münzen an die in Artikel 2 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/28/EG ⁽³⁾, genannten Institutionen, die Einlagegeschäfte für Privatpersonen durchführen, berechtigt.

(4) Die NZBen können gestatten, dass nationale Postämter, die ein Konto bei den NZBen führen, Euro-Banknoten und -Münzen im Rahmen der vorzeitigen Abgabe erhalten.

Artikel 3

Auslieferung

(1) Die NZBen können ab dem 1. September 2001 mit der vorzeitigen Abgabe an Kreditinstitute oder deren Beauftragte beginnen.

(2) Die NZBen verlangen, dass die Kreditinstitute und deren Beauftragte die vorzeitig abgegebenen Euro-Banknoten und -Münzen sicher verwahren.

(3) Die NZBen untersagen den Kreditinstituten und deren Beauftragten, die gemäß den vorstehenden Bestimmungen ausgelieferten Euro-Banknoten vor dem 1. Januar 2002, 0 Uhr Ortszeit, auszugeben, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 4

Eigentumsrechte an den vorzeitig abgegebenen Euro-Banknoten

(1) Die vorzeitig abgegebenen Euro-Banknoten verbleiben bis zum 1. Januar 2002, 0 Uhr Ortszeit, im Eigentum der NZBen.

(2) Für den Fall, dass die NZBen die Eigentumsvorbehaltsregelungen für rechtlich nicht durchführbar oder rechtlich nicht durchsetzbar ansehen, können refinanzierungsfähige Sicherheiten im Sinne von Artikel 11 zur Sicherung der Rechte der NZBen an den vorzeitig abgegebenen Euro-Banknoten gestellt werden. Diese

Sicherheiten können auch neben den Eigentumsvorbehaltsregelungen gestellt werden.

Artikel 5

Abdeckung des Risikos der Beschädigung, des Diebstahls und des Raubs von Banknoten und Münzen

Die NZBen stellen sicher, dass die Kreditinstitute oder deren Beauftragte mindestens das Risiko der Beschädigung, des Diebstahls und des Raubs von vorzeitig ausgegebenen Banknoten und Münzen, die im Eigentum der NZBen verbleiben, durch den Abschluss von Versicherungspolice oder sonstigen geeigneten Instrumenten abdecken. Die Bedingungen für die vorzeitige Abgabe regeln nicht die Versicherung der eigenen Gefahr der Kreditinstitute oder deren Beauftragten, da dieses Risiko jeweils ausschließlich in deren Verantwortung liegt.

Artikel 6

Verhinderung der vorzeitigen Verwendung durch die Öffentlichkeit

Um sicherzustellen, dass die Kreditinstitute oder deren Beauftragte ihre Pflichten zur Verhinderung einer vorzeitigen Verwendung der vorzeitig abgegebenen Euro-Banknoten durch die Öffentlichkeit erfüllen, und zu dem ausschließlichen Zweck der Überprüfung des Vorhandenseins der vorzeitig abgegebenen Banknoten können die NZBen vorsehen, dass die in Bezug auf die vorzeitige Abgabe getroffenen gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen Bestimmungen über Revisionen und Kontrollmaßnahmen enthalten.

Artikel 7

Vertragliche oder gesetzliche Sanktionen

Jede Pflichtverletzung durch Kreditinstitute oder deren Beauftragte, darunter das in Umlauf bringen oder das Beitragen zu dem in Umlauf bringen von Euro-Banknoten vor dem 1. Januar 2002, wird als das Ziel des Eurosystems, die Euro-Bargeldumstellung reibungslos durchzuführen, beeinträchtigend angesehen und hat die Verpflichtung zur Zahlung von vertraglichen oder gesetzlichen Sanktionen zur Folge, die von den NZBen in angemessenem Verhältnis zu der Höhe des betreffenden Schadens verhängt werden. Die NZBen sehen von der Verhängung

derartiger Sanktionen ab, sofern von dem betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat ein rechtlicher Rahmen, der ein gleichwertiges Schutzniveau vorsieht, geschaffen wurde.

Artikel 8

Meldung innerhalb des ESZB

Für die Erstellung des konsolidierten Wochenausweises und der konsolidierten Bilanz des ESZB (Eurosystems)

- a) weisen die NZBen zwischen dem 1. September 2001 und dem 31. Dezember 2001 die vorzeitig abgegebenen Euro-Banknoten und -Münzen außerbilanziell zu ihrem Nominalwert aus. Ab dem 1. Januar 2002 werden die Euro-Banknoten und -Münzen als in der Bilanz ausgewiesene Positionen angesehen, wobei diese am ersten Geschäftstag des Jahres 2002 auszuweisen sind,
- b) wird ab dem 1. Januar 2002 der Gesamtbetrag der vorzeitig abgegebenen Banknoten in der Position „Banknoten im Umlauf“ ausgewiesen, wobei dieser am ersten Geschäftstag des Jahres 2002 auszuweisen ist. Die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der vorzeitig abgegebenen Banknoten und den Beträgen der Banknoten, die den jeweiligen bei den NZBen geführten Konten der Kreditinstitute oder deren Beauftragten belastet werden, wird als unverzinsliches, besichertes Kreditgeschäft, das gemäß den Bestimmungen des Artikels 9 zurückzahlbar ist, angesehen.

Artikel 9

Belastungen und Gutschriften

(1) Den Kreditinstituten oder deren Beauftragten vorzeitig abgegebenen Euro-Banknoten und -Münzen werden deren jeweiligen bei den NZBen geführten Konten zu ihrem Nominalwert nach dem folgenden „linearen Belastungsmodell“ belastet: die Belastung eines Drittels des vorzeitig abgegebenen Betrages erfolgt jeweils am 2. Januar 2002, 23. Januar 2002 bzw. am 30. Januar 2002.

(2) Die ab dem 1. Januar 2002 an Kreditinstitute oder deren Beauftragte ausgelieferten Euro-Banknoten und -Münzen werden deren jeweiligen bei den NZBen geführten Konten nach der üblichen Praxis belastet. Die ab dem 1. Januar

2000 von den Kreditinstituten oder deren Beauftragten zurückgegebenen Euro-Banknoten und -Münzen werden deren jeweiligen bei den NZBen geführten Konten nach der üblichen Praxis gutgeschrieben.

(3) Auf nationale Währungseinheiten lautende und von den Kreditinstituten oder deren Beauftragten zurückgegebene Banknoten und Münzen werden deren jeweiligen bei den NZBen geführten Konten nach der üblichen Praxis gutgeschrieben.

Artikel 10

Abdeckung von Kreditrisiken

Die refinanzierungsfähigen Sicherheiten im Sinne von Artikel 11 werden den NZBen spätestens zum Geschäftsschluss des letzten Geschäftstages des Jahres 2001 für die im Rahmen der vorzeitigen Abgabe vor oder am 31. Dezember 2001 ausgelieferten Banknoten und Münzen gestellt. Die in Artikel 11 Absatz 1 genannten Sicherheiten werden durch entsprechende Regelungen gemäß den Bestimmungen der Leitlinie EZB/2000/ 7 gestellt. Bis zur Erfüllung der gesicherten Verpflichtungen werden ausreichende Sicherheiten beibehalten.

Artikel 11

Refinanzierungsfähige Sicherheiten

(1) Sämtliche Sicherheiten, die nach der Leitlinie EZB/2000/ 7 als refinanzierungsfähige Sicherheiten für Kreditgeschäfte des Eurosystems eingestuft sind oder sonstige, vom EZB-Rat auf Vorschlag einer NZB zugelassenen Sicherheiten, können im Rahmen der vorzeitigen Abgabe und Weitergabe gestellt werden.

(2) Buchgeld in Form einer zum gleichen Zinssatz wie Mindestreserven verzinslichen Einlage auf einem Sonderkonto, oder in einer anderen, von den NZBen für angemessen angesehenen Form, kann ebenfalls als Sicherheit gestellt werden.

Artikel 12

Statistische Aspekte

Zur Anwendung der EZB-Verordnung (EG) Nr. 2819/98 vom

1. Dezember 1998 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1921/2000 vom 31.

August 2000 ⁽²⁾, stellen die NZBen sicher, dass die monetären Finanzinstitute zwischen dem 1. September 2001 und dem 31. Dezember 2001 die in Zusammenhang mit vorzeitig abgegebenen Banknoten und Münzen stehenden Positionen und Geschäfte nicht in der Bilanz ausweisen.

Artikel 13

Verteilung an im Euro-Währungsgebiet eingerichtete Zweigstellen

Unter den in dieser Leitlinie festgelegten Bedingungen gestatten die NZBen Kreditinstituten oder deren Beauftragten, die vorzeitig abgegebenen Banknoten ab dem 1. September 2001 an ihre im Euro-Währungsgebiet ansässigen Zweigstellen zu verteilen.

Artikel 14

Verteilung an außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige Zweigstellen oder Zentralen

Unter den in dieser Leitlinie festgelegten Bedingungen, insbesondere den Bestimmungen über das Stellen von geeigneten Sicherheiten nach Artikel 4 Absatz 2, gestatten die NZBen Kreditinstituten oder deren Beauftragten, die vorzeitig abgegebenen Banknoten ab dem 1. Dezember 2001 an ihre außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässigen Zweigstellen oder Zentralen zu verteilen.

KAPITEL III

WEITERGABE

Artikel 15

Lieferbedingungen

(1) Die NZBen gestatten Kreditinstituten oder deren Beauftragten die Weitergabe von Euro-Banknoten und Münzen an Dritte ab dem 1. September 2001 bis zum 31. Dezember 2001. Die Weitergabe durch Kreditinstitute oder deren Beauftragte erfolgt auf deren eigene Gefahr und in deren voller Verantwortung und unterliegt den von den NZBen nach dieser Leitlinie festgelegten Bedingungen.

(2) Die NZBen können für die Weitergabe durch Kreditinstitute oder deren Beauftragte Meldepflichten auferlegen.

(3) Die NZBen verlangen, dass Kreditinstitute oder deren Beauftragte in ihren Regelungen zur Weitergabe insbesondere vorsehen, dass

- a) Dritte, die Euro-Banknoten gemäß den vorstehenden Bestimmungen erhalten, diese vor dem 1. Januar 2002, 0 Uhr Ortszeit, in keiner Weise ausgeben;
- b) Dritte, die vorzeitig abgegebene Banknoten erhalten, diese sicher verwahren;
- c) jede Pflichtverletzung durch Dritte, die vorzeitig abgegebene Banknoten erhalten, die Verpflichtung zur Zahlung von vertraglichen Sanktionen zur Folge hat, es sei denn, diese Sanktionen überschneiden sich mit bestehender nationaler Gesetzgebung, die ein gleichwertiges Schutzniveau vorsieht.

Artikel 16

Ausschluss der Öffentlichkeit

Die NZBen untersagen Kreditinstituten und deren Beauftragten, Regelungen zur Weitergabe von Euro-Banknoten zu treffen, die zu einem vorzeitigen in Umlauf bringen von Euro-Banknoten führen würden.

Artikel 17

Abdeckung von Kreditrisiken

Sofern sie nicht bereits gemäß Artikel 4 Absatz 2 gestellt wurden, werden refinanzierungsfähige Sicherheiten im Sinne von Artikel 11 den NZBen für die weitergegebenen Banknoten und -Münzen vom Zeitpunkt der Weitergabe an bis zur Erfüllung der gesicherten Verpflichtungen gestellt. Die in Artikel 11 Absatz 1 genannten Sicherheiten werden durch entsprechende Regelungen gemäß den Bestimmungen der Leitlinie EZB/ 2000/7 gestellt.

Artikel 18

Weitergabe außerhalb des Euro-Währungsgebiets

(1) Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz 2 untersagen die NZBen Kreditinstituten und deren Beauftragten die Weitergabe an sonstige Dritte, einschließlich Einzelhändler, die außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässig sind.

(2) Die NZBen gestatten die Weitergabe an i) Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 2000/12/EG, die sich außerhalb des Euro-

Währungsgebiets befinden, und die Tochterunternehmen von Kreditinstituten, deren Zentrale sich im Euro-Währungsgebiet befindet, sind, sowie an ii) sonstige Kreditinstitute, deren satzungsmäßiger Sitz oder Hauptverwaltung sich nicht im Euro-Währungsgebiet befindet, unter den folgenden Voraussetzungen:

- a) die Weitergabe erfolgt ab dem 1. Dezember 2001;
- b) es finden die Bestimmungen dieses Kapitels III Anwendung;
- c) den in Absatz 2 unter den Ziffern i) und ii) genannten Unternehmen ist ihrerseits Weitergabe an sonstige Dritte untersagt.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 19

Überprüfung

Die NZBen übermitteln der EZB spätestens am 2. März 2001 Kopien der von ihnen zur Erfüllung dieser Leitlinie geschaffenen Rechtsinstrumente.

Artikel 20

Schlussbestimmung

- (1) Diese Leitlinie findet keine Anwendung auf die physische Auslieferung von Euro-Banknoten und -Münzen von NZBen an sonstige Zentralbanken mit Sitz außerhalb des Euro-Währungsraums.
 - (2) Den NZBen wird empfohlen, die Bestimmungen dieser Leitlinie, die sich auf Euro-Münzen beziehen, anzuwenden, es sei denn, die für die Beziehung zwischen jeder NZB und dem betreffenden Finanzministerium geltenden nationalen Vorschriften sehen etwas anderes vor.
 - (3) Diese Leitlinie ist an die NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten gerichtet.
 - (4) Diese Leitlinie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.
- Geschehen zu Frankfurt am Main am 10. Januar 2001.

Im Auftrag des EZB-Rates

Der Präsident

Willem F. DUISENBERG

**CONTRACTUAL OR STATUTORY PENALTIES FOR PUTTING BANKNOTES OR
COINS INTO CIRCULATION BEFORE 1 JANUARY 2002**

	CONTRACTUAL PENALTIES	STATUTORY PENALTIES
Belgium	5% of the total (sub-) frontloaded euros with respect to which a breach has been established, with a minimum of EUR 10,000.	A Bill is in preparation (it foresees inter alia confiscation of euro banknotes that have been distributed to the general public in advance of E Day.
Germany	8% of the amount of euros put into circulation.	
Spain	10% of the amount put into circulation; the penalties are subject to a maximum limit of EUR 5 million.	
France	10% of the total amount of the frontloaded euros in the books of the entity concerned except if the penalised entity proves that the penalty exceeds the amount of the euros which are concerned by the non-executed obligation.	
Ireland	Penalty is proportional to the damage and shall not exceed a maximum of 3% of the amount of the frontloaded euros.	
Italy	A fine of EUR 25,000, plus EUR 3,000 per banknote lost/distributed to general public before 1/1/2002. The maximum penalty is set at EUR 2 million.	
Luxembourg	10% of the amount of euros put into circulation	

The Netherlands	5% of the nominal value of the total amount of euro banknotes and coins delivered to a credit institution, thereby taking into account all relevant circumstances of the situation.	Section 210 of the Criminal Code punishes the distribution of banknotes and coins that are destined to be circulated as legal tender. The punishment is a maximum of 4 years of imprisonment or a financial penalty of the fifth category.
Austria	5% of the amount of euros that have reached the general public. A lower penalty of 0,2% per day applies in case of infringement of the reporting obligations concerning sub-frontloading to Austrian undertakings and outside the euro area. In case of the infringement of other reporting obligations a fixed penalty of 0,2% of the amount of euros put into circulation applies.	
Portugal	2% of the face value of euros which are concerned by the infringed obligation	
Finland	Penalty for first breach EUR 10,000 and EUR 50,000 for each repeated breach	
Greece	None.	In case of any violation by the frontloaded credit institution of their obligations, the Law on the circulation of euro banknotes and coins entitles Bank of Greece to impose an administrative penalty in the form of a fine in favour of the Greek State. The fine shall be calculated either as a percentage of 10% on the amount of the violation or, if such an amount cannot be determined, as a lump sum of up to EUR 1 million and in any case not less than EUR 10,000. The same law provides that an infringement by any person of the obligation not to put banknotes or coins into circulation before 1 January 2002 is a criminal offence punishable by a pecuniary penalty of an amount of EUR 1,000 to EUR 20,000.

Anhang 4 - Leitfaden zur Umstellung auf den Euro

- **Informationen zu den Euro-Banknoten und –Münzen**
- **Logistik der Bargeldumstellung und andere Maßnahmen für eine reibungslose Euro-Bargeldeinführung**
- **Tipps für die Bevölkerung**

Informationen zu den Euro-Banknoten und -Münzen

- Es gibt sieben Euro-Banknoten im Wert von 5 €, 10 €, 20 €, 50 €, 100 €, 200 € und 500 €. Beide Seiten der Euro-Banknoten sind im gesamten Euro-Währungsgebiet gleich. Die Abbildungen zeigen Brücken, Fenster und Tore, die das Thema 'Zeitalter und Stile in Europa' darstellen.
- Es gibt acht Euro-Münzen im Wert von 1, 2, 5, 10, 20 und 50 Cent sowie zu 1 € und 2 €. Die gemeinsamen Seiten der Euro-Münzen zeigen den jeweiligen Wert der Münze und sind in allen Euro-Ländern gleich. Die anderen Seiten sind je nach Land unterschiedlich gestaltet und zeigen ein Staatsoberhaupt oder ein anderes nationales Motiv.

Logistik der Bargeldumstellung und andere Maßnahmen für eine reibungslose Euro-Bargeldeinführung

- Banken, Einzelhandel und Automatenindustrie des Euro-Währungsgebiets werden in Einklang mit den jeweiligen nationalen Umstellungsplänen ab dem 1. September 2001 Euro-Banknoten und -Münzen erhalten, um sicherzustellen, dass ab dem 1. Januar 2002 ausreichend Bargeld zur Verfügung steht.
- Spätestens am 31. Dezember 2001 werden alle Bankkonten automatisch und gebührenfrei auf Euro umgestellt.
- Ab dem 1. Januar 2002 können Euro-Banknoten und –Münzen für den Zahlungsverkehr verwendet werden, d. h. sie werden überall im Euro-Währungsgebiet, also in Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich,

Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Portugal und Spanien, gesetzliches Zahlungsmittel sein.

- Ab dem 1. Januar 2002 werden die meisten Geldausgabeautomaten Euro-Banknoten ausgeben.
- Ab dem 1. Januar 2002 wird der Einzelhandel nach Möglichkeit Wechselgeld nur noch in Euro herausgeben.
- Ab dem 1. Januar 2002 wird der Gebrauch der Euro-Banknoten und -Münzen rasch zunehmen. Parallel dazu werden die nationalen Banknoten und Münzen aus dem Verkehr gezogen und nicht wieder in Umlauf gebracht.
- Nationale Banknoten können bei Kreditinstituten, den nationalen Zentralbanken oder eigens dafür eingerichteten Wechselstellen umgetauscht werden. Echte Euro-Banknoten werden für die Bevölkerung erst ab dem 1. Januar 2002 erhältlich sein. Vor diesem Zeitpunkt sollten Sie daher keine Euro-Banknoten annehmen, auch nicht im Tausch gegen anderes Bargeld.
- Ab Mitte Januar 2002 wird der Großteil der Bargeschäfte in Euro abgewickelt werden.
- Die Banken werden in der Regel bis Ende Februar 2002 die jeweilige nationale Währung gebührenfrei in Euro umtauschen. In einigen Ländern wird der gebührenfreie Umtausch auf die eigenen Kunden der Bank und/oder auf festgesetzte Beträge beschränkt sein.
- Bis Ende März 2002 können die nationalen Banknoten anderer Euro-Länder gebührenfrei bei Stellen umgetauscht werden, die von den nationalen Zentralbanken des Eurosystems bestimmt werden. Es ist grundsätzlich nicht möglich, nationale Münzen anderer Euro-Länder umzutauschen.
- Die nationalen Zentralbanken werden ihre jeweiligen nationalen Banknoten mindestens bis Ende 2012 gebührenfrei in Euro umtauschen; Münzen können mindestens bis Ende 2002 gebührenfrei umgetauscht werden. In den meisten Ländern sind die Fristen für den Umtausch länger oder sogar unbegrenzt.

Tipps für die Bevölkerung

- Achten Sie auf die in den Euro-Informationenkampagnen vorgestellten Einzelheiten der Euro-Banknoten und Münzen, und machen Sie sich mit den Sicherheitsmerkmalen vertraut.

- Zahlen Sie das Bargeld – insbesondere Münzen –, das Sie noch zu Hause haben, im Laufe des Jahres 2001 bei Ihrer Bank oder brauchen Sie es auf.
- Kaufen Sie sogenannte Starter-Kits, sobald diese erhältlich, und verwenden Sie die Münzen ab dem 1. Januar 2002. (Die Starter-Kits sind kein Sammlergegenstand und nicht zur längerfristigen Aufbewahrung gedacht). Denken Sie daran, nicht vor dem 1. Januar 2002 mit den Münzen zu bezahlen.
- Um Transaktionen zu erleichtern, sollten Sie bei einem Zahlungsvorgang Euro und nationale Währungen möglichst nicht mischen.
- Führen Sie Ihre Zahlungen möglichst betragsgenau durch.
- Versuchen Sie den 'Andrang zu umgehen', indem Sie Ihr zu Hause aufbewahrtes nationales Bargeld vor oder nach der hektischen Phase Anfang Januar umtauschen oder bei den Banken einzahlen.
- Geben Sie nationale Münzen anderer Euro-Länder vor Ende der Umstellungsphase in den entsprechenden Ländern aus, tauschen Sie sie danach bei den jeweiligen nationalen Zentralbanken um oder spenden Sie sie einer wohltätigen Organisation.

**Anhang 5 -
Leitlinie der Europäischen Zentralbank
vom 20. Juli 2000
über die Anwendung von Artikel 52 der Satzung des Europäischen Systems
der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank nach dem Ende der
Übergangszeit
(EZB/2000/6)
(2001/149/EG)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachfolgend als „EG-Vertrag“ bezeichnet), insbesondere auf Artikel 106 Absatz 1 des EG-Vertrages sowie auf Artikel 12.1, Artikel 14.3 und Artikel 52 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet);

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 52 der Satzung ist der EZB-Rat ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Banknoten, die auf Währungen mit unwiderruflich festgelegten Wechselkursen lauten, von den nationalen Zentralbanken zu ihrer jeweiligen Parität umgetauscht werden.

(2) Das Ziel von Artikel 52 der Satzung besteht darin, ein hohes Maß an Ersetzbarkeit zwischen den nationalen Währungseinheiten nach der Annahme der Umrechnungskurse gemäß Artikel 123 Absatz 4 des EG-Vertrages und zwischen den nationalen Währungseinheiten und dem Euro zu gewährleisten. Zu diesem Zweck obliegt es dem EZB-Rat sicherzustellen, dass jede nationale Zentralbank bereit ist, von der nationalen Zentralbank eines anderen Mitgliedstaats, für den keine Ausnahmeregelung gilt, ausgegebene Banknoten zum Umrechnungskurs in Euro-Banknoten umzutauschen.

(3) Die nationalen Zentralbanken stellen sicher, dass Banknoten anderer teilnehmender Mitgliedstaaten entweder gegen Euro-Banknoten und -Münzen

umgetauscht oder entsprechend den nationalen gesetzlichen Bestimmungen auf ein Konto gutgeschrieben werden können.

Die nationalen Zentralbanken stellen sicher, dass der Umtausch von Banknoten anderer teilnehmender Mitgliedstaaten gegen Euro-Banknoten und -Münzen zur Parität erfolgen kann. Die nationalen Zentralbanken sind verpflichtet, diese Aufgabe selbst auszuführen oder einen Vertreter zu ernennen, der sie in ihrem Auftrag ausführt.

(4) Der EZB-Rat ist entschlossen sicherzustellen, dass jede nationale Zentralbank bereit ist, alle von der nationalen Zentralbank eines anderen Mitgliedstaats, für den keine Ausnahmeregelung gilt, ausgegebenen Banknoten in Euro-Banknoten umzutauschen.

(5) Gemäß Artikel 12.1 und Artikel 14.3 der Satzung sind Leitlinien der Europäischen Zentralbank integraler Bestandteil des Gemeinschaftsrechts —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Leitlinie bezeichnet

- „NZBen“ die nationalen Zentralbanken von Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung gemäß dem EG-Vertrag eingeführt haben;
- „teilnehmende Mitgliedstaaten“ Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung gemäß dem EG-Vertrag eingeführt haben;
- „Banknoten anderer teilnehmender Mitgliedstaaten“ von einer nationalen Zentralbank ausgegebene Banknoten, die am 31. Dezember 2001 gesetzliches Zahlungsmittel waren, welche einer anderen nationalen Zentralbank oder deren beauftragtem Vertreter zum Umtausch vorgelegt werden;
- „Umtausch von Banknoten anderer teilnehmender Mitgliedstaaten“ den Umtausch von Banknoten, die von einer nationalen Zentralbank ausgegeben wurden und einer anderen nationalen Zentralbank oder deren beauftragtem Vertreter zum Umtausch gegen Euro-Banknoten und -Münzen oder zur Gutschrift auf ein Konto vorgelegt werden; — „Parität“ den sich aus den vom

EU-Rat gemäß Artikel 123 Absatz 4 des EG-Vertrages angenommenen Umrechnungskursen ergebenden Wert ohne eine Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskurs.

Artikel 2

Pflicht zum Umtausch zur Parität

(1) Die NZBen stellen selbst oder über ihren beauftragten Vertreter an mindestens einem Standort innerhalb ihres nationalen Territoriums sicher, dass Banknoten anderer teilnehmender Mitgliedstaaten entweder gegen Euro-Banknoten und -Münzen umgetauscht oder auf Verlangen auf ein Konto bei dem Institut gutgeschrieben werden, das den Umtausch durchführt, wenn die nationalen gesetzlichen Bestimmungen eine solche Möglichkeit vorsehen, und zwar in beiden Fällen zu ihrer entsprechenden Parität.

(2) Die NZBen können die Zahl und/oder den Gesamtwert von Banknoten anderer teilnehmender Mitgliedstaaten, die sie pro Transaktion oder pro Tag anzunehmen bereit sind, beschränken.

Artikel 3

Zum Umtausch zulässige Banknoten

Banknoten anderer teilnehmender Mitgliedstaaten, deren Umtausch nach der vorliegenden Leitlinie zulässig ist, dürfen nicht gravierend beschädigt sein. Insbesondere dürfen sie nicht aus mehr als zwei zusammengefügteten Teilen der gleichen Banknote bestehen oder durch Diebstahlschutzvorrichtungen beschädigt worden sein.

Artikel 4

Schlussbestimmungen

Diese Leitlinie gilt für alle Banknoten anderer teilnehmender Mitgliedstaaten, die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. März 2002 zum Umtausch vorgelegt werden.

Diese Leitlinie ist an die nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten gerichtet.

Diese Leitlinie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 20. Juli 2000.

Im Auftrag des EZB-Rates

Der Präsident

Willem F. DUISENBERG

**Anhang 6 -
Leitlinie der Europäischen Zentralbank
vom 13. September 2001
über bestimmte Vorschriften für die vorzeitige Abgabe von Euro-Banknoten
außerhalb des Euro-Währungsgebiets
(EZB/2001/8)
(2001/703/EG)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106 Absatz 1, sowie auf Artikel 16 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro ⁽¹⁾ „setzen die EZB und die Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten“ vom 1. Januar 2002 an „auf Euro lautende Banknoten in Umlauf“.

(2) Die Leitlinie EZB/2001/1 vom 10. Januar 2001 über bestimmte Vorschriften für die Euro-Bargeldumstellung im Jahr 2002 ⁽²⁾ gestattet unter bestimmten Voraussetzungen die vorzeitige Abgabe von Euro-Banknoten an Kreditinstitute, die für geldpolitische Operationen des Eurosystems zugelassen sind. Darüber hinaus gestattet die Leitlinie in beschränktem Umfang die Weitergabe an i) Kreditinstitute, die sich außerhalb des Euro-Währungsgebiets befinden und Tochterunternehmen von Kreditinstituten sind, deren Zentrale sich im Euro-Währungsgebiet befindet, sowie an ii) sonstige Kreditinstitute, die weder ihren satzungsmäßigen Sitz noch ihre Hauptverwaltung im Euro-Währungsgebiet haben.

(3) Die vorzeitige Abgabe an Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets kann zu einer reibungslosen Umstellung auf Euro-Banknoten beitragen. Die vorzeitige Abgabe an Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets und die anschließende Weitergabe an Kreditinstitute in ihrem Zuständigkeitsbereich ist deshalb unter bestimmten Voraussetzungen zu gestatten.

(4) Als Beitrag zur reibungslosen Umstellung auf Euro-Banknoten können die bestehenden Vertriebswege, die von außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässigen, im internationalen Sortenhandel tätigen Kreditinstituten bereitgestellt werden, auch für die Euro-Bargeldumstellung genutzt werden. Die vorzeitige Abgabe an diese Kreditinstitute und die anschließende Weitergabe an andere Kreditinstitute außerhalb des Euro-Währungsgebiets ist deshalb unter bestimmten Voraussetzungen zu gestatten.

(5) In Übereinstimmung mit Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 darf die vorzeitige Abgabe und die anschließende Weitergabe nicht zu einem vorzeitigen Umlauf von Euro-Banknoten führen. Um zu vermeiden, dass Euro-Banknoten vor dem 1. Januar 2002 in Umlauf gebracht werden, müssen die Voraussetzungen für die vorzeitige Abgabe an Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets sowie an außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, im internationalen Sortenhandel tätige Kreditinstitute Einschränkungen enthalten.

(6) Die vorzeitige Abgabe an Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets und an außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, im internationalen Sortenhandel tätige Kreditinstitute ist mit einem finanziellen Risiko für die vorzeitig abgebenden nationalen Zentralbanken (NZBen) verbunden. Folglich müssen sowohl Zentralbanken als auch im internationalen Sortenhandel tätige Kreditinstitute der betreffenden, vorzeitig abgebenden NZB Sicherheiten stellen, die, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, auf Euro lauten.

(7) Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets und außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, im internationalen Sortenhandel tätige Kreditinstitute sind keine für Geschäfte des Eurosystems zugelassene Geschäftspartner und müssen die Zahlung der vorzeitig abgegebenen Beträge somit am ersten Geschäftstag des Jahres 2002 vornehmen.

(8) Die schriftlichen Vereinbarungen, die die NZBen mit den die vorzeitig abgegebenen Euro-Banknoten empfangenden Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebietes und mit außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässigen, im internationalen Sortenhandel tätigen Kreditinstituten schließen, müssen die Voraussetzungen enthalten, unter denen gemäß dieser Leitlinie Euro-Banknoten vorzeitig abgegeben und anschließend weitergegeben werden können. Zu

Koordinierungszwecken soll die Europäische Zentralbank (EZB) vorab über Anträge auf vorzeitige Abgabe unterrichtet werden.

(9) Es ist anerkannt, dass die Zuständigkeit zur Schaffung von Regelungen zur Ausgabe der Euro-Münzen primär bei den teilnehmenden Mitgliedstaaten liegt, während den NZBen eine wesentliche Rolle bei der Verteilung der Euro-Münzen zukommt. Es wird deshalb empfohlen, dass die NZBen die Bestimmungen dieser Leitlinie auf Euro-Münzen anwenden. Diese Anwendung ist ergänzender Natur und ist ausschließlich in dem von den zuständigen nationalen Behörden vorgegebenen Rahmen auszuführen. In dieser Hinsicht ist erwähnenswert, dass die Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates, insbesondere deren Artikel 11, in jedem Fall Anwendung findet.

(10) Gemäß Artikel 12.1 und 14.3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank sind die Leitlinien der EZB integraler Bestandteil des Gemeinschaftsrechts —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Leitlinie sind die nachfolgend aufgeführten Begriffe wie folgt zu verstehen:

- „Kreditinstitute“: die Institute im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 2000/28/EG ⁽²⁾,
- „außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, spezialisierte Kreditinstitute“: Kreditinstitute, die i) weder ihren satzungsmäßigen Sitz noch ihre Hauptverwaltung im Euro-Währungsgebiet haben und die ii) im internationalen Sortenhandel tätig sind,
- „nationale Zentralbank“: die NZB eines Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets,
- „Euro-Währungsgebiet“: das Staatsgebiet der teilnehmenden Mitgliedstaaten,

- „Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets“: Zentralbanken und Währungsbehörden nicht teilnehmender Mitgliedstaaten sowie von Drittstaaten,
- „vorzeitige Abgabe“: die physische Auslieferung von Euro-Banknoten von den NZBen an Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets sowie außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, spezialisierte Kreditinstitute zwischen dem 1. Dezember 2001 und dem 31. Dezember 2001,
- „Weitergabe“: die Auslieferung von vorzeitig abgegebenen Euro-Banknoten von Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets sowie außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässigen, spezialisierten Kreditinstituten an Kreditinstitute zwischen dem 1. Dezember 2001 und dem 31. Dezember 2001.

Artikel 2

Vorzeitige Abgabe an Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets

Die NZBen sind zur vorzeitigen Abgabe von Euro-Banknoten an Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets berechtigt, sofern die von den NZBen mit ihnen getroffenen vertraglichen Regelungen die folgenden Voraussetzungen enthalten:

- a) die vorzeitige Abgabe an Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets kann nur ab dem 1. Dezember 2001 erfolgen,
- b) Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets dürfen vorzeitig abgegebene Euro-Banknoten nicht vor 0.00 Uhr Ortszeit am 1. Januar 2002 in Umlauf bringen,
- c) Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets verwahren die vorzeitig abgegebenen Euro-Banknoten, die
 - im Eigentum der betreffenden NZB verbleiben, sicher, um Diebstahl, Raub und Beschädigung zu vermeiden, und decken zumindest diese Risiken durch den Abschluss geeigneter Versicherungspolicen oder sonstige geeignete Instrumente ab,
- d) Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets nehmen die Zahlung der vorzeitig abgegebenen Euro-Banknoten am 2. Januar 2002 vor,
- e) Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets stellen den NZBen vom Zeitpunkt der vorzeitigen Abgabe an ausreichende Sicherheiten für die vorzeitig

abgegebenen Euro-Banknoten. Derartige Sicherheiten werden durch Pensionsgeschäfte oder Pfandvereinbarungen gestellt. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, lauten diese auf Euro. Darüber hinaus kann Buchgeld in Form einer Einlage oder in anderer, von den NZBen für angemessen gehaltenen Form als Sicherheit gestellt werden. Bis zur vollständigen Zahlung an die betreffende NZB durch die Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets werden ausreichende Sicherheiten beibehalten,

- f) Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets können Euro-Banknoten nur an Kreditinstitute weitergeben, die ihre Hauptverwaltung oder ihren satzungsmäßigen Sitz im Zuständigkeitsbereich der betreffenden Zentralbank haben. Die Weitergabe erfolgt unter den folgenden Voraussetzungen:
- die Weitergabe ist nur ab dem 1. Dezember 2001 möglich,
 - Kreditinstitute, die weitergegebene Euro-Banknoten empfangen, dürfen diese nicht vor 0.00 Uhr Ortszeit am 1. Januar 2002 ihrerseits weitergeben oder auf andere Weise ausgeben,
 - Kreditinstitute, die weitergegebene Euro-Banknoten empfangen, verwahren diese sicher, um Diebstahl, Raub und Beschädigung zu vermeiden, und decken zumindest diese Risiken durch den Abschluss geeigneter Versicherungspolice oder sonstige geeignete Instrumente ab,
 - Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets sind berechtigt, die weitergegebenen Euro-Banknoten sowie die Einhaltung der beiden hierin genannten Voraussetzungen der Nichtausgabe und sicheren Verwahrung der Euro-Banknoten jederzeit zu prüfen und zu kontrollieren,
 - Kreditinstitute, die weitergegebene Euro-Banknoten empfangen, treffen geeignete Maßnahmen gegen Geldwäsche im Zusammenhang mit weitergegebenen Euro-Banknoten,
 - die gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen der Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets mit den Kreditinstituten, die weitergegebene Euro-Banknoten empfangen, legen den Letzteren im Falle der Nichteinhaltung einer oder mehrerer der vorstehenden Verpflichtungen Strafgebußen in Höhe von 10 % des Wertes der weitergegebenen Euro-Banknoten auf. Die besagten gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen

enthalten nähere Angaben zum Zweck dieser Strafgeelder, die an die betreffende weitergebende Zentralbank außerhalb des Euro-Währungsgebiets zu zahlen sind und von dieser an die betreffende vorzeitig abgebende NZB weitergeleitet werden,

- g) Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets haben den vorzeitig abgebenden NZBen auf Antrag Informationen über die Identität ihrer Kunden, an die Euro-Banknoten weitergegeben wurden, sowie über die an den jeweiligen Kunden weitergegebenen Beträge zu liefern. Die NZBen behandeln solche Informationen vertraulich und verwenden diese ausschließlich, um sich davon zu überzeugen, dass Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der betreffenden vorzeitig abgebenden NZB erfüllen,
- g) in jedem Fall haben Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets geeignete Maßnahmen gegen Geldwäsche im Zusammenhang mit vorzeitig abgegebenen Euro-Banknoten zu treffen.

Artikel 3

Vorzeitige Abgabe an außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, spezialisierte Kreditinstitute

Die NZBen sind zur vorzeitigen Abgabe von Euro-Banknoten an außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, spezialisierte Kreditinstitute berechtigt, sofern die von den NZBen mit ihnen getroffenen vertraglichen Regelungen die folgenden Mindestvoraussetzungen enthalten:

- a) die vorzeitige Abgabe an außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, spezialisierte Kreditinstitute ist nur ab dem 1. Dezember 2001 möglich. Die besagten Kreditinstitute dürfen vorzeitig abgegebene Euro-Banknoten nicht vor 0.00 Uhr Ortszeit am 1. Januar 2002 in Umlauf bringen,
- b) außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, spezialisierte Kreditinstitute verwahren die vorzeitig abgegebenen Euro-Banknoten sicher, um Diebstahl, Raub und Beschädigung zu vermeiden, und decken zumindest diese Risiken

durch den Abschluss geeigneter Versicherungspolicen oder sonstige geeignete Instrumente ab,

- c) außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, spezialisierte Kreditinstitute nehmen die Zahlung der vorzeitig abgegebenen Euro-Banknoten am 2. Januar 2002 vor,
- d) außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, spezialisierte Kreditinstitute stellen den NZBen vom Zeitpunkt der vorzeitigen Abgabe an ausreichende Sicherheiten für die vorzeitig abgegebenen Euro-Banknoten. Derartige Sicherheiten werden durch Pensionsgeschäfte oder Pfandvereinbarungen gestellt. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, lauten diese auf Euro. Darüber hinaus kann Buchgeld in Form einer Einlage oder in anderer, von den NZBen für angemessen gehaltenen Form als Sicherheit gestellt werden. Bis zur vollständigen Zahlung an die betreffende NZB durch das betreffende, außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, spezialisierte Kreditinstitut werden ausreichende Sicherheiten beibehalten,
- e) außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, spezialisierte Kreditinstitute haben den vorzeitig abgebenden NZBen auf Antrag Informationen über die Identität ihrer Kunden, an die Euro-Banknoten weitergegeben wurden, sowie über die an den jeweiligen Kunden weitergegebenen Beträge zu liefern. Die NZBen behandeln solche Informationen vertraulich und verwenden diese ausschließlich, um sich davon zu überzeugen, dass außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, spezialisierte Kreditinstitute ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der betreffenden vorzeitig abgebenden NZB erfüllen. Darüber hinaus sind außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, spezialisierte Kreditinstitute von Seiten der betreffenden vorzeitig abgebenden NZB in jedem Fall gehalten, Maßnahmen gegen Geldwäsche im Zusammenhang mit vorzeitig abgegebenen Euro-Banknoten zu treffen,
- f) außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, spezialisierte Kreditinstitute unterliegen im Falle der Nichteinhaltung einer oder mehrerer der in diesem Artikel genannten Voraussetzungen, sei es durch sie selbst oder durch die Kreditinstitute, an die sie Euro-Banknoten gemäß Buchstabe g) weitergegeben haben, Strafgeldern in Höhe von 10 % des Wertes der vorzeitig abgegebenen Euro-Banknoten. Diese Strafgelder sind an die betreffende vorzeitig abgebende NZB zu entrichten,

g) außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, spezialisierte Kreditinstitute sind zur Weitergabe von Euro-Banknoten an andere Kreditinstitute außerhalb des Euro-Währungsgebiets unter den folgenden Voraussetzungen berechtigt:

- die Weitergabe ist nur ab dem 1. Dezember 2001 möglich,
- außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässige, spezialisierte Kreditinstitute stellen sicher, dass die vorzeitig an sie abgegebenen Euro-Banknoten nicht vor 0.00 Uhr Ortszeit am 1. Januar 2002 von den Kreditinstituten, die diese ihrerseits von ihnen im Rahmen der Weitergabe empfangen haben, in Umlauf gebracht werden,
- Kreditinstitute, die weitergegebene Euro-Banknoten empfangen, verwahren diese sicher, um Diebstahl, Raub und Beschädigung zu vermeiden, und decken zumindest diese Risiken durch den Abschluss geeigneter Versicherungspolice n oder sonstige geeignete Instrumente ab,
- Kreditinstitute außerhalb des Euro-Währungsgebiets, die weitergegebene Euro-Banknoten empfangen, haben geeignete Maßnahmen gegen Geldwäsche im Zusammenhang mit weitergegebenen Euro-Banknoten zu treffen,
- die vertraglichen Regelungen zwischen außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässigen, spezialisierten Kreditinstituten und Kreditinstituten, die weitergegebene Euro-Banknoten empfangen, legen Letzteren im Falle der Nichteinhaltung der vorstehenden Verpflichtungen Strafge lder in Höhe von 10 % des Wertes der weitergegebenen Euro-Banknoten auf,
- die betreffende vorzeitig abgebende NZB ist berechtigt, die Umsetzung der Regelungen für die Weitergabe zu prüfen und zu kontrollieren.

Artikel 4

Lieferung von Informationen an die EZB und Empfehlung im Hinblick auf Euro-Münzen

(1) Bevor die NZBen über Anträge von Zentralbanken außerhalb des Euro-Währungsgebiets oder von außerhalb des Euro-Währungsgebiets ansässigen, spezialisierten Kreditinstituten auf vorzeitige Abgabe von Euro-Banknoten entscheiden, informieren sie die EZB über jeden einzelnen derartigen Antrag sowie

über ihre Absichten im Zusammenhang mit dem betreffenden Antrag. Anschließend informieren die NZBen die EZB über ihre Entscheidung, sofern diese von den Informationen abweicht, die der EZB zuvor geliefert wurden.

(2) Es wird empfohlen, dass die NZBen die Bestimmungen dieser Leitlinie auf Euro-Münzen anwenden, es sei denn der von den zuständigen nationalen Behörden vorgegebene Rahmen sieht etwas anderes vor.

Artikel 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Leitlinie tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft. (2) Diese Leitlinie ist an die NZBen gerichtet. (3) Diese Leitlinie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 13. September 2001.

Im Auftrag des EZB-Rates

Willem F. DUISENBERG

**Anhang 7 -
Leitlinie der Europäischen Zentralbank
vom 25. Oktober 2001
zur Änderung der Leitlinie EZB/2000/6 über die Anwendung von Artikel 52 der
Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen
Zentralbank nach dem Ende der Übergangszeit
(EZB/2001/10)
(2001/805/EG)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106 Absatz 1 und auf die Artikel 16 und 52 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „Satzung“ bezeichnet), in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Leitlinie EZB/2000/6 vom 20. Juli 2000 über die Anwendung von Artikel 52 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank nach dem Ende der Übergangszeit ⁽¹⁾ enthält die Bedingungen, unter denen die nationalen Zentralbanken (NZBen) der teilnehmenden Mitgliedstaaten Banknoten anderer teilnehmender Mitgliedstaaten zu ihrer jeweiligen Parität umtauschen. Artikel 3 der Leitlinie sieht zum einen vor, dass die für einen Umtausch zulässigen Banknoten nicht gravierend beschädigt sein dürfen und zum anderen welche zwei Arten von Banknoten für einen Umtausch nicht zulässig sind.
- (2) Einige NZBen haben beschlossen, nach dem 1. Januar 2002 Programme zur Kennzeichnung nationaler Banknoten einzuführen, die zur Erleichterung und zum Schutz des Einzuges der nationalen Banknoten dienen. Das Ziel der Kennzeichnung besteht darin, die Akzeptanz nationaler Banknoten durch die Öffentlichkeit zu senken und ihre weitere Verwendung als gesetzliches Zahlungsmittel einzuschränken.
- (3) Angesichts der allgemeinen Verpflichtung, Banknoten anderer teilnehmender Mitgliedstaaten umzutauschen, muss sichergestellt sein, dass diese Verpflichtung für die gekennzeichneten Banknoten nicht gilt, d. h., dass gekennzeichnete Banknoten ebenso wie beschädigte Banknoten behandelt werden. Daher ist

Artikel 3 der Leitlinie EZB/2000/6 entsprechend zu ändern, damit gekennzeichnete Banknoten ausdrücklich zusammen mit den Arten von Banknoten aufgeführt werden, die für einen Umtausch nicht zulässig sind.

(4) Weiterhin wird anerkannt, dass Informationen zu den Kennzeichnungsverfahren in den verschiedenen Mitgliedstaaten auf der EZB-Website zur Verfügung zu stellen sind.

(5) Gemäß den Artikeln 12.1 und 14.3 der Satzung sind die Leitlinien der Europäischen Zentralbank integraler Bestandteil des Gemeinschaftsrechts —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Einfügung eines neuen Erwägungsgrundes

In die Leitlinie EZB/2000/6 wird der folgende neue Erwägungsgrund 4a eingefügt: „(4a) Als allgemeine Regel gilt, dass gravierend beschädigte Banknoten für einen Umtausch nicht zulässig sind und es wird speziell auf gewisse Arten von Banknoten hingewiesen, die von den Umtauschregeln ausgeschlossen sind. Kennzeichnungsprogramme werden von einigen NZBen der teilnehmenden Mitgliedstaaten zur Erleichterung und zum Schutz des Einzugs der nationalen Banknoten eingeführt. Daher werden gekennzeichnete Banknoten ausdrücklich zusammen mit jenen Banknoten aufgeführt, die für einen Umtausch nicht zulässig sind. Es erscheint erforderlich, Informationen zu den Kennzeichnungsverfahren in den verschiedenen Mitgliedstaaten auf der EZB-Website zur Verfügung zu stellen.“

Artikel 2

Änderung von Artikel 1

In dem Artikel 1 der Leitlinie EZB/2000/6 wird der folgende Text nach dem vierten Gedankenstrich eingefügt: „— ‚Kennzeichnung‘ die Kennzeichnung der nationalen Banknoten mit einem spezifischen und unverwechselbaren Symbol, z. B. mit gestanzten Löchern. Dies übernehmen die dazu befugten Institute in Anwendung der gesetzlichen Maßnahmen auf Ebene jedes teilnehmenden Mitgliedstaates mit dem Ziel, den Einzug der in Umlauf befindlichen Banknoten zu erleichtern;“.

Artikel 3

Änderung von Artikel 3

Artikel 3 der Leitlinie EZB/200/6 wird wie folgt geändert:

„Banknoten anderer teilnehmender Mitgliedstaaten, deren Umtausch nach der vorliegenden Leitlinie zulässig ist, dürfen nicht gravierend beschädigt sein. Insbesondere dürfen sie nicht aus mehr als zwei zusammengefügteten Teilen der gleichen Banknote bestehen oder durch Diebstahlschutzvorrichtungen beschädigt worden sein. Darüber hinaus dürfen sie nicht gekennzeichnet oder auf eine Art und Weise beschädigt sein, die eine Überprüfung im Hinblick auf das Vorhandensein einer Kennzeichnung unmöglich macht.“

Artikel 4

Schlussbestimmungen

Diese Leitlinie gilt für alle Banknoten anderer teilnehmender Mitgliedstaaten, die zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. März 2002 zum Umtausch vorgelegt werden.

Diese Leitlinie ist an die nationalen Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten gerichtet.

Diese Leitlinie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 25. Oktober 2001.

Im Auftrag des EZB-Rates

Willem F. DUISENBERG

Anhang 8 -
Abkommen zwischen dem Europäischen Polizeiamt (Europol) und der
Europäischen Zentralbank (EZB)
(2002/C 23/07)

ABKOMMEN

ZWISCHEN

dem Europäischen Polizeiamt (Europol), mit Sitz Raamweg 47, NL-2509 Den Haag, Niederlande, vertreten durch seinen Direktor, Herrn Jürgen Storbeck

UND

der Europäischen Zentralbank (EZB), mit Sitz Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main, Deutschland, vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Willem Duisenberg

(nachfolgend auch gemeinsam als Vertragsparteien oder einzeln als Vertragspartei bezeichnet).

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Vertragsparteien sind entschlossen, gemeinsam die aus Euro-Fälschungen erwachsende Bedrohung zu bekämpfen und eine zentrale Rolle in diesem Kampf zu spielen. In diesem Zusammenhang kooperieren sie nach Maßgabe ihrer jeweiligen Zuständigkeiten mit den nationalen Zentralbanken, den nationalen Europol-Stellen, den nationalen Falschgeldanalysezentren, den nationalen Münzanalysezentren, dem Europäischen technischen und wissenschaftlichen Zentrum, der Europäischen Kommission und anderen nationalen und europäischen Stellen und internationalen Organisationen.

Die Vertragsparteien sind von dem Wunsch getragen, in ihrem gemeinsamen Interesse und im Interesse aller Teilnehmer an der Bekämpfung der Geldfälschung ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verbessern.

Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen ⁽¹⁾ sieht vor, dass Europol und die EZB ein Abkommen schließen, wonach Europol Zugang zu den technischen und statistischen Daten der EZB über falsche Banknoten und

Münzen hat, die sowohl in Mitgliedstaaten als auch in Drittländern entdeckt werden. Außerdem wird durch die Verordnung (EG) Nr. 1339/2001 des Rates die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 auf diejenigen Mitgliedstaaten erweitert, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben ⁽²⁾.

Die EZB hat am 8. November 2001 den Beschluss EZB/2001/11 über bestimmte Voraussetzungen für den Zugang zum Falschgeldüberwachungssystem (FGÜS) gefasst. Dieses ist ein von der EZB verwaltetes System, in dem technische und statistische Fälschungsdaten in Bezug auf Euro-Banknoten und -Münzen aus Mitgliedstaaten und Drittländern gespeichert sind. Dieser Beschluss verweist auf den Abschluss eines Abkommens zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit Europols Zugang zum FGÜS.

Mit Ausnahme von personenbezogenen Daten liefert Europol der EZB Informationen über Euro-Fälschungen, einschließlich solcher Informationen, die es von Strafverfolgungsbehörden, internationalen Organisationen und sonstigen Dritten erhält. Der Verwaltungsrat von Europol hat am 5. Dezember 2000 seine Zustimmung erteilt, dass Europol in Verhandlungen über ein Abkommen mit der EZB eintritt und hat am 23. Oktober 2001 der Unterzeichnung dieses Abkommens zugestimmt.

Der EZB-Rat hat über den Inhalt dieses Abkommens am 25. Oktober 2001 Einigung erzielt und hat an jenem Tag seine Zustimmung erteilt, dass der Präsident der EZB dieses Abkommen im Namen der EZB unterzeichnet sind die Vertragsparteien wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zweck des Abkommens

Zweck des Abkommens ist die Schaffung einer effektiven Zusammenarbeit der Vertragsparteien bei Maßnahmen zur Bekämpfung der aus Euro-Fälschungen erwachsenden Bedrohung und zur Verbesserung und Koordinierung der Amtshilfe, die beide Vertragsparteien nationalen und europäischen Stellen und internationalen Organisationen in diesem Bereich leisten.

Artikel 2

Beratung und Koordinierung

1. Zur Verwirklichung ihrer Ziele, Koordinierung ihrer Tätigkeiten und Vermeidung unnötiger Mehrarbeit ziehen die Vertragsparteien einander nach Maßgabe ihrer jeweiligen Zuständigkeiten regelmäßig zu Rate über Grundsatzentscheidungen, die im Hinblick auf die in Artikel 1 vorgesehenen Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu treffen und auszuführen sind. Der Präsident der EZB und der Direktor von Europol oder die von ihnen bestimmten Personen treffen sich mindestens einmal im Jahr, um die Durchführung dieses Abkommens zu überprüfen.

2. Insbesondere verpflichten sich die Vertragsparteien, ihre sich auf Euro-Fälschungen beziehenden Grundsatzentscheidungen, Fortbildungsaktivitäten, allgemeinen Informationskampagnen und Veröffentlichungen zu koordinieren. Die Vertragsparteien ziehen einander sooft wie möglich zu Rate über ihre damit im Zusammenhang stehenden öffentlichen Erklärungen und externe Kommunikationspolitik.

Artikel 3

Informationsaustausch

1. Der Austausch von Informationen zwischen den Vertragsparteien erfolgt zu den in diesem Abkommen festgelegten Zwecken und in Übereinstimmung mit dessen Vorschriften und umfasst keine Daten, die sich auf identifizierte oder identifizierbare Personen beziehen.

2. Die Vertragsparteien liefern einander unverzüglich und regelmäßig Informationen über Fälschungen von Euro-Banknoten und Banknoten anderer Währungen. Diese enthalten

im Falle von Informationen, die Europol der EZB zur Verfügung stellt, Informationen von nationalen, europäischen und internationalen Strafverfolgungsbehörden. Liefert die EZB Informationen an Europol, enthalten diese von nationalen, europäischen und internationalen Stellen erlangte Informationen.

3. Bei Angelegenheiten, die mit der Fälschung von Euro-Banknoten zusammenhängen, unterstützt Europol die EZB in deren Beziehungen zu nationalen, europäischen und internationalen Einrichtungen der Strafverfolgung.

4. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass Nachrichten ihrer Frühwarnsysteme aufeinander abgestimmt sind.

Artikel 4

Zugang zur FGÜS-Datenbank und damit zusammenhängende Vorschriften

1. Die EZB gewährt den Europol-Bediensteten, die gemäß Artikel 7 als Kontaktpersonen zu diesem Zweck bestimmt worden sind, online Lesezugang zur FGÜS-Datenbank. Dieser Zugang ermöglicht Europol keine unmittelbare Dateneinspeisung in das FGÜS. Die Zugangsmodalitäten, einschließlich der notwendigen systembezogenen Regelungen, werden im Wege eines Briefwechsels zwischen dem Präsidenten der EZB und dem Direktor von Europol näher bestimmt.
2. Die EZB erstellt in regelmäßigen Abständen eine spezielle Datei mit Informationen über entdeckte Euro-Fälschungen und technischen Beschreibungen der erfassten und in die FGÜS-Datenbank eingespeisten Falschgeldklassen und sendet diese an Europol.
3. Zusätzlich informiert die EZB Europol unverzüglich über die Erstellung jeder neuen Falschgeldklasse im FGÜS und jeden größeren Fund falscher Euro-Banknoten.
4. Die EZB liefert Europol eine Probe jeder falschen Euro-Banknote, der ein neuer Fälschungsklassenindikator im FGÜS zugeordnet wurde. Die vorliegende Vorschrift wird so angewandt, dass sie der Verwendung und Einbehaltung der vermutlich falschen Banknoten als Beweismittel im Rahmen von Strafverfahren nicht entgegensteht.

Artikel 5

Ersuchen um Amtshilfe

1. Die Vertragsparteien übermitteln einander alle mit Euro-Fälschungen zusammenhängenden Ersuchen um Sachverständigengutachten oder Beweisbeibringung im Rahmen von gerichtlichen Verfahren und schaffen geeignete Verfahren zur Koordinierung ihrer Antworten auf solche Ersuchen.
2. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um eindeutige Kommunikationswege für Ersuchen um Amtshilfe über Europol bei der Strafverfolgung zu schaffen.

Artikel 6

Ersuchen um technische Analyse

1. Europol kann der EZB jedes einschlägige Ersuchen um technische Analyse übermitteln, die im Zusammenhang mit Europol's Tätigkeiten im Bereich der Fälschung von Euro-Banknoten erforderlich ist. Europol sammelt alle Ersuchen um technische Analyse, die ihren Ursprung außerhalb von Europol haben, und leitet sie weiter.

2. Die EZB entscheidet über den Umfang der Analyse, einschließlich der Fragen, ob es einer technischen Untersuchung der Fälschungsproben überhaupt bedarf und was Gegenstand einer solchen Untersuchung sein soll. Zur Erleichterung dieser Entscheidung liefert Europol der EZB zum Zeitpunkt der Vorlage des Ersuchens alle relevanten Hintergrundinformationen zum betreffenden Fall und informiert die EZB darüber hinaus über die Gründe des Ersuchens. Eine laufende Untersuchung ist im FGÜS entsprechend kenntlich zu machen.

3. Die EZB macht Europol die Ergebnisse jeder technischen Analyse unmittelbar zugänglich.

Artikel 7

Kontaktpersonen

1. Die Vertragsparteien bestimmen Kontaktpersonen im Wege eines Briefwechsels zwischen dem Direktor von Europol und dem Präsidenten der EZB. Änderungen des Verzeichnisses der Kontaktpersonen können im Wege eines weiteren Schriftwechsels vereinbart werden.

2. Beide Vertragsparteien können im Einklang mit dem für sie jeweils geltenden rechtlichen Rahmen Vertreter bestellen, die zum Zweck der Durchführung dieses Abkommens in den Räumlichkeiten der anderen Vertragspartei Dienst tun (Verbindungsbeamte).

Artikel 8

Vertraulichkeit

1. Jede der beiden Vertragsparteien stellt sicher, dass Informationen, die sie auf der Grundlage dieses Abkommens von der anderen Vertragspartei erhält, ihren Vertraulichkeits- und Sicherheitsstandards für die Informationsverarbeitung

unterliegen und ein Schutzniveau genießen, das dem Schutzniveau der Maßnahmen, welche die andere Vertragspartei auf solche Informationen anwendet, zumindest gleichwertig ist.

2. Die Vertragsparteien legen Entsprechungswerte für die von ihnen jeweils angewandten Vertraulichkeits- und Sicherheitsstandards im Wege eines Briefwechsels fest.
3. Die Vertragspartei, die die Informationen übermittelt, ist dafür verantwortlich, die für die entsprechenden Informationen angemessene Vertraulichkeitsstufe zu wählen und stellt sicher, dass diese klar angegeben wird. Gemäß dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz legen die Vertragsparteien Vertraulichkeitsstufen fest, die so niedrig wie möglich sind, und sofern möglich, ändern sie Vertraulichkeitsstufen dementsprechend.
4. Beide Vertragsparteien können jederzeit um Änderung der für die übermittelten Informationen gewählten Vertraulichkeitsstufe, einschließlich der Aufhebung der Vertraulichkeit, ersuchen. Der Empfänger der Informationen ist verpflichtet, die Vertraulichkeitsstufe entsprechend zu ändern.
5. Aus Gründen der Vertraulichkeit kann jede der beiden Vertragsparteien Nutzungsbeschränkungen für die der anderen Vertragspartei übermittelten Daten bestimmen. Der Empfänger der Daten ist verpflichtet, sich an diese Beschränkungen zu halten.

Artikel 9

Haftung

Erleidet eine Vertragspartei oder eine natürliche Person durch die andere Vertragspartei infolge einer unbefugten oder fehlerhaften Informationsverarbeitung nach diesem Abkommen einen Schaden, haftet die andere Vertragspartei für diesen Schaden. Die Festsetzung und der Ausgleich des Schadens zwischen den Vertragsparteien gemäß diesem Artikel erfolgt nach dem in Artikel 10 festgelegten Verfahren.

Artikel 10

Beilegung von Streitigkeiten

Jede aus diesem Abkommen oder im Zusammenhang damit zwischen den Vertragsparteien erwachsende Streitigkeit, die nicht gütlich beigelegt werden kann,

wird je nach Parteivereinbarung an einen oder mehrere Schiedsrichter zur endgültigen Entscheidung verwiesen. Können sich die Vertragsparteien nicht einigen, werden drei Schiedsrichter bestellt, wobei Schiedsrichter von Europol, ein weiterer von der EZB und Ermangelung einer anderweitigen Parteivereinbarung der dritte Schiedsrichter vom Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ernannt wird. Für eine verbindliche Entscheidung ist ein Mehrheitsbeschluss der Schiedsrichter ausreichend. In Fällen, in denen die Vertragsparteien keine Einigung über Verfahrensfragen erzielen können, ist dem dritten Schiedsrichter die Befugnis übertragen, diese Fragen zu entscheiden

Artikel 11

Schlussbestimmungen

1. Dieses Abkommen kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.
2. Jede der beiden Vertragsparteien kann dieses Abkommen unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten kündigen.
3. Dieses Abkommen tritt am Tag nach seiner Unterzeichnung in Kraft.
4. Dieses Abkommen wird in der Reihe C des Amtsblatts Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 13. Dezember 2001 zwei in englischer Sprache ausgefertigten Urschriften.

Für die EZB

Willem F. DUISENBERG

Für Europol

Jürgen STORBECK

**STATISTICAL OVERVIEW ON THE
PROGRESS OF THE 2002 CASH CHANGEOVER**

CIRCULATION OF EURO BANKNOTES AND COINS

Aggregated data of the Eurosystem as at 1 March 2002
(figures in million)

Banknotes	pieces		EURO	
500	81.2	1.1%	40,607.4	16.3%
200	89.1	1.2%	17,824.4	7.2%
100	443.1	5.9%	44,305.4	17.8%
50	1,633.4	21.8%	81,670.5	32.8%
20	1,934.7	25.8%	38,693.2	15.5%
10	1,828.1	24.4%	18,280.8	7.3%
5	1,495.8	19.9%	7,478.8	3.0%
total	7,505.3	100.0%	248,860.6	100.0%

Coins	pieces		EURO	
2.00	2,217.2	6.2%	4,434.4	38.7%
1.00	3,188.3	8.9%	3,188.3	27.8%
0.50	3,927.1	11.0%	1,963.5	17.1%
0.20	4,586.0	12.8%	917.2	8.0%
0.10	5,204.9	14.5%	520.5	4.5%
0.05	5,463.7	15.3%	273.2	2.4%
0.02	5,606.9	15.7%	112.1	1.0%
0.01	5,610.4	15.7%	56.1	0.5%
total	35,804.5	100.0%	11,465.3	100.0%

Euro cash in circulation	260,325.9
National banknotes in circulation	37,482

EURO PROGRESS RATIO PER NCB

*** BANKNOTES***

Date	BE	DE	GR	ES	FR	IE	IT	LU	NL	AT	PT	FI
02-Jan-02	38%	47%	43%	20%	25%	38%	25%	90%	33%	50%	28%	51%
03-Jan-02	40%	50%	44%	23%	28%	39%	27%	91%	35%	52%	30%	53%
04-Jan-02	44%	54%	46%	27%	31%	41%	29%	92%	39%	54%	32%	56%
07-Jan-02	47%	57%	48%	30%	34%	46%	31%	93%	44%	58%	35%	58%
08-Jan-02	50%	60%	50%	33%	36%	48%	32%	94%	47%	60%	37%	60%
09-Jan-02	53%	62%	51%	37%	38%	51%	33%	94%	50%	62%	38%	62%
10-Jan-02	55%	64%	58%	40%	40%	53%	35%	94%	53%	63%	40%	63%
11-Jan-02	57%	65%	58%	43%	42%	56%	37%	95%	57%	65%	42%	66%
14-Jan-02	60%	67%	60%	45%	44%	59%	38%	95%	59%	67%	44%	68%
15-Jan-02	62%	68%	57%	48%	46%	61%	40%	96%	61%	68%	45%	69%
16-Jan-02	64%	69%	59%	51%	48%	63%	41%	96%	63%	70%	47%	70%
17-Jan-02	65%	70%	60%	53%	49%	65%	43%	96%	65%	71%	48%	71%
18-Jan-02	67%	71%	61%	56%	51%	66%	44%	97%	67%	71%	50%	70%
21-Jan-02	68%	72%	62%	58%	53%	68%	46%	97%	68%	74%	52%	72%
22-Jan-02	69%	73%	64%	61%	54%	69%	48%	97%	69%	75%	53%	72%
23-Jan-02	71%	74%	65%	63%	55%	71%	49%	97%	70%	76%	54%	73%
24-Jan-02	72%	75%	66%	64%	57%	72%	51%	97%	71%	77%	56%	74%
25-Jan-02	73%	75%	68%	66%	58%	73%	52%	98%	73%	78%	58%	75%
28-Jan-02	74%	76%	69%	68%	59%	74%	54%	98%	74%	80%	60%	75%
29-Jan-02	75%	77%	71%	69%	61%	75%	55%	98%	75%	81%	61%	76%
30-Jan-02	76%	77%	72%	71%	62%	76%	56%	98%	76%	82%	63%	76%
31-Jan-02	76%	78%	73%	72%	63%	77%	58%	98%	77%	83%	64%	77%
01-Feb-02	77%	78%	74%	73%	64%	78%	60%	98%	78%	84%	65%	78%
04-Feb-02	78%	79%	75%	75%	65%	79%	62%	98%	79%	84%	67%	79%
05-Feb-02	79%	80%	76%	76%	66%	79%	63%	99%	80%	85%	68%	79%
06-Feb-02	79%	80%	77%	77%	67%	80%	64%	99%	80%	86%	69%	80%
07-Feb-02	80%	81%	78%	78%	68%	81%	66%	99%	81%	86%	70%	80%
08-Feb-02	81%	81%	79%	79%	69%	82%	67%	99%	82%	87%	71%	81%
11-Feb-02	81%	82%	80%	80%	71%	83%	69%	99%	82%	87%	73%	81%
12-Feb-02	82%	82%	80%	81%	71%	83%	70%	99%	83%	87%	73%	81%
13-Feb-02	83%	83%	81%	82%	72%	84%	72%	99%	83%	88%	74%	82%
14-Feb-02	83%	83%	82%	82%	73%	85%	73%	99%	83%	88%	75%	83%
15-Feb-02	83%	84%	82%	83%	74%	86%	74%	99%	83%	88%	76%	83%
18-Feb-02	84%	84%	84%	84%	75%	86%	76%	99%	84%	88%	78%	83%
19-Feb-02	85%	84%	84%	85%	76%	87%	77%	99%	84%	89%	79%	84%
20-Feb-02	85%	85%	85%	85%	77%	87%	78%	99%	85%	89%	80%	84%
21-Feb-02	85%	85%	86%	86%	77%	87%	79%	99%	85%	89%	80%	85%
22-Feb-02	86%	85%	86%	87%	78%	87%	80%	99%	85%	90%	81%	85%
25-Feb-02	86%	86%	87%	87%	78%	87%	82%	99%	86%	90%	82%	85%
26-Feb-02	87%	86%	88%	88%	79%	88%	83%	99%	86%	90%	83%	86%
27-Feb-02	88%	87%	89%	89%	79%	88%	84%	99%	86%	91%	83%	86%
28-Feb-02	88%	87%	90%	89%	80%	88%	85%	99%	86%	91%	84%	87%

CIRCULATION OF NATIONAL BANKNOTES AS OF 1 JANUARY 2002 UNTIL 28 FEBRUARY 2002

(value in millions of euro)

Date	BE	DE	GR	ES	FR	IE	IT	LU	NL	AT	PT	FI	total
31-Dec-01	9,219	76,476	8,508	46,228	31,530	4,316	64,676	69	10,877	10,172	5,573	2,374	270,018
01-Jan-02	9,219	76,476	8,508	46,228	31,530	4,316	64,676	69	10,877	10,172	5,573	2,374	270,018
02-Jan-02	8,877	71,402	7,776	45,520	29,706	3,837	62,960	65	10,034	9,782	5,286	1,800	257,045
03-Jan-02	8,518	66,327	7,416	44,693	28,742	3,634	60,785	62	9,573	9,410	5,089	1,684	245,933
04-Jan-02	7,925	60,633	6,842	43,816	27,883	3,389	59,217	59	9,037	8,977	4,941	1,559	234,278
07-Jan-02	7,370	54,837	6,355	42,192	26,760	2,948	57,337	55	8,164	8,115	4,675	1,436	220,244
08-Jan-02	6,914	50,411	6,010	41,019	25,989	2,753	55,767	53	7,594	7,722	4,453	1,373	210,058
09-Jan-02	6,468	46,665	5,654	39,464	25,152	2,532	54,340	51	7,009	7,325	4,308	1,278	200,249
10-Jan-02	6,056	43,514	4,716	37,822	24,347	2,342	52,875	50	6,499	6,991	4,177	1,207	190,594
11-Jan-02	5,687	40,851	4,601	35,984	23,496	2,143	51,368	47	5,944	6,669	4,023	1,092	181,905
14-Jan-02	5,285	38,123	4,309	33,560	22,511	1,867	48,998	45	5,522	6,007	3,794	1,013	171,017
15-Jan-02	4,908	35,900	4,414	31,611	21,706	1,763	47,473	42	5,070	5,669	3,634	956	163,145
16-Jan-02	4,593	34,023	4,156	29,695	20,970	1,629	46,070	41	4,757	5,385	3,494	909	155,722
17-Jan-02	4,308	32,387	3,946	27,983	20,221	1,504	44,584	40	4,434	5,047	3,346	865	148,664
18-Jan-02	4,038	30,493	3,775	26,260	19,496	1,414	43,205	38	4,156	4,814	3,222	829	141,740
21-Jan-02	3,788	28,938	3,632	24,307	18,599	1,331	40,599	35	3,959	4,363	3,028	788	133,367
22-Jan-02	3,575	27,710	3,411	22,271	17,979	1,281	39,052	34	3,871	4,153	2,913	744	126,994
23-Jan-02	3,329	26,595	3,233	20,912	17,368	1,201	37,642	33	3,630	3,883	2,808	708	121,342
24-Jan-02	3,126	25,369	3,101	19,749	16,685	1,141	36,262	32	3,433	3,646	2,699	677	115,920
25-Jan-02	2,962	24,375	2,932	18,768	16,131	1,068	34,792	31	3,239	3,444	2,560	651	110,953
28-Jan-02	2,843	23,277	2,754	17,599	15,412	1,016	32,612	29	3,048	3,056	2,407	615	104,668
29-Jan-02	2,714	22,449	2,597	16,659	14,874	984	31,382	28	2,910	2,872	2,307	600	100,376
30-Jan-02	2,600	21,693	2,430	15,804	14,373	947	30,180	27	2,775	2,701	2,214	585	96,329
31-Jan-02	2,499	20,871	2,316	15,100	13,881	886	28,968	26	2,624	2,532	2,143	561	92,407
01-Feb-02	2,402	20,142	2,215	14,290	13,422	832	27,934	24	2,494	2,390	2,069	544	88,758
04-Feb-02	2,303	19,520	2,146	13,455	12,897	812	26,237	23	2,386	2,277	1,923	514	84,493
05-Feb-02	2,199	18,896	2,009	12,533	12,496	791	25,126	21	2,291	2,163	1,845	504	80,874
06-Feb-02	2,117	18,327	1,914	12,030	12,104	761	24,154	21	2,220	2,082	1,784	489	78,003
07-Feb-02	2,048	17,728	1,812	11,369	11,717	715	22,995	20	2,148	1,993	1,719	475	74,739
08-Feb-02	1,973	17,171	1,730	10,867	11,295	677	21,866	19	2,057	1,910	1,648	458	71,671
11-Feb-02	1,884	16,765	1,661	10,078	10,857	657	20,345	18	1,954	1,827	1,558	444	68,048
12-Feb-02	1,832	16,255	1,586	9,600	10,490	641	19,284	18	1,923	1,876	1,588	431	65,524
13-Feb-02	1,743	15,859	1,503	9,166	10,123	603	18,259	17	1,872	1,727	1,456	417	62,745
14-Feb-02	1,683	15,312	1,442	8,807	9,751	563	17,266	17	1,876	1,686	1,391	404	60,198
15-Feb-02	1,636	14,800	1,374	8,419	9,387	535	16,304	16	1,833	1,650	1,324	394	57,672
18-Feb-02	1,567	14,491	1,272	7,878	8,981	526	15,001	15	1,733	1,614	1,225	384	54,687
19-Feb-02	1,515	14,112	1,210	7,507	8,699	513	14,162	15	1,703	1,562	1,142	368	52,508
20-Feb-02	1,465	13,751	1,146	7,170	8,414	503	13,303	15	1,669	1,526	1,088	359	50,409
21-Feb-02	1,406	13,346	1,091	6,791	8,132	491	12,575	15	1,630	1,494	1,028	349	48,348
22-Feb-02	1,361	12,944	1,034	6,434	7,893	485	11,813	15	1,591	1,454	984	340	46,348
25-Feb-02	1,306	12,608	988	6,023	7,624	479	11,773	14	1,573	1,413	938	331	44,070
26-Feb-02	1,220	12,084	926	5,760	7,405	473	10,120	14	1,551	1,354	889	319	42,115
27-Feb-02	1,168	11,650	855	5,508	7,206	469	9,532	14	1,522	1,316	848	310	40,398
28-Feb-02	1,113	11,259	793	5,231	7,017	464	8,865	13	1,472	1,275	798	298	38,598

NATIONAL COINS IN CIRCULATION

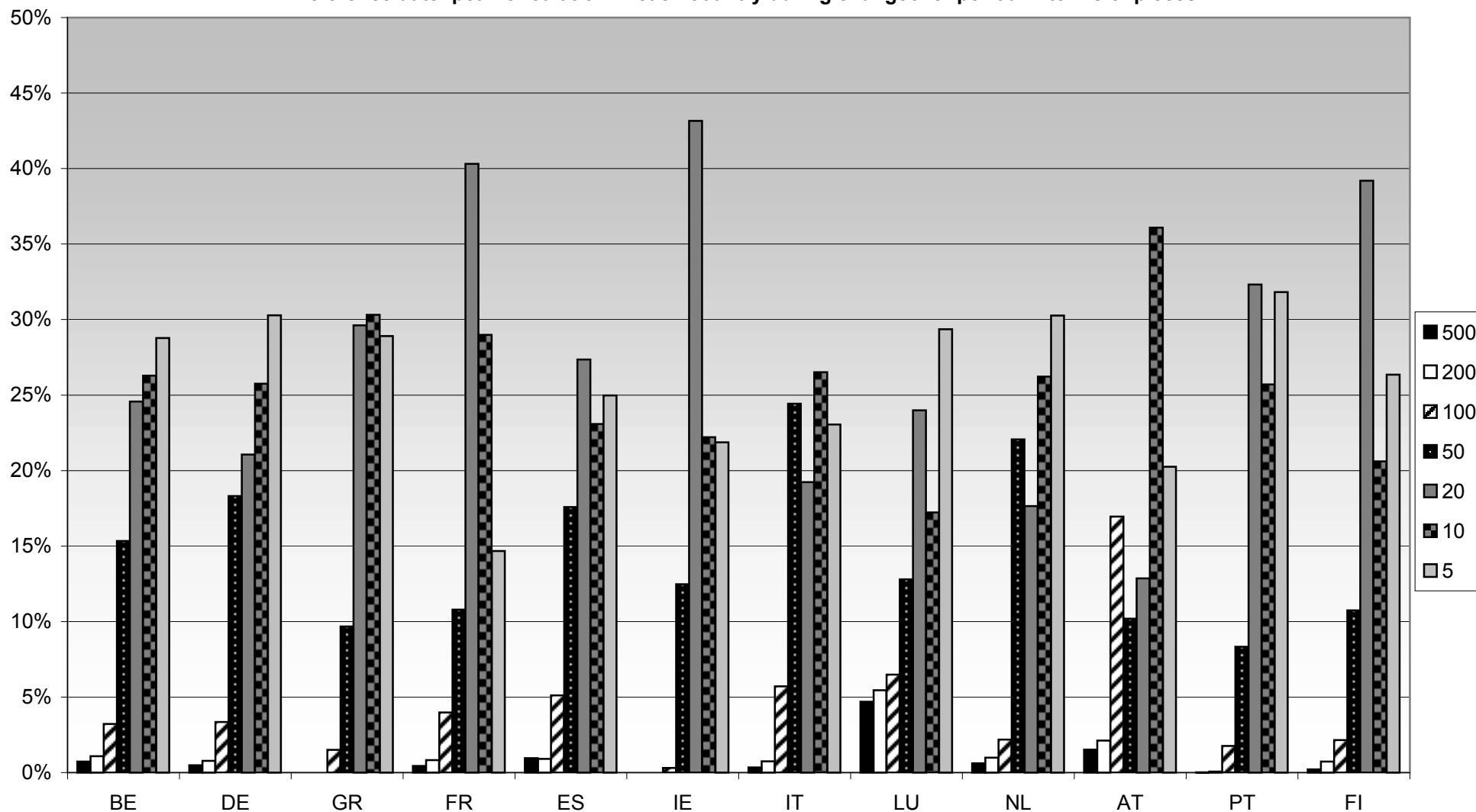
(value in millions of euro)

Date	BE	DE	GR	ES	FR	IE	IT	LU	NL	AT	PT	FI	total
31-Dec-01	447	6,365	198	2,440	2,941	388	1,306	26	1,021	512	338	313	16,295
31-Jan-02	362	4,796	184	2,091	2,504	246	1,291	13	743	434	318	231	13,214
08-Feb-02	340	4,621	149	1,982	2,360	214	1,281	12	677	417	311	220	12,585
15-Feb-02	324	4,515	147	1,843	2,255	199	1,273	11	646	403	306	211	12,133
22-Feb-02	312	4,414	147	1,733	2,152	188	1,264	11	625	390	299	203	11,738
01-Mar-02	300	4,306	145	1,622	2,063	171	1,252	10	617	375	295	140	11,295

DENOMINATIONAL BREAKDOWN OF EURO BANKNOTES IN CIRCULATION
Reference date: peak-circulation during changeover period in terms of pieces

	14/01/2002	08/01/2002	11/01/2002	15/02/2002	31/01/2002	15/01/2002	15/02/2002	18/01/2002	18/01/2002	11/01/2002	15/02/2002	11/01/2002	15/01/2002
	BE	DE	GR	FR	ES	IE	IT	LU	NL	AT	PT	FI	EUROSYSTEM
500	0.7%	0.5%	0.0001%	0.4%	1.0%	0.002%	0.3%	4.7%	0.6%	1.5%	0.018%	0.217%	0.5%
200	1.1%	0.8%	0.002%	0.8%	0.9%	0.002%	0.7%	5.5%	1.0%	2.1%	0.1%	0.7%	0.8%
100	3.2%	3.3%	1.5%	4.0%	5.1%	0.3%	5.7%	6.5%	2.2%	17.0%	1.8%	2.2%	3.7%
50	15.3%	18.3%	9.7%	10.8%	17.6%	12.5%	24.4%	12.8%	22.1%	10.2%	8.3%	10.7%	16.0%
20	24.6%	21.1%	29.6%	40.3%	27.4%	43.2%	19.2%	24.0%	17.6%	12.9%	32.3%	39.2%	24.3%
10	26.3%	25.7%	30.3%	29.0%	23.1%	22.2%	26.5%	17.2%	26.2%	36.1%	25.7%	20.6%	26.7%
5	28.8%	30.3%	28.9%	14.7%	25.0%	21.9%	23.0%	29.4%	30.3%	20.3%	31.8%	26.3%	28.0%

Denominational breakdown of euro banknotes in circulation
 Reference date: peak-circulation in each country during changeover period in terms of pieces



Speed of the cash changeover

(figures in million euro, growth rates compared to previous working day)

2002	Euro notes in circulation	National notes in circulation	Total notes in circulation	Euro Progress Ratio	2001	notes in circulation	level compared to 2002
31-Dec-01	0	270,018	270,018		31-Dec-00	380,297	141%
01-Jan-02	132,972	270,018	402,990	49.2%	01-Jan-01	380,276	94%
02-Jan-02	138,404	257,105	395,509	-1.9%	02-Jan-01	374,282	95%
03-Jan-02	148,378	245,930	394,308	-0.3%	03-Jan-01	375,306	95%
04-Jan-02	160,348	234,279	394,627	0.1%	04-Jan-01	374,282	95%
07-Jan-02	169,083	220,243	389,325	-1.3%	07-Jan-01	372,834	96%
08-Jan-02	175,743	210,105	385,848	-0.9%	08-Jan-01	370,769	96%
09-Jan-02	181,739	200,291	382,030	-1.0%	09-Jan-01	368,674	97%
10-Jan-02	188,819	190,640	379,459	-0.7%	10-Jan-01	366,973	97%
11-Jan-02	193,104	181,948	375,052	-1.2%	11-Jan-01	366,633	98%
14-Jan-02	196,521	171,017	367,538	-2.0%	14-Jan-01	365,730	100%
15-Jan-02	199,348	163,145	362,495	-1.4%	15-Jan-01	363,925	100%
16-Jan-02	201,756	155,722	357,478	-1.4%	16-Jan-01	362,314	101%
17-Jan-02	204,909	148,664	353,575	-1.1%	17-Jan-01	360,573	102%
18-Jan-02	207,478	141,741	349,217	-1.2%	18-Jan-01	359,929	103%
21-Jan-02	209,009	133,369	342,380	-2.0%	21-Jan-01	359,929	105%
22-Jan-02	209,992	126,993	336,985	-1.6%	22-Jan-01	358,060	106%
23-Jan-02	210,848	121,341	332,189	-1.4%	23-Jan-01	356,417	107%
24-Jan-02	213,351	115,918	329,269	-0.9%	24-Jan-01	355,127	108%
25-Jan-02	214,795	110,948	325,743	-1.1%	25-Jan-01	355,581	109%
28-Jan-02	215,968	104,668	320,636	-1.6%	28-Jan-01	355,553	111%
29-Jan-02	217,312	100,376	317,688	-0.9%	29-Jan-01	354,839	112%
30-Jan-02	218,888	96,328	315,215	-0.8%	30-Jan-01	354,395	112%
31-Jan-02	221,662	92,410	314,070	-0.4%	31-Jan-01	354,261	113%
01-Feb-02	224,166	88,757	312,922	-0.4%	01-Feb-01	355,951	114%
04-Feb-02	225,936	84,489	310,427	-0.8%	04-Feb-01	357,130	115%
05-Feb-02	228,093	80,873	308,966	-0.5%	05-Feb-01	356,855	115%
06-Feb-02	229,571	78,003	307,574	-0.5%	06-Feb-01	356,265	116%
07-Feb-02	232,048	74,738	306,786	-0.3%	07-Feb-01	355,570	116%
08-Feb-02	233,761	71,673	305,434	-0.4%	08-Feb-01	356,496	117%
11-Feb-02	234,511	68,050	302,561	-0.9%	11-Feb-01	356,364	118%
12-Feb-02	235,015	65,401	300,416	-0.7%	12-Feb-01	355,153	118%
13-Feb-02	235,671	62,742	298,413	-0.7%	13-Feb-01	354,117	119%
14-Feb-02	237,604	60,198	297,802	-0.2%	14-Feb-01	353,334	119%
15-Feb-02	238,693	57,668	296,361	-0.5%	15-Feb-01	354,053	119%
18-Feb-02	238,880	54,687	293,567	-0.9%	18-Feb-01	353,878	121%
19-Feb-02	239,092	52,509	291,601	-0.7%	19-Feb-01	352,754	121%
20-Feb-02	239,335	50,406	289,741	-0.6%	20-Feb-01	351,571	121%
21-Feb-02	240,690	48,348	289,038	-0.2%	21-Feb-01	350,730	121%
22-Feb-02	241,383	46,344	287,727	-0.5%	22-Feb-01	351,549	122%
25-Feb-02	241,790	44,070	285,860	-0.6%	25-Feb-01	352,004	123%
26-Feb-02	242,482	42,114	284,596	-0.4%	26-Feb-01	351,704	124%
27-Feb-02	243,634	40,396	284,030	-0.2%	27-Feb-01	351,413	124%
28-Feb-02	246,513	38,618	285,131	0.4%	28-Feb-01	351,691	123%